

Wissenschaftsbericht 1996.
(Einkl.-Zahl 622/1)
(AAW-10 W 1-97/20)

457.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 1996 über die Wissenschafts- und Forschungsförderungen des Landes Steiermark mit dem Geschäftsbericht der landeseigenen Joanneum Research Forschungsgesellschaft m. b. H. wird zur Kenntnis genommen.

Landesfonds zur Förderung
von Wissenschaft und
Forschung,
Novellierung des
Gesetzes.
(Beschlußantrag,
Einkl.-Zahl 622/2)
(AAW-12 W 1-97/7)

458.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich eine Regierungsvorlage, betreffend die Novellierung des Gesetzes über den Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, einzubringen, derzufolge die Anschaffung von Versuchstieren nicht mehr aus Fondsmitteln gefördert werden darf.

Geplante Umwandlung der
Studienrichtung
Instrumental- und
Gesangspädagogik.
(Beschlußantrag,
Einkl.-Zahl 622/3)
(6-05 K 1/9-1997)

459.

1. Der Steiermärkische Landtag lehnt die geplante Umwandlung der Studienrichtung Instrumental- und Gesangspädagogik in einen Studiengang auf Grund der damit verbundenen Reduktion der pädagogisch-didaktischen Ausbildungsanteile entschieden ab. Der damit ebenfalls verbundene Wegfall des sogenannten alternativen Pflichtfaches („Schwerpunktfach“) würde für die Musikschulen eine drastische Einengung des Angebotes nach sich ziehen.
2. Dieser Beschluß wird dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr im Wege des Präsidenten des Landtages übermittelt.

Prostitutionsgesetz.
(Einkl.-Zahl 544/1,
Beilage Nr. 75)
(2-7.31/1-93/137)

460.

**Gesetz vom, betreffend
die Prostitution im Bundesland Steiermark
(Steiermärkisches Prostitutionsgesetz)**

(2) Unter Anbahnung der Prostitution ist ein Verhalten in der Öffentlichkeit zu verstehen, durch welches eine Person erkennen läßt, die Prostitution ausüben zu wollen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

(3) Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Ausübung der Prostitution wiederkehrend in der Absicht erfolgt, sich daraus eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.

§ 1**Geltungsbereich**

Die Ausübung der Prostitution und die Anbahnung dazu in einer der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretenden Weise unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(4) Unter Bordell ist ein Betrieb zu verstehen, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll.

(5) Unter bordellähnlicher Einrichtung ist ein Betrieb zu verstehen, in dem die Anbahnung der Prostitution erfolgt.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

(1) Unter Prostitution im Sinne dieses Gesetzes ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen zu verstehen.

§ 3

**Verbote und Beschränkungen
der Ausübung der Prostitution
sowie der Anbahnung hiezu**

(1) Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen, gegen deren Prostitutionsausübung pflegschaftsbehördliche Bedenken bestehen, dürfen die Prostitution weder ausüben noch anbahnen.

- (2) Die Ausübung der Prostitution ist zulässig,
1. in behördlich bewilligten Bordellen,
 2. in Wohnungen (Zimmern) von Personen, die die Dienste einer die Prostitution ausübenden Person ausschließlich für sich in Anspruch nehmen („Hausbesuche“), sofern sich in solchen Wohnungen (Zimmern) Kinder oder Jugendliche nicht aufhalten.

(3) Die Anbahnung der Prostitution ist zulässig

1. in behördlich bewilligten bordellähnlichen Einrichtungen,
2. in behördlich bewilligten Bordellen,
3. an bestimmten Örtlichkeiten und innerhalb bestimmter Zeiten auf Grund einer Verordnung des Gemeinderates gemäß § 13 Abs. 2.

(4) Verboten ist

1. die Schaffung der Gelegenheit zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution außerhalb von behördlich bewilligten bordellähnlichen Einrichtungen und Bordellen, wie insbesondere durch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Wohnungen („Wohnungsprostitution“) oder Gebäuden,
2. die Kennzeichnung oder Beleuchtung von Bordellen oder bordellähnlichen Einrichtungen in einer Art, die eine krasse Belästigung für die Allgemeinheit darstellt,
3. die öffentliche Ankündigung der Gelegenheit zur Prostitution oder zur Anbahnung hiezu, insbesondere in Druckwerken oder anderen Medien (Angabe der Adresse, der Telefonnummer, eines Treffpunktes u. dgl.), wenn sich die Ankündigung auf nicht bewilligte Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen bezieht.

(5) Die Ausübung der Prostitution sowie die Anbahnung hiezu sind an den Besitz des Ausweises gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 gebunden.

§ 4

Bewilligung von Bordellen und bordellähnlichen Einrichtungen

(1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Behörde (Bordellbewilligung) betrieben werden. Jede Änderung des Betriebes eines Bordells bedarf vor ihrer Ausführung ebenfalls der Bewilligung.

(2) Die Bestimmungen über die Bordellbewilligung und die daraus für den Bewilligungsinhaber entstehenden Rechte und Pflichten sowie über die Schließung solcher Betriebe finden auf bordellähnliche Einrichtungen sinngemäß Anwendung.

(3) Die Erteilung einer Bordellbewilligung und die Änderung dazu sind schriftlich bei der Behörde zu beantragen.

(4) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum, den Geburts- und den Wohnort des Antragstellers und gegebenenfalls eines verantwortlichen Vertreters (§ 9),
2. Angaben über die Lage des Gebäudes (Gebäudeteiles), in dem die Prostitution ausgeübt werden soll, dessen geplante Ausstattung insbesondere mit Bade-, Dusch- und Sozialräumen,
3. Angaben über die Zugänge, wenn das Bordell in einem auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll (§ 7 Z. 4),

4. die Höchstzahl der Personen, die im Bordell die Prostitution ausüben,
5. Name und Adressé des Verfügungsberechtigten über das Gebäude oder die Gebäudeteile, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll.

(5) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. Geburtsurkunde, Nachweis der Staatsangehörigkeit und Meldezettel des Antragstellers und gegebenenfalls eines verantwortlichen Vertreters,
2. die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen,
3. ein Nachweis über das Eigentum und die Nutzungsberechtigung hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll,
4. ein Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers (Z. 3), wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
5. allfällige nach dem Steiermärkischen Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, in der jeweils geltenden Fassung, erforderliche Bewilligungen zur Verwendung des Gebäudes oder des Gebäudeteiles,
6. die Hausordnung für das Bordell,
7. eine höchstens zwei Monate vor Einbringung des Antrages ausgestellte Strafregisterbescheinigung für den Bewilligungswerber und gegebenenfalls einen verantwortlichen Vertreter.

§ 5

Bewilligungsverfahren und Bewilligung

(1) Über einen Antrag gemäß § 4 ist, soweit sich nicht die Unzulässigkeit des Vorhabens schon aus dem Antrag oder den ihm angeschlossenen Unterlagen ergibt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, in deren Rahmen ein Ortsaugenschein stattzufinden hat.

(2) Vor Erteilung der Bewilligung ist der zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Behörde ist auch von der Erteilung, dem Erlöschen und der Entziehung einer Bordellbewilligung zu verständigen.

(3) Die Bordellbewilligung ist zu erteilen, wenn die persönlichen (§ 6) und sachlichen (§ 7) Voraussetzungen erfüllt sind. Sie ist befristet oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Wahrung der im § 7 Z. 1, 3 und 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(4) Die Behörde (§ 12 Abs. 1) hat in Abständen von längstens drei Jahren, beginnend mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung, das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

§ 6

Persönliche Voraussetzungen

Die Bordellbewilligung darf nur natürlichen Personen erteilt werden, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen und in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben sowie
3. verlässlich sind; Verlässlichkeit ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn

- a) der Bewilligungswerber wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen, gegen die Sittlichkeit oder wegen Zuhälterei oder wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister (§ 6 des Tilgungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 68, in der Fassung BGBl. Nr. 29/1993) unterliegt oder
- b) der Bewilligungswerber innerhalb von fünf Jahren mehr als zweimal nach § 15 Abs. 2 Z. 1 bestraft wurde oder
- c) der Bewilligungswerber alkohol- oder suchtkrank, psychisch krank oder geistesschwach ist oder sein bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertigt, daß er von der Bewilligung in einer diesem Gesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird.

§ 7

Sachliche Voraussetzungen

Die Bordellbewilligung ist für einen bestimmten Standort zu erteilen, wenn

1. in der Nähe des beabsichtigten Standortes keine der nachfolgend angeführten Einrichtungen mit direktem Blickkontakt gelegen ist: Schulen, Kindergärten, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Kinderspiel- und Kindersportplätze,
2. das Bordell nicht auf Schiffen, in Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobilheimen, Zelten u. ä. betrieben werden soll,
3. im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, daß durch den Betrieb
 - a) eine über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft nicht entsteht oder
 - b) das örtliche Gemeinschaftsleben oder sonstige öffentliche Interessen (wie Gesundheit, Jugendschutz, Fremdenverkehr) nicht verletzt werden,
4. das Bordell in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll, es sei denn,
 - a) daß das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt oder
 - b) daß sich im Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen, Zimmer) von Personen befinden, die die Prostitution ausüben, das Bordell betreiben oder als verantwortliche Vertreter namhaft gemacht worden sind,
5. die sanitäre Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene entspricht und
6. die zur Ausübung der Prostitution verwendeten Gebäude oder Gebäudeteile Sicherheitsvorkehrungen aufweisen, die einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen sowie dem Entstehen eines Brandes vorbeugen (§ 13 Abs. 1).

§ 8

Wirksamkeit der Bewilligung

(1) Eine Bordellbewilligung erlischt, wenn der Betrieb des Bordells nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Bewilligung aufgenommen oder für mehr als sechs Monate unterbrochen worden ist. Der Bewilligungsinhaber hat die Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes der Behörde vorher anzuzeigen.

(2) Eine Bordellbewilligung ist zu entziehen, wenn eine der persönlichen Voraussetzungen (§ 6) für ihre Erteilung weggefallen ist. Bei Wegfall von sachlichen Voraussetzungen ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Verantwortlicher Vertreter

(1) Der Inhaber einer Bordellbewilligung kann eine Person unter klarer Abgrenzung ihres Verantwortungsbereiches als verantwortlichen Vertreter bestellen. Die Bestellung bedarf der Bewilligung der Behörde (§ 12 Abs. 1).

(2) Der verantwortliche Vertreter muß

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 6 erfüllen,
2. einen Wohnsitz im Inland haben,
3. strafrechtlich verfolgt werden können und
4. seiner Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

§ 10

Betrieb eines Bordells und Pflichten des Bewilligungsinhabers

(1) Die Räume eines Bordells dürfen zur Ausübung, die Räume einer bordellähnlichen Einrichtung zur Anbahnung der Prostitution nur Personen überlassen werden, die

1. vom Verbot des § 3 Abs. 1 nicht erfaßt sind und
2. einen gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 591/1993, ausgestellten mit einem Lichtbild versehenen Ausweis, der während des Aufenthaltes im Bordell bereitzuhalten und den Organen der Behörden (§ 12) auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen ist, besitzen, dem zu entnehmen ist, daß
 - a) sie auf Grund des wöchentlichen Untersuchungsvermerkes frei von Geschlechtskrankheiten befunden worden sind und
 - b) bei ihnen nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß § 4 AIDS-Gesetz 1993, BGBl. Nr. 728, eine HIV-Infektion nicht vorliegt.

(2) Der Inhaber einer Bordellbewilligung ist verpflichtet,

1. während der Betriebszeiten persönlich anwesend zu sein und im Falle seiner Abwesenheit dafür zu sorgen, daß der verantwortliche Vertreter persönlich anwesend ist,
2. sich von der Identität der im Bordell die Prostitution ausübenden Personen sowie von der Gültigkeit des gemäß Abs. 1 Z. 2 geforderten Ausweises zu überzeugen,
3. den Behörden (§ 12) hinsichtlich der die Prostitution ausübenden Personen sowie hinsichtlich der im Bordell beschäftigten sonstigen Dienstnehmer schriftlich bekanntzugeben

a) längstens binnen drei Tagen nach Aufnahme der Prostitution sowie Aufnahme des Dienstverhältnisses Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und bei Fremden Angabe über die bestehende Aufenthaltsberechtigung in Österreich,

b) unverzüglich bei Eintritt jede Änderung des Namens und der Wohnanschrift.

(3) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter hat der Behörde jedenfalls dann Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Gebäuden, auf die sich die Bordellbewilligung erstreckt, zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn sie überprüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie einer von der Gemeinde erlassenen Verordnung (§ 13 Abs. 1) sowie die Bedingungen oder Befristungen der Bordellbewilligung eingehalten werden.

(4) Das Zutritts- und Auskunftsrecht gemäß Abs. 3 ist auch den Organen der Strafbehörden (§ 12 Abs. 2) sowie den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14 Abs. 1) zu gewähren.

(5) Der Zutritt gemäß Abs. 3 und 4 darf mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden.

(6) Der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter ist verpflichtet, Personen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Personen, die durch ihr Verhalten die Ruhe und Ordnung im Bordell stören, den Zutritt bzw. ein weiteres Verweilen zu untersagen.

§ 11

Schließung eines Bordells

(1) Die Behörde (§ 12 Abs. 1) hat die Schließung eines Bordells zu verfügen, wenn ein Bordell ohne Bewilligung, abweichend von der Bewilligung oder wiederholt unter Verletzung des § 10 Abs. 1 betrieben wird.

(2) Die Behörde (§ 12 Abs. 1) kann die Schließung des Bordells verfügen, wenn der Bewilligungsinhaber oder der verantwortliche Vertreter seine Verpflichtungen nach § 10 Abs. 3 und 4 nicht erfüllt oder einer gemäß § 13 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt. Die Schließungsverfügung gilt auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung BGBl. Nr. 357/1990, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden ist.

(3) Von der Schließung ist die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen zuständige Behörde (§ 12 Abs. 2) zu verständigen. Die Verfügung der Schließung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

(4) Wird einem gemäß Abs. 1 erlassenen Bescheid nicht oder nicht rechtzeitig Rechnung getragen, so ist die Schließung des Bordells ohne weiteres Verfahren mit den Mitteln des unmittelbaren Zwanges, wie die Schließung des Betriebes und die Hinderung von Personen am Betreten des Bordells, vorzunehmen.

§ 12

Behörden

(1) Dieses Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 14 und 15 von der Gemeinde zu vollziehen, und zwar im eigenen Wirkungsbereich.

(2) Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion dieser.

§ 13

Verordnungen

(1) Die Gemeinde kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Betrieb von Bordellen erlassen. Die Verordnung kann insbesondere Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstattung und Reinhaltung der Räume, über Notsignale, Notbeleuchtung und Brandschutzeinrichtungen sowie über die Betriebszeiten enthalten.

(2) Für bestimmte Örtlichkeiten im Freien und bestimmte Zeiten kann der Gemeinderat, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion nach Anhörung dieser Behörde, die Anbahnung der Prostitution für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren durch Verordnung ausdrücklich für zulässig erklären. Die Verordnung hat überdies zu bestimmen, daß die Anbahnung

1. nicht in aufdringlicher Weise erfolgen darf,
2. unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ein zumutbares Ausmaß nicht übersteigt und
3. nicht in der unmittelbaren Nähe von Kindergärten, Schulen, Heimen für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Kinderspiel- und Kindersportplätzen, religiösen Zwecken gewidmeten Gebäuden, Heil- und Pflegeanstalten, Kasernen, Bahnhöfen und Stationen (Stationsgebäuden) öffentlicher Verkehrsmittel erfolgen darf.

§ 14

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Maßnahmen mitzuwirken, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Wenn der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 12 Abs. 2) andere geeignete Organe zur Verfügung stehen, hat sie diese Organe heranzuziehen.

(3) Die Bundesgendarmerie und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizeidirektionen haben der zuständigen Behörde über deren Ersuchen bei der Durchsetzung des Zutrittsrechtes nach § 10 Abs. 5 und bei der Schließung des Bordells nach § 11 Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. a) die Prostitution entgegen § 3 Abs. 1 oder 5 ausübt oder anbahnt,
- b) außerhalb der gemäß § 3 Abs. 2 und 3 zugelassenen Örtlichkeiten die Prostitution anbahnt oder ausübt,
- c) entgegen dem Verbot des § 3 Abs. 4 Z. 1 außerhalb von behördlich bewilligten bordellähnlichen Einrichtungen und Bordellen, wie insbesondere durch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Wohnungen („Wohnungsprostitution“) oder Gebäuden, Gelegenheit zur Anbahnung oder Ausübung der Prostitution verschafft,
- d) ein Bordell oder eine bordellähnliche Einrichtung ohne Bewilligung nach § 4 oder abweichend von der erteilten Bewilligung betreibt,
- e) ein Bordell oder eine bordellähnliche Einrichtung nach Erlöschen oder Entzug der Bewilligung (§ 8) oder nach der Schließung (§ 11) betreibt;
2. a) entgegen § 3 Abs. 4 Z. 2 und 3 Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen kennzeichnet oder die Prostitution oder Anbahnung hiezu öffentlich ankündigt,
- b) entgegen § 10 Abs. 1 Personen die Räume eines Bordells zur Ausübung oder die Räume einer bordellähnlichen Einrichtung zur Anbahnung der Prostitution überläßt,
- c) den in § 10 Abs. 6 genannten Personen den Zutritt oder ein weiteres Verweilen nicht untersagt;
3. a) entgegen § 8 Abs. 1 die Anzeige der Aufnahme, Unterbrechung oder Wiederaufnahme des Betriebes eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung unterläßt,
- b) den gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 geforderten Ausweis nicht zur Kontrolle bereithält,
- c) der durch § 10 Abs. 2 angeordneten Anwesenheits-, Kontroll- oder Anzeigepflicht nicht nachkommt,
- d) entgegen § 10 Abs. 3 und 4 den Zutritt zu den Bordellräumlichkeiten oder bordellähnlichen Einrichtungen nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Strafe für diese Verwaltungsübertretungen beträgt

1. in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 Geldstrafe von 5000 Schilling bis 100.000 Schilling, im Wiederholungsfall Geldstrafe von 10.000 Schilling bis 200.000 Schilling,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z. 2 Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling, im Wiederholungsfall Geldstrafe bis zu 100.000 Schilling,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling, im Wiederholungsfall Geldstrafe bis zu 60.000 Schilling.

(3) Der Versuch zu den Tatbeständen gemäß Abs. 1 Z. 1 und 2 lit. a bis c ist strafbar.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verwaltungsverfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen.

(2) Genehmigungen zum Betrieb eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer ortspolizeilichen Verordnung einer Gemeinde erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit im erteilten Umfang. Die Bedingungen ihrer Ausübung richten sich jedoch künftig nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 4 Z. 2, der §§ 6, 7 Z. 2 bis 6 sowie §§ 8 bis 14; § 15 ist bis zu der gemäß Abs. 3 vorgenommenen Überprüfung nur insoweit anzuwenden, als vergleichbare Übertretungen in der ortspolizeilichen Verordnung der Gemeinde strafbar waren.

(3) Der Fortbetrieb eines Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 ist bei sonstigem Verlust der Genehmigung binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Behörde (§ 12 Abs. 1) schriftlich anzuzeigen; diese hat innerhalb eines Jahres nach Erstattung der Anzeige zu prüfen, ob die in Abs. 2 zitierten Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten sind.

(4) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Bordelle und bordellähnliche Einrichtungen in Gemeinden, in denen durch eine ortspolizeiliche Verordnung keine Genehmigungspflicht vorgesehen ist oder eine solche Verordnung nicht in Geltung steht, ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um eine Bewilligung anzusuchen. Wird innerhalb dieser Frist um keine Bewilligung angesucht, dürfen diese Bordelle und bordellähnlichen Einrichtungen nach Ablauf dieser Frist nicht weiterbetrieben werden; wird rechtzeitig um eine Bewilligung angesucht, dürfen diese ohne Bewilligung bis zur Entscheidung der Behörde in erster Instanz, längstens aber für die Dauer eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterbetrieben werden, wenn der Antragsteller und der verantwortliche Vertreter die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und die Bestimmungen des § 7 Z. 1 und § 10 dieses Gesetzes eingehalten werden.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen in ortspolizeilichen Verordnungen sowie das Gesetz vom 3. Februar 1976, LGBl. Nr. 34, mit dem die Zuständigkeit in sittlichkeitspolizeilichen Strafverfahren auf die Bundespolizeidirektion Graz übertragen wird, außer Kraft.

Niederschwellige
Beratungs- und
Betreuungsstelle für
Prostituierte.
(Beschlußantrag,
Einl.-Zahl 544/3)
(2-7.31/1-93/136)
(FASW-13-1/97-1)
(LAD-05.00-204/97-1)

461.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Kooperation mit der Stadt Graz (Sozialreferat, Frauenreferat, Frauenbeauftragte, Ausländerbeauftragte) den zuständigen Ministerien und inhaltlich kompetenten Vereinen eine niederschwellige Beratungs- und Betreuungsstelle für in- und ausländische Frauen einzurichten, die aus der Prostitution aussteigen wollen.

Sozialversicherungs-
rechtliche
Absicherungsmöglichkeiten für
Prostituierte.
(Beschlußantrag, Einl.-
Zahl 544/4)
(2-7.31/1-93/137)

462.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an das Arbeitsmarktservice mit dem Ersuchen heranzutreten, Ausstiegshilfen für Prostituierte zu erarbeiten und anzubieten, und
2. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,
 - a) die erwerbsrechtliche Stellung der Menschen, die Prostitution ausüben (gewerblich-selbstständig, freiberuflich-selbstständig oder unselbstständig), zu klären und
 - b) für Prostituierte sozialversicherungsrechtliche Absicherungsmöglichkeiten zu schaffen.

Rettungsdienstgesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 539/1,
Beilage Nr. 69)
(AKS-341 LA 1/45)

463.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Rettungsdienstgesetz ge-
ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 7. Dezember 1989 über die Rettungsdienste (Steiermärkisches Rettungsdienstgesetz), LGBl. Nr. 20/1990, in der Fassung LGBl. Nr. 16/1994, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Organisationen des allgemeinen Rettungsdienstes haben für ihre Einsatzbereitschaft Sorge zu tragen. Dazu gehört insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

1. die Ausbildung und Fortbildung ihrer Mitglieder,
2. die Durchführung von Übungen,
3. die Pflege der zur Erhaltung der Einsatzfähigkeit erforderlichen Gemeinschaft,
4. die Mitwirkung bei der Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Wartung von Einrichtungen und Gerätschaften sowie
5. die Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.“

2. § 3 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. die Erfüllung der im § 2 Abs. 1 und 1 a genannten Aufgaben als satzungsmäßiger Zweck;“

3. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die Anerkennung kann unter der Bedingung erteilt werden, daß binnen einer bestimmten Frist alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der im § 2 Abs. 1 und 1 a genannten Aufgaben zu gewährleisten.“

4. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen gilt § 2 Abs. 1 a sinngemäß.“

5. § 6 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. die Erfüllung der im § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 a genannten Aufgaben als satzungsmäßiger Zweck;“

6. § 6 Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die Anerkennung kann unter der Bedingung erteilt werden, daß binnen einer bestimmten Frist alle jene Maßnahmen gesetzt werden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der im § 5 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 a genannten Aufgaben zu gewährleisten.“

7. Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im übrigen gilt § 2 Abs. 1 a sinngemäß.“

8. § 9 Abs. 2 Z. 2 lautet:

„2. die Erfüllung einer der im § 8 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 a umschriebenen Aufgaben als satzungsmäßiger Zweck;“

9. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden haben für die Besorgung der Aufgaben des allgemeinen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag in der Höhe von 20 Schilling, ab 1. Jänner 1998 in der Höhe von 21 Schilling, je Einwohner zu entrichten. Das Land hat jeder Gemeinde den Gesamttretungsbeitrag der Gemeinden und den auf die Gemeinde entfallenden Anteil schriftlich bekanntzugeben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Technologien für die
steirische Industrie und
Wirtschaft.
(Einl.-Zahl 67/4)
(LBD-WIP-14 E 12/4)

464.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Bleckmann, Ing. Schreiner und Wiedner, betreffend den Einsatz zukunftsorientierter Technologien für die steirische Industrie und Wirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Projekt „Öko-Technik-Netzwerk-Clusterentwicklung im Bereich Ökologie, Wirtschaft und Technik“.
(Beschlussantrag, Einl.-Zahl 67/5)
(LBD-WIP-14 La 3/43)

465.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das über die Stadt Graz initiierte und vom Wirtschaftsressort des Landes Steiermark mitgetragene Projekt „Öko-Technik-Netzwerk-Clusterentwicklung im Bereich Ökologie, Wirtschaft und Technik“ zu forcieren, dabei den Produkten aus erneuerbaren Rohstoffen entsprechendes Augenmerk zuzuwenden und gleichzeitig eine Ausweitung des Öko-Clusters auf das gesamte Bundesland Steiermark einzuleiten.

Enquete „Produkte aus erneuerbaren Rohstoffen in der Steiermark“.
(Beschlussantrag, Einl.-Zahl 67/6)
(LBD-WIP-14 La 3/44)
(AAW-36 R 1-97/1)
(8-61 A 108/1-97)

466.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zum Thema Chancen des Technologieclusters „Produkte aus erneuerbaren Rohstoffen in der Steiermark“ eine Enquete durchzuführen. Bei den Organisatoren dieser Enquete sollte das Landwirtschafts-, das Wirtschafts- und das Wissenschaftsressort einbezogen werden.

Abfallwirtschaftsgesetz, Aufnahme von Verhandlungen.
(Einl.-Zahl 31/8)
(3-38.00 4/94-42)

467.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Huber, Schleich und Vollmann, betreffend die Aufnahme von Verhandlungen zur Novellierung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Frauenberatungsstelle, Einrichtung in der Obersteiermark.
(Einl.-Zahl 307/6)
(FASW-13.2-1/97-3)

468.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Keshmiri, Dr. Brünner, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Einrichtung einer Frauenberatungsstelle in der Obersteiermark (Leoben), wird zur Kenntnis genommen.

Frauenhaus, Errichtung in der Obersteiermark.
(Beschlussantrag, Einl.-Zahl 307/7)
(FASW-13.2-1/1997-2)

469.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine oder mehrere in der Obersteiermark vorhandene Beratungseinrichtungen zu frauenspezifischen Beratungsstellen auszubauen und
2. in der Obersteiermark die Einrichtung von Krisenwohnungen oder die Errichtung eines Frauenhauses zu fördern.

Bauintiative Steiermark, Fortführung.
(Einl.-Zahl 504/6)
(14-05 L 2/12-1997)

470.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 347 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1997 über den Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Ing. Mag. Hohegger, Majcen und Purr, betreffend Fortführung der „Bauintiative Steiermark“, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben „Murbrücke
Friesach und
Anschluß B 67“
(Einl.-Zahl 585/1)
(LBD-IIa 87.315-2/95-10)

471.

Die Entschädigung für Grundeinlösung für das BV „Murbrücke Friesach und Anschluß B 67“ der L 315, Stübinggrabenstraße, im Betrag von 1,351.944 Schilling zu Lasten VSt. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Ratnik Siegfried und
Elisabeth,
Liegenchaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 588/1)
(10-24 Ve 20/146-1997)

472.

Der Verkauf von $\frac{45}{3438}$ -Anteilen an der EZ. 417, KG. Radkersburg, mit denen die Wohnung TOP Nr. 17 verbunden ist, an Siegfried und Elisabeth Ratnik, 8490 Bad Radkersburg, Kodolitschhof 2, zum Preis von 523.600 Schilling wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1997.
(Einl.-Zahl 624/1)
(10-21.LTG 1/80-1997)

473.

Der 7. Bericht für das Rechnungsjahr 1997 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 18,063.048,70 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Saggautal, Bau der
Ortsumfahrungen.
(Einl.-Zahl 227/4)
(LBD-12.13-36/96-29)

474.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Günther Prutsch, Kröpl und Schuster, betreffend den raschen Bau der Ortsumfahrungen (L 604) im Saggautal, Bezirk Leibnitz, wird zur Kenntnis genommen.

Flughafen Graz-Thalerhof,
verkehrstechnische
Anbindung.
(Beschlußantrag,
Einl.-Zahl 227/5)
(LBD-12.13-36/96-27)

475.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das alle Verkehrsträger umfassende Verkehrskonzept für die verkehrstechnische Anbindung des Flughafens Graz-Thalerhof so rasch als möglich abzuschließen und dem Landtag darüber zu berichten.

Landesstraße 103 von
Kapellen an der Mürz
und Preiner Gscheid,
Instandsetzung.
(Einl.-Zahl 228/4)
(LBD-12.13-36/96-31)

476.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Schrittwieser, Dr. Bachmaier-Geltewa und Dipl.-Ing. Grabner, betreffend die Instandsetzung der L 103 von Kapellen an der Mürz und dem Preiner Gscheid, wird zur Kenntnis genommen.

Schanzsattelstraße,
Sanierung.
(Einl.-Zahl 425/3)
(LBD-12.13-81/97-4)

477.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Straßberger, Ing. Kinsky, Ing. Löcker und Ing. Mag. Hochegger, betreffend den Ausbau eines Geh- und Radweges und die Sanierung der L 114, Schanzsattelstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Gehsteigerrichtungs-
programm bei
Landesstraßen.
(Einl.-Zahl 479/3)
(LBD-12.13-110/97-4)

478.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend ein Gehsteigerrichtungsprogramm bei Landesstraßen, wird zur Kenntnis genommen.

Weizer Straße im Abschnitt
Alpl-Krieglach,
Ausbau.
(Einl.-Zahl 484/3)
(LBD-12.13-107/97-5)

479.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Straßberger, Ing. Löcker, Purr und Ing. Mag. Hochegger, betreffend den verkehrsgerechten Ausbau und die Sanierung der B 72, Weizer Straße, im Abschnitt Alpl-Krieglach, wird zur Kenntnis genommen.

„Waldeinfahrt Schwöbing-
Steinbruchkurve“.
Realisierung
des Teilabschnittes.
(Beschlusantrag,
Einl.-Zahl 484/4)
(LBD-12.13-107/97-4)

480.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Planungsarbeiten für den verkehrs- und sicherheitstechnisch entsprechenden Ausbau des Abschnittes „Alp-Krieglach“ im Zuge der B 72, Weizer Straße, einzuleiten, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß der besonders neuralgische Teilabschnitt „Waldeinfahrt Schwöbing-Steinbruchkurve“ vordringlich realisiert wird und die erforderlichen Sanierungsarbeiten umgehend durchgeführt werden.

Wegebauförderungsmittel,
ausreichende Dotation.
(Einl.-Zahl 482/5)
(LBD-12.13-111/97-5)

481.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Alfred Prutsch, Dirnberger und Ing. Kinsky, betreffend eine ausreichende Dotation der Wegebauförderungsmittel zur Erhaltung der ländlichen Infrastruktur, wird zur Kenntnis genommen.

Rechnungshofbericht über
Teilgebiete der
Gebarung im Land
Steiermark.
(Einl.-Zahl 474/1)
(10-21.RHB 1/160-1997)

482.

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung im Land Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,
Tätigkeitsbericht 1996.
(Einl.-Zahl 652/1)
(Mündl. Bericht Nr. 57)

483.

Der selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. Jänner 1996 bis zum 31. Dezember 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Herabsetzung der
Volljährigkeit von dem
19. auf das
18. Lebensjahr.
(Einl.-Zahl 523/1)
(10-24 Mi 15/1-1997)
(VD-24-00-143/97-1)

484.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine Änderung der maßgeblichen Bestimmungen im ABGB, insbesondere des § 21 Abs. 2 ABGB, derart in die Wege zu leiten, daß unter Minderjährigen jene Personen zu verstehen sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Umweltausstellung des
Umweltministeriums.
(Einl.-Zahl 563/1)
(LBD-12.13-133/97-1)
(3-07.10 55-97/12)

485.

Alle für Bildungseinrichtungen des Landes Steiermark ressortzuständigen Landesregierungsmitglieder werden aufgefordert, in ihrem jeweiligen politischen Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, daß diese Ausstellung der steirischen Bevölkerung umgehend in möglichst vielen Orten zugänglich gemacht wird.

Ausschuß für Europäische
Integration und
entwicklungspolitische
Zusammenarbeit,
Tätigkeitsbericht 1996.
(Einl.-Zahl 653/1)

486.

Der selbständige Bericht des Ausschusses für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit über seine Tätigkeit im Jahre 1996 wird zur Kenntnis genommen.



28. Sitzung am 10., 11., 12. und 13. Dezember 1997

(Beschlüsse Nr. 487 bis 533)

(Die Beschlüsse Nr. 487 und 488 wurden am 10. Dezember 1997, die Beschlüsse Nr. 489 bis 497 am 11. Dezember 1997, die Beschlüsse Nr. 498 bis 514 am 12. Dezember 1997 und alle übrigen Beschlüsse am 13. Dezember 1997 gefaßt)

Behinderteneinstellungs-
gesetz,
Ausgleichstaxen.
(Beschlußantrag,
Einl.-Zahl 657/2)
(1-10.60-3/97-50)
(9-20-34/96-13)

487.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die zuständigen Stellen heranzutreten, damit dafür Sorge getragen wird, daß die Verpflichtungen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz erfüllt werden und das Land Steiermark keine Ausgleichstaxen mehr zu leisten hat.

Landtagsarbeit,
Einbeziehung in den
Landespressedienst.
(Beschlußantrag,
Einl.-Zahl 657/3)
(LAD-05.00-210/97-1)

488.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend die Landtagsarbeit in den Landespressedienst einzubeziehen.

Lehrlinge, Aufnahme in die
Landesverwaltung.
(Einl.-Zahl 657/4)
(Mündl. Bericht Nr. 59)
(LAD-05.00-208/97-1)
(1-17.13-1/97-26)
(LBD-WIP-14 Le 5-97/11)

489.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in der Steiermärkischen Landesverwaltung dafür zu sorgen, daß ein über dem steirischen Durchschnitt liegender Anteil von Lehrlingen aufgenommen und selbst ausgebildet wird.

Technikfolgenabschätzung
und Risikoforschung.
(Einl.-Zahl 657/5)
(Mündl. Bericht Nr. 59)
(AAW-03 L 1-97/7)

490.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, verstärkt Mittel für Technikfolgenabschätzung und Risikoforschung aufzuwenden.

Landessportgesetz,
Novellierung.
(Beschlußantrag,
Einl.-Zahl 657/6)
(Mündl. Bericht Nr. 59)
(Sport-03 So 2-1997)

491.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im ersten Halbjahr 1998 dem Landtag den Entwurf einer Novellierung zum Stmk. Landessportgesetz 1988, LGBl. Nr. 67/1988, vorzulegen, in dem eine ausreichende Förderung kleiner Sportvereine und eine ausgewogene Förderung sämtlicher Sportvereine vorgesehen wird.

Medienerziehung durch die
Landesbildstelle.
(Einkl.-Zahl 657/7)
(Mündl. Bericht Nr. 59)
(6-49 A 2/8-1998)

492.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 2:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für eine verstärkte Medienerziehung durch die Landesbildstelle zu sorgen, indem durch zusätzliche Angebote und Initiativen die Bewußtseinsbildung gegen Gewalt und Aggression bei Kindern, Jugendlichen und Eltern gefördert und gestärkt wird.

Klein-, Regional- und
Heimattmuseen.
(Einkl.-Zahl 657/8)
(Mündl. Bericht Nr. 60)
(Kult-01 La 2-97/26)

493.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß Klein-, Regional- und Heimattmuseen forciert unterstützt und erhalten werden.

Beirat für Entwicklungszusammenarbeit,
Erhöhung des Budgets.
(Einkl.-Zahl 657/9)
(Mündl. Bericht Nr. 61)
(LAD-05.00-209/97-1)
(10-21.V98-100/43-1997)

494.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das dem Beirat für Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehende Budget, das seit nunmehr sieben Jahren nicht erhöht worden ist, ab dem Jahr 2000 um 10 Prozent anzuheben.

Gehörlosen-, Kultur- und
Jugendzentrum.
(Einkl.-Zahl 657/10)
(Mündl. Bericht Nr. 61)
(FASW-34-32/1993-37)

495.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der Fortbestand des Gehörlosen-, Kultur- und Jugendzentrums in Graz nach Möglichkeit unterstützt wird.

Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Ausbau
des Angebotes.
(Einkl.-Zahl 657/11)
(Mündl. Bericht Nr. 61)
(FASW-15.1-1/1997-5)

496.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, das Angebot an Kurzzeitpflegeeinrichtungen auszubauen, um pflegende Angehörige während der Urlaubszeiten zu entlasten.

Wohnbauförderungsgesetz,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 657/12)
(Mündl. Bericht Nr. 63)
(14-05 L 2/1997)

497.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 4 – Wohnbauförderung:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im ersten Halbjahr 1998 dem Landtag einen Entwurf einer Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes vorzulegen, mit dem einkommenschwachen MieterInnen nichtgeförderter Wohnungen Wohnbeihilfe als Mietenhärteausgleich gewährt werden kann.

Ordenskrankenanstalten,
Betriebsabgangs-
deckung.
(Einl.-Zahl 657/13)
(Mündl. Bericht Nr. 65)
(12-80 Be 14/117-1997)

498.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, 1998 mit den steirischen gemeinnützigen Ordenskrankenanstalten, namentlich dem Krankenhaus der Marienschwestern in Vorau, dem Krankenhaus der Elisabethinen in Graz, dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Graz, Marschallgasse, und dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Graz-Eggenberg, Verhandlungen über einen Landeszuschuß zur Betriebsabgangsdeckung zu führen.

Dabei wären insbesondere folgende Fragen zu klären:

- Abstimmung des Leistungsangebotes mit den Landeskrankenhäusern und Versorgungswirksamkeit insgesamt.
- Kontrolle durch den Landesrechnungshof.

Hospizverein Steiermark,
Kosten des Grund-
ausbildungskurses.
(Beschlufantrag,
Einl.-Zahl 657/14)
(FASW-34-91/1997-8)

499.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Kosten des Grundausbildungskurses für interessierte Personen von rund 6000 Schilling zu 50 Prozent zu unterstützen, um diese gesellschaftlich so bedeutende ehrenamtliche Tätigkeit auch seitens der öffentlichen Hand entsprechend zu fördern.

Patientenvertretung,
Erstreckung auf die
Alten- und Pflege-
heime.
(Beschlufantrag,
Einl.-Zahl 657/15)
(9-19-10/1995-17)
(12-18 Pa 1/174-1997)

500.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 5:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine Regierungsvorlage vorzulegen, mit der der Aufgabenbereich der Patientenvertretung auf die Alten- und Pflegeheime sowie auf die mobilen Dienste erstreckt wird.

Energiesteuer.

(Beschlussantrag,
Einl.-Zahl 657/16)
(10-21.LTG 2/69-1997)
(LV-33 A 10/2-1998)

501.

**Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 5:**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

- a) die Einnahmen aus der „Energiesteuer“, die entsprechend dem Finanzausgleichsgesetz zweckgebunden „zur Finanzierung von umweltschonenden und energieeinsparenden Maßnahmen“ zu verwenden sind, insbesondere für nachstehende Förderungsschwerpunkte einzusetzen:
 - Wärme aus Biomasse – Förderung von Biomassekleinfeuerungen
 - Fernwärmeförderung
 - Förderung der Gewinnung von Strom aus Biomasse und Wind
 - Förderung von Sonnenkollektoren, insbesondere große Anlagen
 - Förderung der Wärmedämmung;
- b) an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß ein erheblicher Anteil der Einnahmen des Bundes aus der sogenannten „Energiesteuer“ zur Dotierung einer Fernwärmeförderung des Bundes verwendet wird, bundeseigene Gebäude vorrangig an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen werden und die wärmetechnische Sanierung von Bundesgebäuden forciert wird;
- c) dafür Sorge zu tragen, daß landeseigene Gebäude verstärkt an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen und wärmetechnisch saniert werden, und
- d) bei allen im Kompetenzbereich des Landes gelegenen ordnungs- und förderungspolitischen Maßnahmen sowohl umweltpolitische wie auch arbeitsmarktpolitische Auswirkungen besonders zu berücksichtigen.

Ökologisierung des Steuersystems.

(Beschlussantrag,
Einl.-Zahl 657/17)
(10-21.LTG 2/70-1997)

502.

**Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 5:**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten, eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz zur Ökologisierung des Steuersystems vorzulegen mit dem Ziel, langfristig die finanziellen Belastungen durch Lohnnebenkosten zu senken und die entfallenden Einnahmen durch Abgaben auf fossile Brennstoffe zu refinanzieren.

Lawinen- und Wildbachverbauung, Bundesprogramm.

(Einl.-Zahl 657/18)
(Mündl. Bericht Nr. 66)
(LBD-12.13-135/97-1)

503.

**Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 6:**

Das Bundesprogramm zur Lawinen- und Wildbachverbauung beinhaltet Beschäftigungsimpulse. Wenn die anteiligen Landesmittel nicht gezahlt werden, kann aber das Programm nicht durchgeführt werden. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in diesem Bereich die anteiligen Landesmittel in dem Ausmaß zur Verfügung zu stellen, daß der Bundesanteil voll genützt werden kann.

Regionale

Liniensbusdienste,
Aufrechterhaltung.
(Einl.-Zahl 657/19)
(Mündl. Bericht Nr. 66)
(11-03 L 1-97/136)
(LBD-12.13-136/97-1)

504.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zusammenhang mit der für die Steiermark unabdingbaren Aufrechterhaltung von regionalen Liniensbusdiensten bei der Bundesregierung eine grundsätzliche Reform des Kraftfahrlinienrechtes dahin gehend einzufordern, die das starre und unflexible Konzessionssystem ändert und die Möglichkeit der öffentlichen Ausschreibung von Verkehrsleistungen ermöglicht.

Graz-Köflach-Bahn,
Sicherstellung.
(Einl.-Zahl 657/20)
(Mündl. Bericht Nr. 66)
(LBD-12.13-137/97-1)

505.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alle geeigneten und erforderlichen Schritte zu setzen, um den Betrieb der Graz-Köflach-Bahn auch über das Jahr 1998 hinaus sicherzustellen, damit der Pendlerverkehr und das Güteraufkommen im Sinne des Gesamtverkehrsprogrammes weiterhin auf der Schiene abgewickelt werden kann.

Infrastrukturprojekte,
Finanzierung.
(Einl.-Zahl 657/21)
(Mündl. Bericht Nr. 66)
(LBD-12.13-138/97-1)

506.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, beim Ausbau bzw. bei der Finanzierung der für die Steiermark wichtigen Infrastrukturprojekte (wie beispielsweise dem Semmeringbasistunnel) bei der Bundesregierung eine Gleichbehandlung mit Vorhaben anderer Bundesländer – und dementsprechend eine rasche Umsetzung – einzufordern; insbesondere sind weitere Verzögerungen durch neue Finanzierungsstrukturen bzw. Konzessionsmodelle zu vermeiden.

Straßenmeisterei
Fürstenfeld,
Zusammenlegung mit
der Autobahnmeisterei
Ilz.
(Beschlussantrag,
Einl.-Zahl 657/22)
(LBD-12.13-139/97-1)

507.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich gegen eine Zusammenlegung der Straßenmeisterei Fürstenfeld mit der Autobahnmeisterei Ilz auszusprechen.

Schutz- und Bannwald-
sanierung, Vorlage
eines Konzeptes.
(Einl.-Zahl 657/23)
(Mündl. Bericht Nr. 68)
(8-61 A 50/62)
(FW-14 Sch 1/62-1997)

508.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 7:

Im Bereich der Schutz- und Bannwaldsanierung ist Beschäftigungspotential vorhanden. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark und der Forstbehörde ein Konzept zur Sanierung des Schutz- und Bannwaldes zu erarbeiten und dem Landtag einen Bericht vorzulegen.

Zuschuß pro kg an
Molkereien
angelieferter Milch,
Sicherstellung.
(Einkl.-Zahl 647/24)
(Mündl. Bericht Nr. 68)
(8-61 A 97/6)

509.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Existenzsicherung steirischer Grünlandbetriebe auch im Jahre 1998 einen höchstmöglichen Zuschuß pro kg an Molkereien angelieferter Milch sicherzustellen.

Aflenz-Bürgeralm
Bergbahnen Ges.
m. b. H. & Co. KG.,
Beteiligung des Landes
Steiermark.
(Beschlußantrag,
Einkl.-Zahl 657/25)
(10-23 Ae 29/8-1997)

510.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit einer Beteiligung des Landes Steiermark an der Aflenz Bürgeralm Bergbahnen Ges. m. b. H. & Co. KG. eingehend zu prüfen und dem Steiermärkischen Landtag bis Februar 1998 darüber zu berichten.

Salzstieglbahnen,
Beteiligung des Landes
Steiermark.
(Beschlußantrag,
Einkl.-Zahl 657/26)
(10-23 Sa 14/6-1997)

511.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unter Berücksichtigung der vorliegenden Ausbaukonzepte die Möglichkeit einer Beteiligung des Landes Steiermark an den Salzstieglbahnen eingehend zu prüfen und dem Steiermärkischen Landtag darüber zu berichten.

Kleinbetriebe, land- und
forstwirtschaftliche
Förderung.
(Beschlußantrag,
Einkl.-Zahl 657/27)
(8-61 A 103/6)

512.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, jene bäuerlichen Betriebe, die kleiner als 30 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche sind – unter Wahrung der Budgetneutralität –, stärker zu fördern.

Landwirtschaftskammer-
gesetz, Novellierung.
(Beschlußantrag,
Einkl.-Zahl 657/28)
(8-60 La 5/70)

513.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, spätestens bis Ende Februar 1998 einen Verhandlungsentwurf zur Novellierung des Landwirtschaftskammergesetzes (LGBI. Nr. 14/1970, zuletzt geändert durch 18/1991) vorzulegen.

Transportkostenzuschuß für
Milch.
(Beschlußantrag,
Einl.-Zahl 657/29)
(8-61 A 97/7)

514.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend jene Maßnahmen zu ergreifen, damit die zweite Tranche für den Transportkostenzuschuß für Milch in Höhe von 15 Millionen Schilling für das Jahr 1997 unverzüglich freigegeben werden kann. Die Bedeckung dieser Mittel ist nach Möglichkeit im Rahmen des vorhandenen Budgets sicherzustellen.

Veräußerung von
Bundesbeteiligungen
an Unternehmungen,
Wahrung der Interessen
des Landes.
(Einl.-Zahl 657/30)
(Mündl. Bericht Nr. 69)
(10-23 Fu 10/83-1997)
(10-23 Da 6/43-1997)

515.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß im Falle der Veräußerung von Bundesbeteiligungen an Unternehmungen und Einrichtungen im Bundesland Steiermark (z. B. Flughafen Graz-Thalerhof, Dachstein-Fremdenverkehrs-AG. usw.) die Interessen des Landes Steiermark nach Möglichkeit gewahrt werden.

Finanzausgleich ab 2001,
Neuordnung.
(Einl.-Zahl 657/31)
(Mündl. Bericht Nr. 69)
(10-28.F 1/200-1997)

516.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 9:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, wegen der geänderten Rahmenbedingungen für den Finanzausgleich und der Probleme des gegenwärtigen Finanzausgleiches die Bemühungen um eine Verbesserung der relativen Position der Steiermark im Finanzausgleichsgefüge fortzusetzen und über die Vorschläge der Steiermark für die Neuordnung des FAG ab 2001 in der Landesfinanzreferentenkonferenz dem Landtag zu berichten.

A1-Ring, finanzielle
Beteiligung an den
Investitionskosten.
(Einl.-Zahl 657/32)
(Mündl. Bericht Nr. 69)
(10-23 Ki 9/385-1997)
(LBD-WIP-14 A 9-97/7)

517.

Landesvoranschlag 1998
zu Gruppe 9:

In Anbetracht des diesjährigen Steueraufkommens von 355 Millionen Schilling bei den Veranstaltungen am A1-Ring in Spielberg wird die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um eine dem Steueraufkommen angemessene finanzielle Beteiligung an den Investitionskosten des A1-Ringes zu erwirken.

Landesvoranschlag 1998,
Dienstpostenplan und
Kraftfahrzeug-
systemisierungsplan.
(Einkl.-Zahl 657/1)
(10-21.V 98-100/35-1997)

518.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1998 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

| | |
|---|--------------------------------|
| Ausgaben | 41.646,437 Millionen Schilling |
| Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittel- aufnahmen) | 41.073,204 Millionen Schilling |
| Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes | 573,233 Millionen Schilling |

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7. durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

| | |
|--|-------------------------------|
| Veranschlagte Gesamtausgaben | 2.203,300 Millionen Schilling |
| Einnahmen | 416,273 Millionen Schilling |
| Gebarungsabgang des außerordent- lichen Haushaltes | 1.787,027 Millionen Schilling |

Die Bedeckung des Gebarungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 7. zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlags gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, LGBl. Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.

Die Eröffnung neuer Ausgabevoranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahmeveranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.

4. Die im Landesvoranschlag 1998 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind.

5. Der Dienstpostenplan 1998 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1998 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.

7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des Haushaltes 1998 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.

8. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzhaltung und Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.

Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von einem Prozent des Gesamtausgabevolomens des Landesvoranschlags 1998 vorzunehmen.

9. Sämtliche EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind über spezielle, dafür im Landesvoranschlag enthaltene Voranschlagsstellen zu verrechnen. Diese sind in einem gesonderten Nachweis zusammengefaßt dargestellt.

Die Verwendung der veranschlagten anteiligen Landesmittel hat auf Basis der von den zuständigen Stellen genehmigten EDPP und Richtlinien nach Maßgabe der tatsächlich eingelangten Bundesmittel bzw. Beiträge aus den EU-Strukturfonds zu erfolgen. Dementsprechend sind die Ausgabevoranschlagsstellen zur Verrechnung von EU- und Bundesmitteln bis zur Höhe der entsprechenden tatsächlich erzielten Einnahmen überschreitbar.

Die Posten der einzelnen Voranschlagsstellen für EU-Kofinanzierungen sind mit Ausnahme mehrerer zur Verrechnung von anteiligen Landesmitteln vorgesehener Posten gegenseitig nicht deckungsfähig.

In Fällen, in denen die Beiträge des Bundes bzw. aus den EU-Strukturfonds nachgewiesenermaßen nicht über die Förderstellen des Landes Steiermark abgewickelt werden, hat die Verwendung der anteiligen Landesmittel gleichzeitig mit den flüssiggestellten Bundes- bzw. EU-Mitteln zu erfolgen. Eine Vorfinanzierung von Bundes- bzw. EU-Mitteln ist daher jedenfalls ausgeschlossen.

Die im Bedarfsfall für EU-Kofinanzierungsmaßnahmen einzuholenden Regierungsbeschlüsse haben eine Aufgliederung der bereitzustellenden Mittel hinsichtlich der Landes-, Bundes- und EU-Mittel nach dem Schema der EDPP zu enthalten. Darüber hinaus ist für EU-Kofinanzierungsmaßnahmen die Kontrolle des Landesrechnungshofes vorzubehalten.

Allfällige im Landesvoranschlag noch nicht berücksichtigte EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind mittels qualifizierter Regierungsbeschlüsse, verbunden mit der außerplanmäßigen Ansatzöffnung und geeigneten Bedeckungsmaßnahmen aus Mitteln des jeweiligen Ressortbereiches, zu behandeln.

10. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, daß im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten für den Personalaufwand (Rechtsabteilung 1) und den gesamten übrigen Aufwand (Europa-Abteilung) Vorschußzahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden können.

11. Falls während des Finanzjahres 1998 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.

12. Für die Abwicklungen im Bereich Katastrophenschäden wird festgelegt, daß beim Ansatz 1/441004 Ausgaben in Höhe der beim Ansatz 2/944001 eingelangten oder zugesicherten Katastrophenfondsmittel zuzüglich der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringenden Landesleistungen verrechnet werden können. Dabei gilt für die Landesmittel, daß ein Betrag von 20 Millionen Schilling bei den Allgemeinen Verstärkungsmitteln (Ansatz 1/970009) für diesen Zweck gebunden und daher bis zu diesem Gesamtbetrag als Bedeckung genehmigt ist.

13. Im Zusammenhang mit dem von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Anreizsystem wird genehmigt, daß nachweislich im Sammelnachweis Nr. 1 a eingesparte Personalkosten im genehmigten Ausmaß automatisch für

im Rahmen des Anreizsystems vorgesehene Finanzierungen herangezogen und zu Lasten der jeweiligen Voranschlagsstellen verrechnet werden können. Die sich daraus ergebenden Kreditumschichtungen gelten gleichzeitig im Sinne des § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 als genehmigt.

14. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1998 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

15. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.

16. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.

17. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 Prozent im Rechnungsabschluß zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von 200.000 Schilling übersteigt.

Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabenvoranschlagsansätzen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von 500.000 Schilling überschreiten.

Anleihen, Aufnahme durch
das Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 658/1,
Beilage Nr. 84)
(10-23 La 75/2-1997)

519.

Gesetz vom über die Aufnahme von Anleihen durch das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Landeshaushaltes 1998 bestimmt.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Finanzausgleich,
Neuordnung.
(Einl.-Zahlen 268/5
und 405/4)
(10-28.F 1/199-1997)

520.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wiedner, Ing. Schreiner, List und Schinnerl, betreffend Neuverhandlung des Finanzausgleiches, Einl.-Zahl 268/1, sowie zum Antrag der Abgeordneten Schützenhöfer, Bacher, Beutl, Dirnberger, Dipl.-Ing. Hasiba, Ing. Mag. Hochegger, Dipl.-Ing. Dr. Jeglitsch, Dr. Karisch, Ing. Kinsky, Ing. Löcker, Dr. Lopatka, Majcen, Posch, Alfred Prutsch, Purr, Riebenbauer, Straßberger, Tasch, Tschernko und Wicher, betreffend Neuordnung des Finanzausgleiches, Einl.-Zahl 405/1, wird zur Kenntnis genommen.

Landesvoranschlag 1998,
Beratung des
Regierungsentwurfes.
(Einl.-Zahl 362/2)
(10-21.V 98-100/3-1997)

521.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 227 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Februar 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Ing. Schreiner, Schinnerl und Wiedner, betreffend die Beratung des Regierungsentwurfes zum Landesvoranschlag 1998 und der Folgejahre im Finanz-Ausschuß vor Einbringung in den Landtag, wird zur Kenntnis genommen.

Privatisierungsvorhaben,
Bericht über den Stand.
(Einl.-Zahl 382/6)
(10-21.V 98-100/4-1997)

522.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 217 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Februar 1997 über den Antrag der Abgeordneten Straßberger, Schützenhöfer, Dr. Flecker, Dipl.-Ing. Vesko, Dr. Brünner, Dr. Wabl, Ing. Schreiner, Purr und Riebenbauer, betreffend die Vorlage eines Berichtes über den Stand der Privatisierungsvorhaben bei der Einbringung des Landesbudgets 1998, wird zur Kenntnis genommen.

Euro, verwaltungsinterne
Probleme mit der
Einführung.
(Einl.-Zahl 476/5)
(10-24 Eu 8/167-1997)

523.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 339 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Vermeidung verwaltungsinterner Probleme im Zusammenhang mit der Einführung des Euro in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Formel 1, überplanmäßige
Ausgabe.
(Einl.-Zahl 648/1)
(10-23 Ki 9/367-1997)

524.

Für den Ausbau der Rennstrecke für die Formel 1 wird eine überplanmäßige Ausgabe von 3,181.500 Schilling bei der VSt. 1/914034-7470 (apl.) genehmigt, wobei die Bedeckung durch die Aufnahme zusätzlicher Darlehen zu erfolgen hat.

Bauvorhaben „Leobner
Straße-Ziegelwiesen“,
Gemeinschaftsgut
Landschach.
(Einl.-Zahl 651/1)
(LBD-IIa 87.553-1/96-40)

525.

Die Grundeinlösung Gemeinschaftsgut Landschach, ÖBB und Eichholzer Horst, für das BV. „Leobner Straße-Ziegelwiesen“ der L 553, Preger Straße, im Betrag von 7,610.536,50 Schilling zu Lasten VSt. 1/611203-0020, wird genehmigt.

Bauvorhaben „Leobner
Straße-Ziegelwiesen“,
Egger/Kuttin.
(Einl.-Zahl 662/1)
(LBD-Va 87.553-1/96-41)

526.

Die Grundeinlösung Egger/Kuttin, Kuttin und Schilchegger, für das BV. „Leobner Straße-Ziegelwiesen“ der L 553, Preger Straße, im Betrag von 4,520.880 Schilling zu Lasten VSt. 1/611203-0020, wird genehmigt.

Überplanmäßige Ausgaben,
Bedeckung 1997.
(Einl.-Zahl 661/1)
(10-21.LTG-1/81-1997)

527.

Der 8. Bericht für das Rechnungsjahr 1997 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Liste angeführten überplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 11,693.478,54 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Bedeckung genehmigt.

Pichler Helmut,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 666/1)
(10-24 Ha 74/10-1997)

528.

Der Verkauf der EZ. 467, KG. Innere Stadt, mit dem darauf befindlichen Objekt Hartiggasse 4, laut Lageplan, zum Preis von 2,450.000 Schilling an Helmut Pichler, 8010 Graz, Ruckerberggasse 4, wird genehmigt.

Thermalquelle Loipersdorf,
Optionsvertrag.
(Einl.-Zahl 665/1)
(10-23 Lo 17/104-1997)

529.

Der im Rahmen des Optionsvertrages von der Thermalquelle Loipersdorf Ges. m. b. H. & Co. KG., betreffend EZ. 541, KG. Loipersdorf, zu zahlende Kaufpreis wird von 650 Schilling pro Quadratmeter auf 99,50 Schilling pro Quadratmeter reduziert, so daß der Gesamtkaufpreis nicht 13,455.650 Schilling, sondern 2,059.749,50 Schilling beträgt.

Weiters wird die im Zusammenhang mit der Optionsausübung notwendige Errichtung und der Abschluß eines Kaufvertrages unter der Bedingung genehmigt, daß der Kaufpreis pro Quadratmeter nicht unter 99,50 Schilling liegt.

Wohnbauförderungsgesetz
1993, Änderung.
(Einl.-Zahl 663/1,
Beilage Nr. 86)
(14-11 W 15/1997)

530.

**Gesetz vom, mit dem das
Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBL. Nr. 25/1993, i. d. F. LGBL. Nr. 61/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z. 3 lautet:

„3. Rückflüsse (ausgenommen Verzinsungen) aus Förderungsmaßnahmen nach

a) dem Wohnbauförderungsgesetz 1954,

- b) dem Wohnbauförderungsgesetz 1968,
- c) dem Wohnbauförderungsgesetz 1984,
- d) dem Wohnhaussanierungsgesetz,
- e) dem Gesetz vom 6. Juli 1949, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark,
- f) dem Landeswohnbauauförderungsgesetz 1986 und
- g) diesem Gesetz;“

2. § 4 Abs. 1 Z. 4 lautet:

„4. Verzinsungen aus Förderungsmaßnahmen nach Z. 3 ab dem 1. Jänner 2001;“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Sozialhilfegesetz.
(Einl.-Zahl 30/6,
Beilage Nr. 91)
(9-05-63/1993-86)

531.

**Gesetz vom mit dem
das Steiermärkische Sozialhilfegesetz be-
schlossen wird und**

das Steiermärkische Behindertengesetz,

das Steiermärkische Pflegegeldgesetz und

**das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz
geändert werden**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Gesetz über die Sozialhilfe (Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe der Sozialhilfe

(1) Durch die Sozialhilfe soll jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Sozialhilfe umfaßt:

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs,
- b) Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- c) Soziale Dienste.

(3) Die Sozialhilfe ist zu gewähren, um eine bestehende Notlage zu beseitigen oder eine drohende Notlage abzuwenden. Sie ist fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern.

§ 2

Einsetzen der Sozialhilfe, Antragstellung

(1) Die Sozialhilfe kann auf Antrag des Hilfsbedürftigen oder mit Zustimmung des Hilfsbedürftigen von Amts wegen gewährt werden; bei Gefahr im Verzug und mangelnder Geschäftsfähigkeit ist die Zustimmung des Hilfsbedürftigen als gegeben anzunehmen.

(2) Die Sozialhilfe hat vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens einzusetzen, wenn dies zur Beseitigung einer Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des Lebensbedarfes (§ 7) eines Hilfsbedürftigen erforderlich erscheint.

(3) Leistungen der Sozialhilfe können weder verpfändet noch gepfändet werden.

§ 3

Individuelle und familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Sozialhilfe ist jene in diesem Gesetz vorgesehene Maßnahme zu wählen, die den

persönlichen und familiären Verhältnissen des Hilfsbedürftigen entspricht und der Aufgabe der Sozialhilfe (§ 1) am ehesten gerecht wird.

§ 3 a

Die Landesregierung erstellt alle zwei Jahre einen Sozialbericht, der dem Landtag zur Beratung vorgelegt wird.

2. Abschnitt

Leistungen der Sozialhilfe

A. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

§ 4

Voraussetzung der Hilfe

(1) Auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes besteht für Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigte Angehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes ein Rechtsanspruch.

- a) Wer sich in der Steiermark aufhält und zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt berechtigt ist, hat einen Rechtsanspruch auf Leistungen im Sinne der §§ 7 und 14.
- b) Wer sich in der Steiermark aufhält und die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat einen Rechtsanspruch im Sinne der §§ 7 Abs. 1 lit. b, c, d, Abs. 2 lit. a Z. 2 und 3 und lit. b und 14. Zur Vermeidung unbilliger Härten können vom Träger der Sozialhilfe als Träger von Privatrechten auch andere Leistungen gewährt werden.

(2) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, durch die der Lebensbedarf nicht ausreichend gesichert wird, sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Pflegegeld nach bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen gilt nicht als Einkommen im Sinne des § 5. Es ist jedoch bei einer Hilfeleistung nach §§ 7 Abs. 1 lit. b, 9 Abs. 2 lit. a und b, 13 und 16 zu berücksichtigen.

§ 5

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Hilfe ist nur so weit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfeempfängers nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu sichern.

(2) Das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Hilfeempfängers dürfen so weit nicht berücksichtigt werden, als dies mit der Aufgabe der Sozialhilfe unvereinbar ist. Besondere soziale Härten für den Hilfeempfänger und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen sind auszuschließen.

(3) Zum verwertbaren Vermögen gehören nicht jene Sachen, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen.

(4) Hat der Hilfeempfänger Vermögen, dessen Verwertung ihm vorerst nicht möglich oder zumutbar ist, kann im Zuerkennungsbescheid oder in einem getrennten Verfahren die Sicherstellung des Ersatzanspruches verfügt werden.

§ 6

Einsatz der eigenen Kräfte

(1) Art und Ausmaß der Hilfe sind davon abhängig zu machen, daß der Hilfeempfänger bereit ist, seine Arbeitskraft in zumutbarer Weise zur Beschaffung seines Lebensbedarfes einzusetzen. Dabei ist auf den gesundheitlichen Zustand, das Lebensalter und nach Möglichkeit auf die berufliche Eignung und Vorbildung des Hilfeempfängers sowie auf die familiären Verhältnisse, insbesondere auf die geordnete Erziehung der unterhaltsberechtigten Kinder, Bedacht zu nehmen.

(2) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von:

- a) Personen, die in einer Erwerbsausbildung stehen;
- b) erwerbsunfähigen Personen;
- c) Frauen ab dem vollendeten 60. und Männern ab dem vollendeten 65. Lebensjahr;
- d) Alleinstehenden, die ihr Kind selbst betreuen, innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes;
- e) Alleinstehenden, die ihr Kind selbst betreuen, innerhalb des dritten Lebensjahres ab der Geburt eines Kindes, wenn nach dem zweiten Lebensjahr eine Betreuung des Kindes nicht in zumutbarer Weise sichergestellt werden kann.

(3) Die Fähigkeit des Hilfeempfängers, von der Hilfe ganz oder zum Teil unabhängig zu werden, ist besonders zu fördern.

§ 7

Lebensbedarf

(1) Zum Lebensbedarf gehören:

- a) der Lebensunterhalt (§ 8);
- b) die erforderliche Pflege (§ 9);
- c) die Krankenhilfe (§ 10);
- d) die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 11);
- e) die Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 12).

(2) Der ausreichende Lebensbedarf ist durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Je nach Bedarf und Zweckmäßigkeit werden gewährt:

- a) Geldleistungen:
 1. als richtsatzgemäße Geldleistungen, wenn Sozialhilfe voraussichtlich über einen längeren Zeitraum zu gewähren sein wird;
 2. zur Kostendeckung einer notwendigen Heim- oder Anstaltsunterbringung;
 3. für einmalige Unterstützungen.
- b) Sachleistungen, wie insbesondere Unterkunft, Bekleidung und Lebensmittel. Sachleistungen sind vor allem dann zu gewähren, wenn eine zweckentsprechende Verwendung einer Geldleistung nicht gesichert ist oder erwartet werden kann.

§ 8

Lebensunterhalt, Richtsätze

(1) Der Lebensunterhalt umfaßt den Aufwand für die regelmäßig gegebenen Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Unterkunft, Hausrat, Beheizung, Bekleidung und andere persönliche Bedürfnisse, zu denen auch eine angemessene Pflege der Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben gehören.

(2) Als Maßnahme zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes, ausgenommen den Aufwand für Unterkunft, können fortlaufende monatliche Geldleistungen gewährt werden. Solche Geldleistungen sind nach Richtsätzen zu bemessen (richtsatzgemäße Geldleistung).

(3) Die richtsatzgemäße Geldleistung ist im Einzelfall so weit zu erhöhen, als dies im Hinblick auf besondere persönliche oder familiäre Verhältnisse des Hilfeempfängers (insbesondere Alter, Krankheit oder Gebrechlichkeit) zur Sicherung eines ausreichenden Lebensunterhaltes erforderlich wird.

(4) Die richtsatzgemäße Geldleistung kann im Einzelfall auf das zum Lebensunterhalt unerläßliche Maß beschränkt werden, wenn der Hilfeempfänger trotz wiederholter Aufforderung mit den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln nicht sparsam umgeht oder trotz Erwerbsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeit nicht gewillt ist, seine Arbeitskraft zur Sicherung seines Lebensbedarfes einzusetzen. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Familienangehöriger darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Richtsatzgemäße Geldleistungen sind in den Monaten Juni und November in zweifacher Höhe zu gewähren.

(6) Werden richtsatzgemäße Geldleistungen gewährt, so ist zusätzlich der tatsächlich vertretbare Aufwand des Hilfeempfängers für Unterkunft zu tragen.

(7) Die Zuerkennung richtsatzgemäßer Geldleistungen schließt erforderliche weitere Maßnahmen zur Sicherung des ausreichenden Lebensunterhaltes im Einzelfall nicht aus.

(8) Zur Bemessung von monatlichen Geldleistungen sind durch Verordnung der Landesregierung Richtsätze für

- a) alleinstehend Unterstützte,
 - b) Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft,
 - c) Mitunterstützte, die mit einem Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben,
- festzusetzen.

(9) Bei der Festsetzung der Richtsätze ist davon auszugehen, daß die im Rahmen der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, gewährten vergleichbaren Mindestleistungen in der Regel den ausreichenden Lebensbedarf sicherstellen, und zwar jeweils ausgenommen den Aufwand für Unterkunft.

(10) Durch Verordnung der Landesregierung ist ein Betrag festzusetzen, der dem alleinstehend Unterstützten und dem Hauptunterstützten in den Monaten Februar und August zur Abdeckung von Energiekosten gebührt.

§ 9

Erforderliche Pflege

(1) Zum Lebensbedarf gehört jene Pflege, die erforderlich wird, wenn auf Grund des körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes die Fähigkeit fehlt, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen.

(2) Die erforderliche Pflege umfaßt

- a) die mobile Pflege;
- b) die Pflege in geeigneten stationären Einrichtungen;
- c) die Versorgung mit Pflegemitteln und Pflegebehelfen.

Kosten der Hilfe zu mobiler Pflege sind bis zu den gemäß § 13 Abs. 2 festgelegten Obergrenzen zu übernehmen.

§ 10

Krankenhilfe

(1) Die Krankenhilfe umfaßt:

- a) Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung;
- b) Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz;
- c) Untersuchung, Behandlung und Pflege in Krankenanstalten;
- d) Krankentransport.

(2) Krankenhilfe kann auch in Form der Übernahme der Kosten für eine Krankenversicherung geleistet werden. Eine vorhandene Krankenversicherung schließt jedoch weitere notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Krankenhilfe nicht aus, wenn der Bedarf durch Versicherungsleistungen nicht oder nicht zur Gänze gedeckt ist.

(3) Über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Krankenhilfe hinaus kann sich der zuständige Sozialhilfeträger bereit erklären, als Leistung der Sozialhilfe auch die Kosten eines Kuraufenthaltes oder der Unterbringung in einer Entwöhnungseinrichtung für Süchtige oder Alkohol Kranke ganz oder zum Teil zu übernehmen, wenn der Kuraufenthalt bzw. die Unterbringung in der Entwöhnungseinrichtung zur Wiederherstellung oder Besserung der Gesundheit des Hilfeempfängers erforderlich ist.

§ 11

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

(1) Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfaßt alle anlässlich der Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen medizinischen und wirtschaftlichen Maßnahmen.

(2) Über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen hinaus gebührt der Hilfeempfängerin ein Entbindungskostenbeitrag in der Höhe des Richtsatzes für den alleinstehend Unterstützten.

§ 12

Erziehung und Erwerbsbefähigung

Zum Lebensbedarf eines Minderjährigen gehört die nach seiner Persönlichkeit erforderliche Erziehung und eine auf seine Fähigkeiten und Neigungen Bedacht nehmende angemessene Berufsausbildung. Wenn es die Fähigkeiten des Hilfeempfängers und der bisherige Erfolg rechtfertigen, so ist die Beendigung einer Berufs- bzw. Schulausbildung höchstens bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres zu ermöglichen.

§ 13

Unterbringung in stationären Einrichtungen

(1) Anspruch auf Übernahme der Kosten oder Restkosten der Unterbringung in einer stationären Einrichtung haben jene Personen, die ihren Lebensbedarf auf Grund ihrer Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit sonst nicht in zumutbarer Weise ausreichend decken können. Der Hilfeempfänger ist berechtigt, unter den für seine Bedürfnisse in Frage kommenden Einrichtungen zu wählen; die Übernahme der Kosten erfolgt aber nur im Rahmen der festgelegten Obergrenzen (Abs. 2).

(2) Die Landesregierung hat für die Verrechnung der Kosten oder Restkosten in stationären Einrichtungen, die nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 108/1994, in der jeweils geltenden Fassung, oder als Einrichtungen zur Pflege psychisch Kranker oder Behinderter bewilligt sind, durch Verordnung Obergrenzen festzusetzen. Bei der Festsetzung der Obergrenzen ist zu berücksichtigen, daß die für den Betrieb durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen einer derartigen Einrichtung gedeckt werden können. Es können auch Abstufungen nach der tatsächlichen Ausstattung der Einrichtung vorgenommen werden.

(3) Soweit der Lebensbedarf durch die Unterbringung in einer stationären Einrichtung gewährt wird, gebührt den Hilfeempfängern, insbesondere zur Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse, ein Taschengeld, sofern sie nicht über Einkommen im Sinne des Abs. 4 verfügen. Das Taschengeld darf 20 % des Richtsatzes für den alleinstehend Unterstützten (§ 8 Abs. 8 lit. a) nicht überschreiten. Das Taschengeld gebührt in den Monaten Juni und November in zweifacher Höhe.

(4) Dem Hilfeempfänger haben 20 % eines eigenen Einkommens sowie Sonderzahlungen, die mit einem Pensionsbezug im Zusammenhang stehen, zu verbleiben.

§ 14

Bestattungsaufwand

(1) Als Leistung der Sozialhilfe sind die Kosten einer einfachen Bestattung zu übernehmen, soweit sie nicht aus dem Nachlaß getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

(2) Als Teil der Bestattungskosten können die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten übernommen werden, wenn die Überführung in familiären Interessen begründet ist.

B. Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 15

Art, Umfang und Voraussetzungen

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind und zur Eingliederung in die Gemeinschaft und das Erwerbsleben oder zur Festigung der Stellung in der Gemeinschaft und im Erwerbsleben der Hilfe bedürfen.

(2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

- a) Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage;
- b) wirtschaftlicher oder personeller Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände;
- c) Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes;
- d) Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum.

(3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

(4) Ziel der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist es, dem Hilfeempfänger eine Lebensgrundlage zu schaffen, durch die voraussichtlich weitere Leistungen der Sozialhilfe in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind.

(5) Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, die der Hilfeempfänger zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen.

(6) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann nur nach Abschluß eines Ermittlungsverfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen gewährt werden.

(7) Werden im Rahmen dieser Leistungen Darlehen gewährt, sind diese, soweit möglich, durch pfandrechtliche Einverleibung oder Bürgschaft zu sichern und nur in dem Ausmaß zu gewähren, als die Rückzahlung dem Hilfeempfänger zumutbar ist.

(8) Die Rückzahlung von Geldleistungen ist der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hilfeempfängers anzupassen und kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn durch die Rückzahlung eine wirtschaftliche oder soziale Gefährdung gegeben wäre.

(9) Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

C. Soziale Dienste

§ 16

Art, Umfang und Voraussetzungen

(1) Soziale Dienste sind über Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes hinausgehende Leistungen der Sozialhilfe zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse.

(2) Folgende soziale Dienste sind sicherzustellen:

- a) Alten-, Familien- und Heimhilfe im Sinne des Steiermärkischen Alten-, Familien- und Heimhilfegesetzes – AFHG, LGBl. Nr. 6/1996, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht stationär erbracht wird;
- b) Gesundheits- und Krankenpflege, soweit sie nicht in stationären Anstalten erbracht wird, wie beispielsweise Hauskrankenpflege;
- c) Essenszustelldienst.

(3) Als soziale Dienste können insbesondere erbracht werden:

- a) vorbeugende Gesundheitshilfe;
- b) allgemeine und spezielle Beratungsdienste (z. B. Schuldnerberatung);
- c) Erholungshilfen für alte oder behinderte Menschen (z. B. Altenurlaubsaktion, Kurzzeitpflege).

(4) Die Leistung sozialer Dienste ist von einer zumutbaren Beitragsleistung des Leistungsempfängers abhängig zu machen.

(5) Auf die Leistung sozialer Dienste besteht kein Rechtsanspruch.

3. Abschnitt

Organisation der Sozialhilfe

§ 17

Träger der Sozialhilfe

Träger der Sozialhilfe sind nach Maßgabe dieses Gesetzes das Land, die Sozialhilfverbände, allfällige sonstige Gemeindeverbände (ISGS), die Stadt Graz als Stadt mit eigenem Statut und die Gemeinden (Sozialhilfeträger).

§ 18

Aufgaben des Landes

(1) Im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat das Land 60 % dieses Aufwandes den Sozialhilfverbänden und der Stadt Graz zu ersetzen (§ 22).

(2) Im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen kann das Land gemeinsam mit den Sozialhilfverbänden und der Stadt Graz oder allein Leistungen erbringen.

(3) Im Rahmen der sozialen Dienste kann das Land gemeinsam mit den übrigen Sozialhilfeträgern oder allein soziale Dienste erbringen oder fördern. Das Land hat besonders dort soziale Aktivitäten zu fördern bzw. zu unterstützen, wo der Bedarf örtlich nicht gedeckt werden kann oder Bedarf nach einem landesumfassenden Angebot besteht.

§ 19

Aufgaben der Sozialhilfverbände und der Stadt Graz

(1) Die Sozialhilfverbände und die Stadt Graz haben 40 % der Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes zu tragen.

(2) Im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen können die Sozialhilfeverbände und die Stadt Graz allein oder gemeinsam mit dem Land Steiermark Leistungen erbringen.

§ 20

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden einschließlich der Stadt Graz haben für die Sicherstellung der Soforthilfe (§ 36 Abs. 3) zu sorgen.

(2) Die Gemeinden haben die im § 16 Abs. 2 angeführten sozialen Dienste zu gewährleisten, sie sollen weiters soziale Aktivitäten der Bevölkerung fördern und unterstützen (z. B. Nachbarschaftshilfe, Selbsthilfegruppen).

(3) Die Gemeinden können die sozialen Dienste erbringen:

- a) selbst oder
- b) in einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, in der jeweils geltenden Fassung, oder
- c) durch freiwilligen Zusammenschluß zu einem Gemeindeverband gemäß den Bestimmungen des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes – GVOG 1997, LGBl. Nr. 66, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Gemeinden und die Gemeindeverbände können die tatsächliche Leistung der sozialen Dienste vertraglich Dritten, insbesondere privaten Trägern, übertragen. Vor Abschluß eines solchen Vertrages ist erforderlichenfalls durch Vereinbarung mit Nachbargemeinden sicherzustellen, daß die tatsächliche Leistung der sozialen Dienste für ein Gebiet im Sinne des Abs. 5 gewährleistet ist.

(5) Bei der Organisation der Erbringung sozialer Dienste ist auf die topographische Lage, die höchstmögliche Effizienz und den zweckdienlichsten Einsatz der sozialen Dienste Bedacht zu nehmen; auf bestehende Strukturen ist Rücksicht zu nehmen. Die Erbringung der sozialen Dienste in räumlich geschlossenen Gebieten, in denen zwischen 7000 und 35.000 Menschen leben, ist anzustreben. Die räumlichen Einheiten, in denen soziale Dienste erbracht werden, heißen integrierte Sozial- und Gesundheits-sprengel, ISGS. In den integrierten Sozial- und Gesundheitssprengeln ist die organisatorische Vernetzung der Leistungserbringung zur Gewährleistung einer koordinierten, dauerhaften, flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Diensten sicherzustellen.

(6) Die Finanzierung der sozialen Dienste erfolgt durch:

- a) die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband;
- b) Kostenbeiträge der Leistungsempfänger;
- c) sonstige Mittel wie Spenden, Schenkungen;
- d) Beiträge des Landes.

(7) Die Gemeinden haben dem Land erstmalig innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes mitzuteilen, in welcher Form sie die sozialen Dienste erbringen. Ebenso haben die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände dem Land jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

(8) Erbringt eine Gemeinde die sozialen Dienste nicht oder nicht in ausreichendem Maße, so hat die Landesregierung die Gemeinde aufzufordern, binnen drei Monaten den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 2 zu erbringen. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist hat die Landesregierung die in Betracht kommende Gemeinde mit anderen Gemeinden durch Verordnung zu einem Gemeindeverband zusammenzuschließen bzw. einem bestehenden Gemeindeverband anzuschließen und diesen zu verpflichten, diese Gemeinde aufzunehmen.

§ 21

Organisation der Sozialhilfeverbände

(1) Die Gemeinden des politischen Bezirkes bilden den Sozialhilfeverband.

(2) Die Sozialhilfeverbände führen den Namen der politischen Bezirke.

(3) Die Bildung der Gemeindeverbände, die Zusammensetzung der Organe sowie die Aufgaben der Organe und die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des GVOG 1997.

(4) Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes ist die Bezirkshauptmannschaft. Das Nähere über die inhaltliche Aufgabenstellung, die personellen Belange sowie den an das Land zu leistenden Kostenersatz für Personal- und Sachaufwand ist in einem Vertrag zwischen dem Land und dem Sozialhilfeverband zu regeln.

(5) Der dem Land durch die Besorgung von Aufgaben für den Sozialhilfeverband entstehende Personal- und Sachaufwand ist durch den Sozialhilfeverband zu ersetzen.

(6) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde in der Verbandsversammlung endet

- a) mit der Wahl eines anderen Vertreters durch den Gemeinderat der entsendenden Gemeinde (Nachwahl);
- b) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates oder der Funktion des Bürgermeisters, sofern dieser nicht dem Gemeinderat angehört.

(7) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung obliegt dem Verbandsobmann. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt, ist der Verbandsobmann verpflichtet, die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, daß sie innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann.

(8) Das Nähere über die Geschäftsführung der Verbandsversammlung ist in der von der Verbandsversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

(9) Die Mitglieder des Verbandsvorstands sind neu zu wählen

- a) nach jeder steiermarkweit durchgeführten Gemeinderatswahl und
- b) wenn in mehr als der Hälfte der verbandsangehörigen Gemeinden vorzeitige Neuwahlen durchgeführt werden; die Neuwahl des Verbandsvorstandes hat zu erfolgen, sobald die neugewählten Gemeinderäte ihre Vertreter in die Verbandsversammlung entsandt haben.

(10) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig:

- a) durch Verzicht auf die Funktion. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Einlangen beim Obmann wirksam;
- b) mit dem Enden der Funktionsdauer als Vertreter der Gemeinde (Stellvertreter) gemäß Abs. 6, jedoch ausgenommen den Fall des Ablaufes der Funktionsperiode des Gemeinderates.

(11) Die Sitzungen des Vorstandes haben nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr stattzufinden. Das Nähere über die Geschäftsführung des Vorstandes ist in der von der Versammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

(12) Die Versammlung hat neben den im Gemeindeverbandsgesetz der Versammlung zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:

- a) die Beschlußfassung über die Höhe des von den verbandsangehörigen Gemeinden nach Abs. 16 zu tragenden Aufwandes sowie über die Höhe der demnach von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Beträge;
- b) die Beschlußfassung über die Errichtung und den Betrieb von geeigneten stationären Einrichtungen;
- c) die Verwaltung und Überwachung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Verbandsvermögens;
- d) die Erlassung der Geschäftsordnung.

(13) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) die Beschlußfassung über Kauf und Verkauf, Darlehensaufnahmen und Investitionen nach Maßgabe des Voranschlages;
- b) die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Versammlung gehörenden Angelegenheiten.

(14) Der Obmann des Sozialhilfeverbandes hat die ihm im GVOG zugewiesenen Aufgaben, ausgenommen die Leitung der Geschäftsstelle, wahrzunehmen. Daneben hat er folgende Aufgaben:

- a) die Besorgung aller dem Sozialhilfeverband zukommenden Aufgaben, soweit hierfür nicht die Versammlung oder der Vorstand zuständig ist;
- b) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes;
- c) die laufende Geschäftsführung, soweit in der Geschäftsordnung der Versammlung nicht diese Tätigkeit der Geschäftsstelle zugewiesen wird.

(15) Die Sozialhilfeverbände sind berechtigt, ihren durch die eigenen Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf auf Grund des § 3 Abs. 2 F-VG auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Finanzkraft (Soll-Aufkommen aus sämtlichen Gemeindeabgaben ohne Benützunggebühren und aus den Ertragsanteilen ohne Bedarfszuweisungsanteil aus dem zweitvorangegangenen Jahr) um-

zulegen (Sozialhilfeumlage). Die Höhe der Sozialhilfeumlage ist in einem Hundertsatz dieser Berechnungsgrundlage festzusetzen. Der Hundertsatz bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Sozialhilfeumlage ist von den Gemeinden in monatlichen Teilbeträgen bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu entrichten.

(16) Aufwendungen der Gemeinden für die sozialen Dienste gemäß § 16 sind nicht in die Sozialhilfeumlage einzubeziehen.

4. Abschnitt

Kostentragung

§ 22

Verpflichtung der Sozialhilfeträger

(1) Die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen. Das Land hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu tragen (§ 18).

(2) Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben der Landesregierung jährlich bis zum 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

(3) Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dazu zu hören.

(4) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen.

(5) Legt der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 60 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist.

(6) Nach Ende jedes Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, daß diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

(7) Die Sozialhilfeverbände bzw. die Stadt Graz haben an das Land 60 % der hereingebrachten Kostenätze für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuführen.

§ 23

Vorläufige und endgültige Kostentragung

(1)

- a) Zur vorläufigen Tragung der Kosten ist jener Sozialhilfeverband (Stadt Graz) verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sich der Hilfsbedürftige aufhält (Aufenthaltsverband).
- b) Bei Hilfeleistungen in Anstalten, Kasernen, Heimen, betreuten Wohngemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen ist jener Sozialhilfeverband (Stadt Graz) zur vorläufigen Tragung der Kosten verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hilfsbedürftige vor der Aufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ist der gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt, so trifft den Aufenthaltsverband die Pflicht zur vorläufigen Kostentragung.

(2) Die endgültige Tragung der Kosten obliegt jenem Sozialhilfeverband (Stadt Graz), in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hilfsbedürftige vor Antragstellung oder Einleitung des Verfahrens von Amts wegen in den letzten 180 Tagen an mindestens 91 Tagen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(3) Bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 2 bleiben außer Betracht:

- a) der Aufenthalt in stationären Einrichtungen wie Anstalten, Kasernen, Heimen, Pflegeeinrichtungen, die einer behördlichen Anzeigepflicht unterliegen, betreuten Wohngemeinschaften und ähnlichen Einrichtungen;
- b) die Zeiten der anderweitigen Unterbringung im Rahmen der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt, einschließlich Zeiten, für die gemäß § 46 Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz Kostenzuschüsse gewährt wurden;
- c) der Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zehn Jahren.

(4) Falls eine endgültige Verpflichtung nach Abs. 2 nicht festgestellt werden kann, trifft den nach Abs. 1 zuständigen Sozialhilfeverband (Stadt Graz) auch die Pflicht, die Kosten der Hilfe endgültig zu tragen.

(5) Der zur vorläufigen Kostentragung verpflichtete Sozialhilfeverband (Stadt Graz) hat dem vermutlich endgültig verpflichteten Sozialhilfeverband (Stadt Graz) die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung, anzuzeigen und gleichzeitig alle für die Beurteilung der endgültigen Kostentragungspflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen. Im Falle von Rückersatzansprüchen gemäß § 31 beginnt die Frist erst mit dem Einlangen des Antrages durch den Dritten zu laufen.

(6) Erfolgt die Anzeige der Hilfeleistung nach Ablauf der im Abs. 5 genannten Frist, so gebührt dem vorläufig verpflichteten Sozialhilfeträger nur der Ersatz jener Kosten, die ihm innerhalb von sechs Monaten vor der Anzeige erwachsen sind.

(7) Rückersatzansprüche der Sozialhilfeträger gegeneinander verjähren nach Ablauf von drei Jahren ab Erbringung der Hilfeleistung. Durch Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 8 wird der Lauf der Verjährungsfrist unterbrochen. Anerkannte oder nach Abs. 8 rechtskräftig festgestellte Ersatzansprüche verjähren nach Ablauf von 30 Jahren.

(8) Über Streitigkeiten hinsichtlich der Pflicht, die Kosten endgültig zu tragen, entscheidet die Landesregierung.

§ 24

Ende der Kostentragungspflicht

Die Pflicht, die Kosten endgültig zu tragen, endet, wenn mindestens drei Monate hindurch keine Hilfeleistung nach diesem Gesetz, dem Steiermärkischen Behindertengesetz oder dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz erbracht wurde.

§ 25

Kostentragung in sonstigen Fällen

(1) Bei Minderjährigen ist zur endgültigen Kostentragung jener Sozialhilfeverband (Stadt Graz) verpflichtet, der für die Eltern des ehelichen Minderjährigen, die Mutter des unehelichen Minderjährigen oder den festgestellten Vater des unehelichen Kindes, dem die Obsorge ganz oder teilweise übertragen wurde, zur endgültigen Kostentragung zuständig wäre bzw. vor deren Tod zuständig gewesen wäre.

(2) Sind für die Eltern des ehelichen Minderjährigen verschiedene Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) zuständig, so ist der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) endgültiger Kostenträger, der dies auch für

- a) den zur Pflege und Erziehung gesetzlich verpflichteten Elternteil wäre;
- b) den Elternteil wäre, der den Minderjährigen zuletzt tatsächlich betreut hat bzw. hiezu jemanden beauftragt hat, wenn eine Entscheidung über die Zuteilung der elterlichen Rechte und Pflichten nicht vorliegt;
- c) die Mutter wäre, wenn weder a) noch b) zutrifft.

(3) Im Falle der Minderjährigkeit der Mutter sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß auf deren Eltern anzuwenden.

(4) Bei Leistungen nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz werden die im § 23 Abs. 2 festgelegten Fristen von jenem Zeitpunkt an berechnet, ab dem Kosten für den Sozialhilfeträger entstehen.

§ 26

Bagatellgrenze

Aufwendungen, welche die Höhe einer monatlichen Leistung nach dem Richtsatz für den Alleinstehenden nicht überschreiten, sind, mit Ausnahme von Leistungen in stationären Einrichtungen, Wohngemeinschaften oder dergleichen, zwischen den Sozialhilfeträgern nicht rückersatzfähig.

§ 27

Rückersätze gegenüber anderen Bundesländern

Rückersätze gegenüber anderen Bundesländern richten sich nach den zwischen den Ländern geschlossenen Übereinkommen.

5. Abschnitt

Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe

§ 28

Ersatzpflichtige

Der Hilfeempfänger, seine nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichteten Eltern, Kinder oder Ehegatten, seine Erben und Dritte sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger den Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. der Hilfeempfänger aus seinen Einkünften und aus seinem Vermögen, soweit hiedurch das Ausmaß des Lebensbedarfes (§ 7) nicht unterschritten wird;
2. die Eltern, Kinder oder Ehegatten, soweit sie nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für den Empfänger der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen zu erbringen;
3. Erben, soweit der Nachlaß hierzu ausreicht;
4. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat und der Sozialhilfeträger die Abtretung in Anspruch nimmt. Damit gehen Ansprüche des Hilfeempfängers gegenüber einem Dritten im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten.

§ 29

Grenzen der Einbringung

(1) Die zwangsweise Einbringung von Ersatzansprüchen hat nur soweit zu erfolgen, als hiedurch der Lebensbedarf des Ersatzpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gefährdet wird.

(2) Erhält der Sozialhilfeempfänger Erträge aus einem Vermögen, so kann auf die zwangsweise Heranziehung dieses Vermögens des Ersatzpflichtigen dann verzichtet werden, wenn dadurch der Lebensbedarf zum Teil gedeckt wird.

(3) Ersatzansprüche verjähren, wenn seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, drei Jahre verstrichen sind. Ersatzansprüche, die in dieser Zeit nicht oder nicht zur Gänze geltend gemacht werden konnten, erlöschen in diesem Ausmaß.

(4) Ersatzansprüche, die gemäß § 5 Abs. 4 sichergestellt wurden, unterliegen nicht der Verjährung.

§ 30

Härtefälle

(1) Von der Festsetzung eines Aufwandsatzes gemäß § 28 ist insoweit abzusehen, als die Heranziehung für den Ersatzpflichtigen oder seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen eine erhebliche Härte bedeuten oder den Zielen dieses Gesetzes widersprechen würde.

- (2) Eine erhebliche Härte bedeutet insbesondere:
- die Heranziehung von Angehörigen, denen gegenüber der Hilfeempfänger seine Sorgepflichten nicht erfüllt hat, oder
 - die Heranziehung von Hilfeempfängern für Leistungen, die sie aus Anlaß der Schwangerschaft und Geburt, sowie während des ersten Lebensjahres des Kindes erhielten, sofern sie das Kind während dieser Zeit selbst betreuten, oder

- die Heranziehung von Hilfeempfängern und Angehörigen für Leistungen, die aus Anlaß von Gewalt in der Familie gewährt wurden.

(3) Den Zielen dieses Gesetzes widerspricht insbesondere, wenn die Heranziehung zum Rückersatz

- die Integration des Hilfeempfängers in den Arbeitsprozeß beeinträchtigen oder
- die Schaffung von Wohnraum des Hilfeempfängers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen gefährden oder
- die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben deutlich erschwert würde.

(4) Hinsichtlich des Aufwandsatzes für vor der Großjährigkeit erbrachte Leistungen gilt, daß die Ersatzpflichtigen nicht zu höheren Leistungen, als dies nach den jugendwohlfahrtsrechtlichen Bestimmungen möglich wäre, verpflichtet werden können.

§ 31

Rückersatzansprüche Dritter für Hilfeleistungen

(1) Der Sozialhilfeträger hat demjenigen, der einem Hilfsbedürftigen Hilfe geleistet hat, Rückersatz zu leisten, wenn:

- a) eine Gefährdung des Lebensbedarfes (§ 7) gegeben war;
- b) die Hilfe des Sozialhilfeträgers nicht rechtzeitig gewährt werden konnte;
- c) der Dritte nicht selbst die Kosten der Hilfe zu tragen hatte.

(2) Der Rückersatz muß spätestens sechs Monate nach Beginn der Hilfeleistung bei sonstigem Anspruchsverlust beim örtlich zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden. Im Antrag ist die finanzielle Hilfsbedürftigkeit des Hilfeempfängers durch schlüssiges Vorbringen glaubhaft zu machen.

(3) Der Sozialhilfeträger hat dem Dritten nicht mehr zu ersetzen, als er selbst nach diesem Gesetz aufzuwenden gehabt hätte.

§ 32

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Der Empfänger von Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes oder dessen gesetzlicher oder bestellter Vertreter hat jede Änderung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, auf Grund welcher Art und Ausmaß der Hilfe neu zu bestimmen oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die durch Verletzung der im Abs. 1 bestimmten Anzeigepflicht zu Unrecht empfangenen Leistungen sind vom Hilfeempfänger rückzuerstatten.

(3) Für die Rückerstattung können Teilzahlungen bewilligt werden. Sie kann ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn der Lebensbedarf gefährdet würde.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist der Hilfeempfänger oder dessen Vertreter anläßlich der Hilfestellung zu informieren.

§ 33

Auskunftspflicht

Die Bundes- und Landesbehörden sowie die Träger der Sozialversicherung haben den Sozialhilfeträgern Amtshilfe (Artikel 22 B-VG) zu leisten und über alle das Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnis des Hilfsbedürftigen und der zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen.

§ 34

Verfahren bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen

(1) Die Sozialhilfeträger können über Ersatzansprüche mit den Ersatzpflichtigen Vergleiche abschließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Bezirksverwaltungsbehörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches zu.

(2) Kommt ein Vergleich im Sinne des Abs. 1 nicht zustande, so hat auf Antrag die nach § 35 zuständige Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

6. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 35

Behörden

(1) In behördlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe entscheidet in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, über dagegen eingebrachte Berufungen die Landesregierung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufenthalt des Hilfsbedürftigen.

§ 36

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben bei der Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit mitzuwirken.

(2) Die Aufenthaltsgemeinde ist für die Entgegennahme der Anträge auf Gewährung der Sozialhilfe zuständig.

(3) Sind Sofortmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich, sind diese von der Aufenthaltsgemeinde zu veranlassen; die daraus entstehenden Kosten sind solche des Sozialhilfeverbandes.

§ 37

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden, der Stadt Graz, den Sozialhilfeverbänden sowie allfällig weiteren Gemeindeverbänden (ISGS) als Sozialhilfeträger zukommenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

7. Abschnitt

Sozialplanung, Freie Wohlfahrt

§ 38

Planung, Forschung

(1) Das Land hat für die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen Pläne zu erstellen. Diese haben die gesellschaftlichen Entwicklungen und regionalen Gegebenheiten sowie Ergebnisse der Forschung zu berücksichtigen.

(2) Die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und die Stadt Graz haben die Pläne des Landes im eigenen Wirkungsbereich zu berücksichtigen. Mittel des Landes sollen nur dann eingesetzt werden, wenn den Grundsätzen der Landesplanung nach Abs. 1 entsprochen wird.

§ 39

Mitwirkung der freien Wohlfahrt

Die Sozialhilfeträger sollen die Einrichtungen der freien Wohlfahrt zur Mitarbeit in der Sozialhilfe heranziehen, soweit sie dazu geeignet und bereit sind und ihre Heranziehung für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

8. Abschnitt

Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 40

Neubestellung der Organe des Sozialhilfeverbandes

Die Landesregierung hat die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung der Sozialhilfeverbände gemäß den Bestimmungen des GVOG bis zum 1. Juli 1998 vorzunehmen. Die derzeit bestellten Organe der Sozialhilfeverbände bleiben bis zur erstmaligen Einberufung der Verbandsversammlung des neugebildeten Sozialhilfeverbandes im Amt.

§ 41

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 42

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) der Anzeige- und Rückerstattungspflicht (§ 32) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - b) durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Umstände Sozialhilfe in Anspruch nimmt.

(2) Die Verwaltungsübertretung ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Schilling zu bestrafen.

§ 43

Personen- und Funktionsbezeichnung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form.

§ 44

Übergangsregelung für die Weitergeltung von Sozialhilfeleistungen und die Kostenersatzung

(1) Sozialhilfeleistungen, die durch einen Bescheid auf Grund der durch dieses Gesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften zuerkannt wurden, sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterzugewähren.

(2) Ersatzansprüche für nach den Bestimmungen des SHG, LGBl. Nr. 1/1977, i. d. F. LGBl. Nr. 53/1996, gewährte Leistungen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machen. Ersatzansprüche, die bereits rechtskräftig festgestellt oder vertraglich vereinbart sind, bleiben unberührt. Dasselbe gilt für Ansprüche, deren Übergang nach den durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften bereits bewirkt worden ist.

§ 45

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 22 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes treten mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung folgenden Tag erlassen werden, können aber frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft treten.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 1/1977, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

Artikel II

Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes (BHG)

Das Steiermärkische Behindertengesetz (BHG), LGBl. Nr. 316/1964, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 39/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu ersetzen.“

2. § 40 Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) Legt ein Sozialhilfverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 60 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist.“

3. § 40 Abs. 8 zweiter und dritter Satz lauten:

„Ergibt sich, daß die Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.“

4. § 40 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Sozialhilfverbände und die Städte mit eigenem Statut haben an das Land 60 % der hereingebrachten Rückzahlungen (§ 35) und Kostenersätze (§ 39) abzuführen.“

Artikel III

Änderung des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes (StPGG)

Das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG), LGBl. Nr. 80/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 81/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 % dieser Kosten zu ersetzen.“

2. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Land hat 40 % der hereingebrachten Rückzahlungen (§ 10) an die Sozialhilfverbände und die Städte mit eigenem Statut zu überweisen.“

Artikel IV

Änderung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes (StJWG)

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz (StJWG), LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 13 b Abs. 5 lautet:

„(5) Der Kinder- und Jugendanwalt hat mindestens jedes zweite Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der von der Landesregierung dem Landtag vorzulegen ist.“

2. § 42 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % dieser Kosten zu ersetzen.“

3. § 42 Abs. 7 erster Satz lautet:

„(7) Legt ein Sozialhilfverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat

das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 60 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist."

4. § 42 Abs. 8 zweiter und dritter Satz lauten:

„Ergibt sich, daß diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 60 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzuhalten.“

5. § 42 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung abzuführen.“

Artikel V

Inkrafttreten

Die Artikel II, III und IV treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Sozialhilfegesetz,
Einbeziehung der
Parteien bei den
Beratungen über die
Verordnung.
(Einl.-Zahl 30/7)
(9-05-102/1997-5)

532.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, ihre Ankündigung, alle im Landtag vertretenen Parteien auch hinsichtlich der Beratungen über die Verordnung zum Sozialhilfegesetz miteinzubeziehen, zu verwirklichen und vor der Beschlußfassung der Verordnung ein Hearing mit Vertretern der privaten Heimträger und Heimleiter abzuhalten.

Sozialhilfegesetz, keine
organisatorischen
Parallelen in der
Vollziehung über das
Jahr 2001.
(Einl.-Zahl 30/8)
(9-05-63/1993-87)

533.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, noch in dieser Legislaturperiode Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, daß keine organisatorischen Parallelen in der Vollziehung des Sozialhilfegesetzes über das Jahr 2001 hinaus weiterbestehen.

29. (a. o.) Sitzung am 22. Dezember 1997

(Beschlüsse Nr. 534 bis 536)

Electricité de France
International SA,
Unternehmens-
beteiligungs- und
Syndikatsvertrag des
Landes Steiermark.
(Einl.-Zahl 684/1)
(10-23 Ee 32/100-199)

534.

Der Abschluß eines Unternehmensbeteiligungs- und Syndikatsvertrages des Landes Steiermark mit der Electricité de France International SA, betreffend die Beteiligung als strategischer Partner an der Energie Steiermark Holding AG. mit 25 Prozent und einer Aktie wird gegen die Leistung eines Betrages von insgesamt 5,6 Milliarden Schilling an die ESTAG-Gruppe genehmigt.

Dampfkraftwerk Voitsberg,
Kündigung des
Kohlevertrages.
(Beschlußantrag,
Einl.-Zahl 684/2)
(10-23 Da 33/27-1997)
(LBD-WIP-14 La 3-97/46)

535.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Überlegungen des Verbundes, den Kohlevertrag mit dem Dampfkraftwerk Voitsberg zu kündigen – was den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze zur Folge hätte – entgegenzutreten, falls es unsachliche Gründe hierfür gibt, und
2. zu prüfen, ob in der Region Köflach/Voitsberg Umstrukturierungsmaßnahmen bzw. welche Umstrukturierungsmaßnahmen notwendig sind, um Arbeitsplätze längerfristig zu sichern.

2. Photovoltaik-Welt-
konferenz,
Unterstützung der
Österreich-Ausstellung
für erneuerbare
Energieträger.
(Beschlußantrag,
Einl.-Zahl 684/3)
(AAW-4091-98/1)
(LBD-12.13-141/98-1)

536.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Österreich-Ausstellung im Rahmen der 2. Photovoltaik-Weltkonferenz präsent zu sein, die Erfolge bei der Implementierung erneuerbarer Energieträger in der Steiermark darzustellen und sich an den entstehenden Kosten für die Organisation und Abhaltung des auf Österreich zugeschnittenen Teils angemessen zu beteiligen.



30. Sitzung am 20. Jänner 1998

(Beschlüsse Nr. 537 bis 580)

Europäische Integration,
drittes Vierteljahr 1997.
(Einl.-Zahl 655/1)
(EA-41.25-1/98-138)

537.

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration für das dritte Vierteljahr 1997 wird zur Kenntnis genommen.

Joanneum Research,
EU-Osterweiterung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 655/2)
(LAD-05.00-214/98-1)

538.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zusätzlich zu den bereits von der Bundesregierung beauftragten Studien das Joanneum Research mit der Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Studie, in der sämtliche Auswirkungen der beabsichtigten EU-Osterweiterung, speziell auf die Steiermark, analysiert sowie Vorschläge unterbreitet werden, wie das Land Steiermark sich auf die durch die EU-Osterweiterung entstehenden Probleme und Chancen wirksam vorbereiten kann, zu beauftragen.

Grundpension für Frauen.
(Einl.-Zahl 400/5)
(5-f22a12-97)

539.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Dr. Brünner und Keshmiri, betreffend Grundpension für Frauen, wird zur Kenntnis genommen.

Reform des Vereinsrechts.
(Einl.-Zahl 675/1)
(VD-24.00-29/89-8)
(2-7.20/1-93/17)

540.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß von dem von einer Arbeitsgruppe des Innenministeriums ausgearbeiteten und Anfang 1997 im Manz-Verlag publizierten Entwurf zu einer Reform des Vereinsrechts, der

- die Umstellung vom Anzeigeverfahren zum Genehmigungsverfahren,
 - eine Kategorisierung der Vereine,
 - besondere Rechnungslegungsvorschriften,
 - besondere Prüfvorschriften,
 - ein umständliches Melderegister,
 - eine Ausweitung der Haftungsbestimmungen und
 - eine Ausweitung der Strafbestimmungen
- beinhaltet, Abstand genommen wird.

Maßnahmen zur Belebung
der Wirtschaft und des
Arbeitsmarktes im
Bezirk Liezen.
(Einl.-Zahl 215/10)
(LBD-12.13-37/96-14)

541.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Flecker, Kaufmann, Gennaro und Heibl, betreffend Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes im Bezirk Liezen, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, an den Bund heranzutreten, um zusätzliche Mittel zur Realisierung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Bezirk Liezen zu erwirken.
3. Aus dem Landessonderinvestitionsprogramm sind zusätzliche Mittel für bauliche und tourismusbezogene Maßnahmen im Bezirk Liezen bereitzustellen und die Bauinitiative Steiermark fortzuführen bzw. zusätzlich zu bedecken.

Erhaltung des Finanzamtes
in Radkersburg.
(Einl.-Zahl 481/3)
(LAD-05.00-191/97-3)

542.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 369 des Steiermärkischen Landtages vom 1. Juli 1997 über den Antrag der Abgeordneten Alfred Prutsch, Schützenhöfer, Straßberger und Purr, betreffend die Erhaltung des Finanzamtes in Radkersburg, wird zur Kenntnis genommen.

Musiklehrergesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 654/1,
Beilage Nr. 83)
(FOKÜ-42 Mu 1-98/26)

543.

Gesetz vom, mit welchem das Steiermärkische Musiklehrergesetz abgeändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Musiklehrergesetz, LGBl. Nr. 69/1991, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Personen, die vor dem 1. September 1991 erstmals als Lehrer in den Dienst einer Musikschule gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 eingetreten sind, werden als Anstellungserfordernis für Leiter auch die Lehrbefähigung und das Künstlerische Magisterium sowie eine fünfjährige Praxis als Lehrer an einer diesem Gesetz unterliegenden Musikschule anerkannt.“

2. Der derzeitige § 12 erhält die Bezeichnung „§ 12 Abs. 1“.

3. § 12 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 10 Abs. 1, die Umbenennung des § 12 zu § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 2, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. .../199..., treten mit dem Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“

Artikel II

Die Landesregierung wird ermächtigt, anlässlich der Kundmachung dieses Gesetzes die Nummer des Landesgesetzblattes sowie den Tag des Inkrafttretens im Artikel I Z. 3 einzusetzen.

Nominierung von
berühmten steirischen
Kulturstätten zur
Aufnahme als Welt-
kulturerbe.
(Einl.-Zahl 612/1)
(FOKU-06 Ku 2-98/1)

544.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung initiativ zu werden, damit bei der UNESCO als nächste Kulturerbestätten von Österreich die Altstadt von Graz und der Erzberg samt Eisenstraße beantragt werden.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird weiters aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit in die Vorschlagsliste an die UNESCO als Stätten des Weltkulturerbes aus der Steiermark Mariazell mit der Basilika, die Schlösserstraße in der Südsteiermark mit der Riegersburg sowie die Stiftsbibliothek von Admont aufgenommen werden.

Aufwertung der Volkskultur
durch Trennung der
Aufgabenbereiche
zwischen Hochkultur
und Volkskultur.
(Einl.-Zahl 636/1)
(Mündl. Bericht Nr. 72)
(FOKU-06 Vo 1-98/1)

545.

Der Bericht des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten über den Antrag, Einl.-Zahl 636/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner, Dipl.-Ing. Vesko und Wiedner, betreffend Aufwertung der Volkskultur durch Trennung der Aufgabenbereiche zwischen Hochkultur und Volkskultur, wird zur Kenntnis genommen.

Generalsanierung der
Gebäude der
Pädagogischen
Akademie am Standort
Hasnerplatz.
(Einl.-Zahl 647/1)
(LBD-12.13-149/98-1)

546.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, das gemeinsame Raum- und Funktionsprogramm der Pädagogischen Akademie des Bundes und der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in der Steiermark zu genehmigen und in diesem Zusammenhang insbesondere den derzeitigen BORG-II-Schulstandort Graz, Hasnerplatz, auf den Standort Dreierschützengasse zu verlegen sowie weiters die Generalsanierung des Standortes der Pädagogischen Akademie des Bundes in Graz, Hasnerplatz, im Verbund mit der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Graz, Theodor-Körner-Straße, in Angriff zu nehmen.

Initiative Österreichs zur
Schaffung einer
„Koalition atomfreier
Staaten.“
(Einl.-Zahl 299/5)
(LBD-12.13-150/98-1)

547.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Heibl, Herrmann, Huber, Kaufmann, Korp, Kröpfl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend die Initiative Österreichs zur Schaffung einer „Koalition atomfreier Staaten“, wird zur Kenntnis genommen.

„Koalition atomfreier
Staaten“.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 299/6)
(LBD-12.13-150/98-3)

548.

Der Hohe Landtag tritt im Wege des Präsidenten an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran, die Initiative zur Schaffung einer „Koalition atomfreier Staaten“, deren Hauptproponenten die österreichischen Umweltverbände sind, verstärkt aufzugreifen, um in weiterer Folge internationale Initiativen zum Ausstieg aus der Atomenergie forcieren zu können.

„Koalition atomfreier
Staaten“.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 299/7)
(LBD-12.13-150/98-5)

549.

1. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten:
 - a) die Initiative zur Schaffung einer „Koalition atomfreier Staaten“ aufzugreifen;
 - b) entsprechende Schritte auf nationaler und internationaler Ebene vorzubereiten und in der Folge einzuleiten und
 - c) diese Schritte in Abstimmung mit den Non Governmental Organisations, die als Proponenten das Konzept der „Koalition atomfreier Staaten“ lanciert haben, vorzunehmen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Ziel einer „Koalition atomfreier Staaten“ aktiv zu unterstützen.

„Koalition atomfreier
Staaten“.
(Einl.-Zahl 303/7)
(LBD-12.13-79/97-5)

550.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Majcen, Alfred Prutsch, Dr. Karisch und Bacher, betreffend die Initiative Österreichs zur Schaffung einer „Koalition atomfreier Staaten“, wird zur Kenntnis genommen.

Atomenergiefreies
Mittleuropa,
EURATOM.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 303/8)
(LBD-12.13-79/97-8)

551.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Bemühungen für ein atomenergiefreies Mittleuropa zu intensivieren und sich insbesondere dafür einzusetzen, daß die Zielsetzung von EURATOM so verändert wird, daß die Förderung der Kernenergie unterbleibt.

Einführung von
Gesundheitskarten.
(Einl.-Zahl 219/6)
(GW-12.0-33/92-25)

552.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 119 des Steiermärkischen Landtages vom 24. September 1996 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Erlitz, Gennaro, Gross und Dr. Reinprecht, betreffend Einführung eines Medikamentenpasses für die steirische Bevölkerung, und zum Beschluß Nr. 120 des Steiermärkischen Landtages vom 24. September 1996 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Dipl.-Ing. Vesko, Bacher, Mag. Erlitz, Dr. Wabl und Keshmiri, betreffend die Einführung von Gesundheitskarten (Chips), wird zur Kenntnis genommen.

Recall-Systeme im Sinne der Gesundheitsförderung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 219/7)
(GW-12.0-18/92-40)

553.

Der Landtag tritt im Wege des Präsidenten an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran, die Einrichtung von Registern und Recall-Systemen im Sinne der Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge ausreichend zu unterstützen und für die gesamtösterreichische Koordination Obsorge zu tragen.

Unterstützung von elektronischen Karten im Gesundheitsbereich.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 219/8)
(GW-12.0-33/92-26)

554.

Der Landtag tritt im Wege des Präsidenten an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heran, Maßnahmen zu setzen nach den künftigen EU-Normen, um einen Kommissionsentscheid, der die Forschung und Entwicklung elektronischer Karten im Gesundheitsbereich unterstützt, zu beschleunigen.

Audiometrisches Gerät für Hör- und Sprachstörung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 219/9)
(GW-12.0-6/92-122)

555.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß für die Hörberatungsstelle umgehend ein audiometrisches Gerät angeschafft wird und so die bestmögliche Betreuung der Betroffenen, besonders im Hinblick auf die Früherkennung einer Hör- und Sprachstörung, gewährleistet wird.

Teilzeitjobs in Krankenanstalten.
(Einl.-Zahl 532/2)
(1-48.00-1/98-5)

556.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Hartinger, Mag. Bleckmann, Schinnerl und Wiedner, betreffend Teilzeitjobs in Krankenanstalten, wird zur Kenntnis genommen.

International-touristische Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 453/4)
(LFVA 03-4/94-68)

557.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Dr. Flecker, Schrittwieser und Schleich, betreffend international-touristische Maßnahmen, wird zur Kenntnis genommen.

Änderung der Gewerbeordnung im Bereich der bäuerlichen Direktvermarktung.
(Einl.-Zahl 183/5)
(04-07/1-98/7)

558.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend Änderung der Gewerbeordnung im Bereich der bäuerlichen Direktvermarktung und des landwirtschaftlichen Nebengewerbes, wird zur Kenntnis genommen.

Verhandlungen mit der
AMA.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 183/6)
(8-61 A 110/1-1998)

559.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit dem Ersuchen an die Bundesregierung heranzutreten, Verhandlungen mit der AMA dahingehend aufzunehmen, daß

1. auch die Rohprodukte der Produkte, die mit dem AMA-Gütesiegel versehen sind, zu 100 Prozent aus Österreich stammen und
2. Direktvermarkter, die keine Leistungen der AMA in Anspruch nehmen, keine Beiträge an die AMA zu zahlen haben.

Maßnahmen des Landes
Steiermark für das
Grenzland.
(Einl.-Zahl 17/6)
(LBD-WIP 14 Ge 7-98/15)

560.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Dr. Flecker, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Herrmann, Huber, Kaufmann, Korp, Kröpfl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend Maßnahmen des Landes Steiermark für das Grenzland infolge der wirtschaftlichen Öffnung nach Süden und Osten und des EU-Beitrittes, wird zur Kenntnis genommen.

Förderungsrichtlinien des
steirischen
Qualifizierungs- und
Beschäftigungs-
programmes.
(Einl.-Zahl 161/5)
(LBD-WIP 14-Fo 6-98/5)

561.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Gennaro, Gross und Günther Prutsch, betreffend die Änderung der Förderungsrichtlinien des steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammes, wird zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftsförderung bei
nachwachsenden
Rohstoffen.
(Einl.-Zahlen 264/5
und 315/4)
(LBD-WIP 14 Wi 7-98/8)

562.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, Einl.-Zahl 264/1, und zum Beschluß Nr. 171 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend Wirtschaftsförderung bei nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere Hanf, Einl.-Zahl 315/2, wird zur Kenntnis genommen.

Förderung an die
Mürzzuschlager
Innovations- und Aus-
bildungsges. m. b. H.
(MIA).
(Einl.-Zahl 273/7)
(LBD-WIP 14 Le 4-98/8)

563.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Vollmann, Schrittwieser, Gennaro und Dr. Bachmaier-Geltewa, betreffend die Gewährung einer jährlichen Förderung an die Mürzzuschlager Innovations- und Ausbildungsgesellschaft m. b. H. (MIA) für die Lehrlingsausbildung, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

„Unternehmen Haushalt –
neue Arbeitsplätze
schaffen“.
(Einkl.-Zahl 452/5)
(LBD-WIP 14 U 6-98/9)

564.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Beutl, Pußwald, Dr. Karisch und Wicher, betreffend „Unternehmen Haushalt – neue Arbeitsplätze schaffen“, wird zur Kenntnis genommen.

Vereinheitlichung der
Prämien für den Flachs-
anbau in Europa.
(Einkl.-Zahl 175/9)
(8-61 A 104/17-1998)

565.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 318 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1997 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Ing. Schreiner, betreffend EU-konforme Übergangshilfen für Flachs-bauern, und zum Beschluß Nr. 319 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1997 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Pußwald, Alfred Prutsch und Ing. Kinsky, betreffend die Vereinheitlichung der Prämien für den Flachs-anbau in Europa, wird zur Kenntnis genommen.

Milchzuschuß 1997.
(Einkl.-Zahlen 179/7
und 178/6)
(8-61 A 97/9-1998)

566.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend EU-konforme Sicherstellung des Zuschusses bei der Anlieferung von Milch und Milcherzeugnissen an Abnehmer im Sinne der EU-Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse im Rahmen der zustehenden einzelbetrieblichen Anlieferungsreferenzmenge, für die keine Zusatzabgabe zu entrichten ist, Einkl.-Zahl 179/1, und zum Beschluß Nr. 180 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Dezember 1996 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Huber, Ing. Peinhaupt, Dirnberger, Kaufmann, Alfred Prutsch und Ing. Kinsky, betreffend Sicherstellung eines höchstmöglichen Milchzuschusses 1997, Einkl.-Zahl 178/4, wird zur Kenntnis genommen.

Regierungsvorlage zum
Saatgutgesetz.
(Einkl.-Zahl 256/19)
(8-60 Sa 4/38-1998)

567.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 262 des Steiermärkischen Landtages vom 15. April 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Zitz, Dr. Wabl, Keshmiri, Kaufmann, Ing. Peinhaupt und Dr. Brünner, betreffend die Regierungsvorlage zum Saatgutgesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Pioneer Saaten Ges. m. b. H.
(Einkl.-Zahl 256/20)
(8-61 A 89/26-98)
(12-18 Ge 15/1-98)

568.

1. Der Hohe Landtag spricht sich gegen Freisetzungsversuche von gentechnisch veränderten Pflanzen aus.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, eine begründete Einwendung (Frist 27. Jänner 1998) zu den Freisetzungsanträgen an das Bundeskanzleramt zu übermitteln.

BSE-Ausgleichszahlungen.
(Einkl.-Zahl 294/11)
(8-61 A 4/9-1998)

569.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 325 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1997 über den Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Porta und Schinnerl, betreffend eine Aufzuchtprämie für weibliche Rinder, und zum Beschluß Nr. 326 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Juni 1997 über den Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Alfred Prutsch, Dirnberger und Ing. Kinsky, betreffend den Landesanteil für BSE-Ausgleichszahlungen, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsjägerprüfungsgesetz
und Bienenzuchtgesetz,
Wiederverlautbarung.
(Einkl.-Zahl 650/1)
(8-40 Be 3/13-1998)

570.

Der Bericht über die Anzeige der Wiederverlautbarung

1. des Berufsjägerprüfungsgesetzes, LGBl. Nr. 35/1954, i. d. F. der Gesetze LGBl. Nr. 61/1996 und LGBl. Nr. 15/1993, sowie
2. des Steiermärkischen Bienenzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 61/1956, i. d. F. der Gesetze LGBl. Nr. 153/1969 und LGBl. Nr. 7/1977 und der Wiederverlautbarung dieser Gesetze mit der Bezeichnung
 1. „Berufsjägerprüfungsgesetz – BJPG“ sowie
 2. „Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz – BZG“,
 wird zur Kenntnis genommen.

„Arbeitsplätze durch
Umweltschutz“.
(Einkl.-Zahl 93/8)
(Mündl. Bericht Nr. 73)
(03-07.10 208/96-9)

571.

I. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Gennaro, Heibl und Günther Prutsch, betreffend eine Initiative „Arbeitsplätze durch Umweltschutz“, wird zur Kenntnis genommen.

II. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. eine Wärmedämmstoffoffensive einzuleiten, die dazu führt, daß diejenigen 10 Prozent des steirischen Gebäudebestandes, die derzeit den schlechtesten wärmetechnischen Zustand aufweisen, mit einer Wärmedämmung nach modernem Standard ausgestattet werden. Schwerpunkt der Offensive sollte eine Informationskampagne im Rahmen der Wohnbauförderung sein. Im Sinne einer positiven Vorbildwirkung sollte diesbezüglich insbesondere die öffentliche Hand im eigenen Bereich tätig werden. Zusätzlich wäre die Einführung eines Contracting-Modelles durch den Landesenergiebeauftragten zu prüfen;
2. eine Novelle der Heizungsanlagenverordnung zu beschließen, die zu einem beschleunigten Ersatz alter Heizungsanlagen durch moderne führt. Auf soziale Härtefälle ist besonders Bedacht zu nehmen;
3. Maßnahmen zur Intensivierung der Energieberatung im privaten, öffentlichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Bereich zu setzen, insbesondere durch die gesicherte Finanzierung der Landesenergieberatungsstelle und durch die Unter-

stützung der flächendeckenden Einrichtung von Energieagenturen. Hinsichtlich der Energieagenturen erscheint die Schaffung eines eigenen Ansatzes im Landesvoranschlag erforderlich;

4. im Rahmen der Verhandlungen zum Wohnbauförderungsgesetz zu prüfen, ob die teilweise Deckung des Warmwasserbedarfs mittels Sonnenkollektoren bei Neubauten und umfassend sanierten Gebäuden als Förderungsvoraussetzung vorgesehen werden kann (wenn technisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar); daraus entstehende Mehrkosten in der Höhe von maximal einem Prozent der Baukosten sollten seitens der Wohnbauförderung akzeptiert werden;
5. eine Direktförderung von Biomassekleinfeuerungsanlagen einzuführen;
6. einen Entwurf für eine Novellierung des Raumordnungsgesetzes vorzulegen, die es Gemeinden ermöglicht, Teile des Ortsgebietes als Biomassevorrangzonen auszuweisen;
7. bei der Bundesregierung für die rasche Einführung einer CO₂-Energisteuer einzutreten, deren Ertrag teilweise zur Senkung der Besteuerung der Arbeit, teilweise der Finanzierung von Maßnahmen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger sowie von Maßnahmen zur effizienteren Energienutzung (Fernwärmeausbau) dienen soll. Insbesondere wird der Landesfinanzreferent aufgefordert, im Rahmen der Landesfinanzreferentenkonferenz diesbezüglich aktiv zu werden;

8. weitere Maßnahmen zu setzen und bestehende Strukturen zu stärken, die der Umsetzung von Projekten der betrieblichen Umweltberatung nach umweltpolitischen Prioritäten zweckdienlich sind;
9. von der Bundesregierung die verstärkte Durchführung von Altlastensanierungen zu fordern und nötigenfalls entsprechende Konzepte vorzulegen;
10. im Landesvoranschlag eine ausreichende Dotation für Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Schutzwaldsanierung vorzusehen bzw. nach alternativen Finanzierungsinstrumenten zu suchen.
11. im Rahmen der steirischen Wirtschafts- und Wissenschaftsförderung und gemeinsam mit

steirischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen die Bemühungen unseres Bundeslandes hinsichtlich der Ermöglichung von energie- und umweltbezogenen Kooperationen mit slowenischen Einrichtungen zu intensivieren; Ziele dieser Kooperation sollen sein:

- a) Minderung von Emissionen aus kalorischen Kraftwerken
 - b) effizientere Energienutzung und
 - c) verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger und
12. Untersuchungen vorzunehmen, in denen das Beschäftigungspotential der genannten, aber auch darüber hinausgehender umweltpolitischer Maßnahmen abgeschätzt wird.

Pilotanlagen zur
mechanisch-
biologischen
Restmüllbehandlung.
(Einl.-Zahl 166/8)
(Mündl. Bericht Nr. 74)
(LBD-12.13-25/96-12)

572.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 208 des Steiermärkischen Landtages vom 21. Jänner 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Kaufmann, Herrmann und Schleich, betreffend Förderungsprogramm für Pilotanlagen zur mechanisch-biologischen Restmüllbehandlung, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Alternativen zur
Müllverbrennung.
(Einl.-Zahl 260/7)
(LBD-12.13-45/96-10)

573.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 276 des Steiermärkischen Landtages vom 15. April 1997 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl, Mag. Zitz, Keshmiri und Dr. Brünner, betreffend eine Volksbefragung über billigere, umweltverträglichere und flexiblere Alternativen zur Müllverbrennung, wird zur Kenntnis genommen.

Fremdenverkehrsabgabe-
gesetz, Änderung.
(Einl.-Zahl 390/2,
Beilage Nr. 94)
(10-26 Fe 1/32-98)

574.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabe- gesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabegesetz, LGBl. Nr. 54/1980, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1994, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „Steiermärkisches Fremdenverkehrsabgabegesetz“ durch die Worte „Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz (NFWAG)“ ersetzt.

2. Die Überschrift des I. Abschnittes lautet:
„Nächtigungsabgabe“

3. § 1 lautet:

„§ 1

In der Steiermark wird eine Nächtigungsabgabe und eine Ferienwohnungsabgabe eingehoben. Die Nächtigungsabgabe ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a, die Ferienwohnungsabgabe eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 i. d. F. BGBl. Nr. 201/1996.“

4. Im § 2 lit. c werden die Worte „ordentlichen Wohnsitz (§ 5 Abs. 1 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311)“ durch das Wort „Hauptwohnsitz“ (§ 1 Abs. 7 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, i. d. F. BGBl. Nr. 352/1995)“ ersetzt.

5. Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

6. Im § 6 Abs. 1 wird das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

7. Im § 7 Abs. 1 wird das Wort „Fremdenverkehrsabgabe“ durch das Wort „Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

8. Der II. Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Ferienwohnungsabgabe“

9. § 9 a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für jedes Kalenderjahr eine Abgabe zu leisten.“

10. § 9 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abgabepflichtig ist der grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich die Ferienwohnung befindet, sofern dieser aber mit dem Eigentümer der baulichen Anlage nicht identisch ist, der Eigentümer der Ferienwohnung. Miteigentümer sind Gesamtschuldner gemäß § 4 Steiermärkische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung.“

11. Im § 9 a Abs. 5 werden die Worte „Fremdenverkehrsabgabe von Nächtigungen“ durch das Wort „Nächtigungsabgabe“ ersetzt.

12. Dem § 9 a wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für eine Abgabenschuld nach dem II. Abschnitt dieses Gesetzes haftet im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes der neue Eigentümer mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.“

13. Dem § 9 b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Gemeinderat kann durch Verordnung festlegen, daß die in Abs. 1 festgelegten Abgaben für jede abgeschlossene Wohneinheit

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² bis höchstens S 1.000,-
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 50 m² ... bis höchstens S 2.000,-
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m² bis 70 m² .. bis höchstens S 4.000,-
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² bis höchstens S 6.000,-
- e) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² bis 130 m² bis höchstens S 8.000,-
- f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m² bis höchstens S 10.000,-

erhöht wird. Bei der Festsetzung ist darauf zu achten, daß eine Unterteilung nach den vorgegebenen Größenkategorien (lit. a bis f) gewahrt bleibt, wobei die Abgabe nach der jeweils niedrigeren Kategorie nicht höher sein darf, als nach der jeweils höheren Kategorie.“

14. § 9 c Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern und Wohnungseigentümer als Abgabepflichtige gemäß § 9 a Abs. 3, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben, haben dies der Gemeinde mitzuteilen. Derartige Wohnungen gelten als Ferienwohnung im Sinne des § 9 a Abs. 2, sofern der Abgabepflichtige nicht das Gegenteil nachweist. Ist der Gemeinde die Nutzfläche gemäß § 9 b Abs. 2 nicht bekannt, hat der Abgabepflichtige nach Aufforderung durch die Gemeinde die Größe der Nutzfläche der Ferienwohnung bekanntzugeben.“

15. Im § 9 c Abs. 2 werden die Worte „Abgabe von Ferienwohnungen“ durch das Wort „Ferienwohnungsabgabe“ ersetzt.

16. § 9 d lautet:

„§ 9 d

(1) Die Ferienwohnungsabgabe ist mittels Bescheid nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung vorzuschreiben. Die einmal festgesetzte jährliche Ferienwohnungsabgabe ist solange in derselben Höhe zu entrichten, so lange nicht ein neuer Abgabebescheid ergeht. Auf diese Rechtsfolgen ist im Bescheid hinzuweisen. Ändern sich die Bemessungsgrundlagen, so hat die Abgabenbehörde einen neuen Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Mit der Vollziehung des II. Abschnittes ist die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich betraut.“

17. Im § 10 Abs. 1 ist das Wort „fremdenverkehrsfördernden“ durch „tourismusfördernden“ zu ersetzen.

18. Im § 12 ist die Zahl „10.000“ durch die Zahl „30.000“ zu ersetzen.

19. Nach § 12 ist folgender § 13 anzufügen:

„§ 13

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dem seiner Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Für anhängige Verfahren gilt das Steiermärkische Fremdenverkehrsabgabengesetz 1980, LGBl. Nr. 54, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1994.

(3) Als Nächtigungsabgabe nach diesem Gesetz gelten alle vorgeschriebenen und entrichteten Fremdenverkehrsabgaben von Nächtigungen nach dem Fremdenverkehrsabgabengesetz 1980, LGBl. Nr. 54, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1994.

(4) Als Ferienwohnungsabgabe nach diesem Gesetz gelten alle vorgeschriebenen und entrichteten Fremdenverkehrsabgaben von Ferienwohnungen

nach dem Fremdenverkehrsabgabengesetz 1980, LGBl. Nr. 54, in der Fassung LGBl. Nr. 73/1994.

(5) Ergibt sich auf Grund dieses Gesetzes eine Erhöhung der Ferienwohnungsabgabe während eines Kalenderjahres, so hat die Abgabenbehörde diese Abgabe für den Rest des Kalenderjahres neu vorzuschreiben, wobei die schon für das laufende Kalenderjahr geleistete Ferienwohnungsabgabe anzurechnen ist.

Klimaschutzmilliarde, Biomassekleinfeuerungen, Energiesteuer und Hackschnitzelkleinanlagen.

(Einl.-Zahlen 247/9, 300/5, 220/8 und 530/5)
(10-21.LTG 2/43-96)
(10-24 La 84/53-96)
(10-21.LTG 2/57-97)
(10-24 La 84/71-97)

575.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Voranschlag 1998, Verwendung der Finanzzuweisung für umweltschonende und energiesparende Maßnahmen, zum Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Dr. Karisch, Alfred Prutsch und Dirnberger, betreffend „Klimaschutzmilliarde“, Einl.-Zahl 247/1, zum Antrag der Abgeordneten Riebenbauer, Alfred Prutsch, Ing. Kinsky und Dr. Karisch, betreffend die besondere Förderung von Biomassekleinfeuerungen, Einl.-Zahl 300/1, zum Selbständigen Antrag des Ausschusses für Umweltschutz und Energie, betreffend „Energiesteuer“, Einl.-Zahl 220/2, sowie zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Wiedner, Porta und List, betreffend Direktförderung von Biomasse und Hackschnitzelkleinanlagen, Einl.-Zahl 530/1, wird zur Kenntnis gebracht.

Planneralmstraße, Übernahme als Landesstraße.

(Einl.-Zahl 432/4)
(LBD-12.13-85/97-5)

576.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tasch, Dr. Flecker, Dipl.-Ing. Vesko, Posch und Bacher, betreffend die Übernahme der Planneralmstraße von der Gemeinde Donnersbach als Landesstraße, wird zur Kenntnis genommen.

Schiliftbetreiber auf der Planneralm.
(Entschließungsantrag, Einl.-Zahl 432/5)
(LBD-12.13-151/98-1)

577.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, infrastrukturelle Nachteile für die Schiliftbetreiber auf der Planneralm im Förderungswege auszugleichen oder durch Dienstleistungen des Landes an der Straße diesen Ausgleich herbeizuführen.

Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle.
(Einl.-Zahl 537/1, Beilage Nr. 68)
(Mündl. Bericht Nr. 70)
(13-03.00-37/32)

578.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz geändert wird (10. Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz-Novelle)

Artikel I

Das Steiermärkische Pflichtschulorganisations-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 195/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 205/1966, 111/1967, 166/1969, 46/1972, 1/1978, 19/1983, 12/1984, 83/1986 und 19/1996, wird wie folgt geändert:

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 766/1996, beschlossen:

1. Im Titel, in den §§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 lit. b, 3 und 4, 17 Abs. 1 bis 4, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und 3 sowie in der

Abschnittsüberschrift V. werden die grammatikalischen Formen der Wendung „Polytechnischer Lehrgang“ durch die entsprechenden grammatikalischen Formen der Wendung „Polytechnische Schule“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Ferner können an den Volksschulen Vorklassen eingerichtet werden, die an allen Schultagen einer Woche zu führen sind.“

3. § 5 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„In einer Integrationsklasse sollen nicht mehr als fünf Kinder mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wobei auf die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie auf das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen ist.“

4. § 7 Abs. 3 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.“

5. Nach § 7 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.“

6. Im § 9 Abs. 1 werden folgender zweiter und dritter Satz angefügt:

„Für Schüler mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sind der Schule im Falle der Anforderung Lehrerwochenstunden für die Unterrichtserteilung durch einen zusätzlichen, entsprechend ausgebildeten Lehrer nach Maßgabe des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Rahmens an Lehrerwochenstunden nach Anhörung des Landesschulrates über die Bezirksschulräte zur Verfügung zu stellen. Für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen.“

7. Im § 10 Abs. 1 werden folgender zweiter und dritter Satz angefügt:

„In Klassen, in denen Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf mit Schülern mit bescheidmäßig festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, soll die Klassenschülerzahl 25 nicht überschreiten. In einer Integrationsklasse sollen nicht mehr als fünf Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, wobei auf die Art und das Ausmaß der Behinderung sowie das Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes Rücksicht zu nehmen ist.“

8. In den §§ 11 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 21 Abs. 2 wird die jeweilige grammatikalische Form der Wendung „Hauswirtschaft“ durch die entsprechende grammatikalische Wendung „Ernährung und Haushalt“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 6 lautet:

„(6) An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 768/1996, eingeleitet wurde, für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes Kurse in der Dauer von jeweils bis zu drei Monaten durchgeführt werden.“

10. § 21 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Die Schüler können klassen- und schulübergreifend zusammengefaßt werden.“

11. Dem § 28 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Neufassung der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, 5 Abs. 1, 11 Abs. 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 lit. b, 3 und 4, 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 bis 4, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 2 und 3 sowie der Abschnittsüberschrift V. durch die Novelle LGBl. Nr. .../... tritt mit 1. September 1997 in Kraft.

(6) Die Neufassung der §§ 7 Abs. 3 und 5, 9 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 6, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. .../..., tritt für die 5. Schulstufe mit 1. September 1997, für die 6. Schulstufe mit 1. September 1998, für die 7. Schulstufe mit 1. September 1999 und für die 8. Schulstufe mit 1. September 2000 in Kraft.“

Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahlen.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 537/4)
(13-03.00-74/1)

579.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, Erhebungen durchzuführen, welche Folgen im Sinne obiger Begründung mit einer generellen Reduzierung der Klassenschülerhöchstzahlen von 30 auf 25 verbunden wären.

Pflichtfach „Politische
Bildung“.
(Einl.-Zahl 358/1)
(Mündl. Bericht Nr. 71)
(13-03.00-28/2)

580.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,

1. das Unterrichtsangebot „Politische Bildung“ zu verstärken und
2. schulartenspezifisch ab der 9. Schulstufe zu prüfen, in welcher Weise ein eigenes Pflichtfach „Politische Bildung“ ohne Aufgabe des Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“ eingeführt werden könnte. Dabei soll gewährleistet sein, daß die Studentafel nicht ausgeweitet wird und die LehrerInnen entsprechende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten erhalten.

31. Sitzung am 3. Februar 1998

(Beschlüsse Nr. 581 bis 602)

Verbesserung der Situation
gehörgeschädigter
MitbürgerInnen.
(Einl.-Zahl 310/7)
(FASW-19-1/1995-127)

581.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Verbesserung der Situation gehörgeschädigter und gehörloser MitbürgerInnen, wird zur Kenntnis genommen.

Gebärdensprache.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 310/8)
(Kult-01. La 2-98/27)

582.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei Landesausstellungen Führungen in Gebärdensprache auf Abruf anzubieten.

Gebärdensprache.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 310/9)
(FASW-60.3-11/1997-54)
(LAD-05.00-194/97-3)
(AAW-10. G 3-98/1)

583.

Der Präsident des Landtages möge an die Bundesregierung mit dem Ersuchen herantreten,

1. am Institut für ÜbersetzerInnen- und DolmetscherInnenausbildung der Karl-Franzens-Universität Graz, an dem es seit 1990 ein diesbezügliches Vorhaben gibt, die Gebärdensprache als Vollstudium für die Studienrichtung Dolmetscherausbildung einzurichten;
2. in Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 B-VG die Gleichbehandlung von gehörgeschädigten und gehörlosen MitbürgerInnen und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens, z. B. durch behindertengerechte Adaptierung von Notrufsäulen, zu gewährleisten;
3. das Rundfunkgesetz dahin gehend abzuändern, daß es auch Aufgabe des Rundfunks ist, in seinen Sendungen die Gebärdensprache und die Sprachen der ethnischen Minderheiten in Österreich vermehrt zu verwenden.

Die Übereinstimmung der Beschlüßausfertigung mit der amtlichen Verhandlungsschrift wird bestätigt.

Landesbeamtengesetz-
Novelle 1997.
(Einl.-Zahlen 577/4 und
682/2, Beilage Nr. 97)
(1-10.10-1/98-105)

584.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz, das Landesdienstzweiggesetz, das Nebengebührenzulagengesetz, das Pflegegeldanpassungsgesetz und das Bezügegesetz, die jeweils als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914 und Reisegebührenvorschrift 1955 sowie das jeweils als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, Pensionsgesetz 1965 und Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden (Landesbeamtengesetz-Novelle 1998)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landesbeamtengesetz, LGBl. Nr. 124/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„ § 2 a

Dienstpostenplan und Wirtschaftsplan

(1) Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlichen Landesvoranschlages, der durch die Festlegung von Dienstposten die zulässige Anzahl von Landesbediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten nach Bereichen der Personalverwaltung und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Dienstpostenplan dürfen Dienstposten für Beamte nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Besorgung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind. Die Dienstposten von teilzeitbeschäftigten Beamten sind mit dem Prozentsatz des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes im Dienstpostenplan festzulegen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die im Landesvoranschlag ausgewiesenen Wirtschaftspläne.“

2. Im § 3 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a entfällt jeweils der Ausdruck „oder der Präsidialabteilung“.

3. Dem § 7 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2 a, § 3 Abs. 1 lit. a und § 3 Abs. 2 lit. a, in der Fassung LGBl. Nr./....., treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel II

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Dienstpragmatik 1914, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 Abs. 1 werden folgende Abs. 1 a und 1 b eingefügt:

„(1a) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(1b) Der Dienststellenleiter kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder

2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

gelegenen Gründen, abweichend von Abs. 1 a, eine Meldepflicht verfügen.“

2. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche und öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.“

3. § 28 Abs. 7 entfällt.

4. Die Überschrift zu § 28 a lautet:

„Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Pflege eines noch nicht schulpflichtigen Kindes“

5. § 28 a Abs. 6 entfällt.

6. § 28 b lautet:

„ § 28 b

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlaß

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt. Das Ausmaß darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 39 Stunden betragen.

(3) Die Herabsetzung wird mindestens für die Dauer eines Jahres wirksam.

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Landes;
2. während einer Entsendung nach §§ 1 bis 1 b des Bundesverfassungsgesetzes über die Entsendung von Personen und Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965, oder der unmittelbaren Vorbereitung einer solchen Entsendung;
3. in den übrigen Fällen, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.“

7. § 28 c lautet:

„§ 28 c

Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als es nötig ist, um eine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Abgesehen vom Fall des Abs. 2 kann ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 28 a oder 28 b herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.“

8. § 28 d entfällt.

9. § 28 e lautet:

„§ 28 e

Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder eine vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 28 a oder 28 b verfügen, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen und
2. im Fall des § 28 a der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist.

(2) Der Antrag auf Änderung oder vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist mindestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin zu stellen.“

10. § 28 f lautet:

„§ 28 f

Herabsetzung der Lehrverpflichtung

(1) Die §§ 28 a bis 28 e sind auf Lehrer, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus Abs. 2 bis 6 ergeben.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung ist so festzulegen, daß die verbleibende Lehrverpflichtung ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung

1. darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung und
2. muß unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Lehrverpflichtung

liegen.

(3) Lassen im Falle einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Unterrichtsstunden nicht zu, so ist sie insoweit zu überschreiten, als es nötig ist, um eine Unterschreitung zu vermeiden.

(4) Ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung um mehr als 25 Prozent herabgesetzt ist, kann über die für ihn maßgebliche Lehrverpflichtung hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(5) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die in den §§ 28 a Abs. 2 oder 28 b Abs. 3 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 28 a oder 28 b anschließt. Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach § 28 a endet jedoch in allen Fällen spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(6) Eine Anwendung des § 28 e ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.“

11. Nach § 28 g Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 20 Abs. 7 des Beamten im Turnus-, Schicht- oder Wechseldienst sind Abs. 2 und 3 anzuwenden, soweit solche Zeiten die volle Wochendienstzeit oder die dienstplanmäßig tägliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten in der jeweiligen Organisationseinheit überschreiten.“

12. Nach § 28 g wird folgender § 28 h eingefügt:

„ § 28 h

Bereitschafts- und Journaldienst

(1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung dienstliche Tätigkeiten aufzunehmen (Bereitschaft, Journaldienst).

(2) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen weiters verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten und von sich aus bei Bedarf binnen kürzester Zeit dienstliche Tätigkeiten aufzunehmen.

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Beamter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit.“

13. Im § 42 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“. § 42 Abs. 2 wird aufgehoben.

14. Dem § 44 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Kalenderjahre, in denen dem Beamten im Zusammenhang mit der durch Abs. 1 Z. 1 bis 4 festgestellten Behinderung ein Kuraufenthalt gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung nach Abs. 1 bis 3.“

15. § 48 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem § 48 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten nach Dienstantritt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

16. Nach § 55 wird folgender § 56 eingefügt:

„ § 56

Sachleistungen

(1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe beizustellen.

(2) Dem Beamten kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen werden. Dienstwohnung ist eine Wohnung, die der Beamte zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beziehen muß, Naturalwohnung ist jede andere Wohnung. Die Zuweisung oder der Entzug einer Dienst- oder Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Naturalwohnung an den Beamten wird kein Bestandsverhältnis begründet.

(4) Jede bauliche Veränderung der Dienst- oder Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde des Beamten.

(5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

1. der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z. 3 des Mietrechtsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 520, darstellen würde,
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Beamte die Dienst- oder Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(6) Die Dienstwohnung kann außerdem entzogen werden, wenn ihre Benützung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Beamten nicht mehr erforderlich ist.

(7) Ist eine Dienst- oder Naturalwohnung entzogen worden, so hat sie der Beamte innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere angemessene Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.

(9) Die Dienstbehörde kann dem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, dem Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestatten, als diese nicht für einen Beamten des Dienststandes dringend benötigt wird. Die Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß.“

17. Im § 99 Z. 1 wird das Zitat „63 Abs. 1 und 5 erster Satz zweiter Halbsatz,“ durch das Zitat „63 Abs. 1,“ ersetzt.

Artikel III

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Soweit Zulagen nach einem Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu bemessen sind, beträgt die Bemessungsgrundlage

1. für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1997

- a) 23.338 Schilling für Beamte in einer Anstalt oder einem Betrieb der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges. m. b. H., in einem Landesaltenpflegeheim, einem Bezirks-, Alten-, Pensio-

nisten- und Altenwohnheim, in den Krankenpflegeschulen und deren Internaten, in den Akademien für medizinisch-technische Dienste und in der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst und

- b) 22.758 Schilling für Beamte, mit Ausnahme der unter lit. a angeführten,
2. für die Zeit ab 1. Jänner 1998 einheitlich 23.804 Schilling."

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Nicht vollbeschäftigte Beamte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges. Die Kinderzulage gebührt in der sich auf § 4 Abs. 1 ergebenden Höhe.“

3. § 4 lautet:

„§ 4
Kinderzulage

(1) Eine Kinderzulage von 225 Schilling monatlich gebührt – soweit in den Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 433/1996, bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 335/1993, monatlich übersteigen.

(3) Für ein Kind, das das 19., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Einkommensgrenze nach Abs. 2 übersteigen.

(4) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(5) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleich-

zeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

(6) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(7) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis seiner Dienstbehörde zu melden.“

4. § 5 entfällt.

5. Im § 6 Abs. 4 und 5 wird das Zitat „§ 5 Abs. 6“ jeweils durch das Zitat „§ 4 Abs. 7“ ersetzt.

6. Im § 12 Abs. 10 wird das Zitat „Abs. 2 Z. 6 bis 8“ durch das Zitat „Abs. 2 Z. 5 bis 8“ ersetzt.

7. § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) Der Monatsbezug des Beamten, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 28 a oder 28 b Dienstpragmatik, in der Fassung LGBl. Nr. .../1997, herabgesetzt worden ist, gebührt in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Diese Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gilt. Im Fall des § 28 a Dienstpragmatik ruht der Anspruch auf Kinderzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 3 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.“

8. Nach § 15 Abs. 2 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Soweit eine pauschalierte Nebengebühr nach einem Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu bemessen ist, beträgt die Bemessungsgrundlage 23.804 Schilling.“

9. § 15 a lautet:

„§ 15 a

(1) Für Zeiträume, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 28 a oder 28 b Dienstpragmatik, in der Fassung LGBl. Nr. .../1997, herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten, abweichend vom § 15 Abs. 2 bis 5, keine pauschalierten Nebengebühren der im § 15 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen, abweichend vom § 15 Abs. 6, mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gehören in dem Ausmaß, das sich bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird, abweichend vom § 15 Abs. 6, für den Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit wirksam."

10. § 17 b Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten und von sich aus bei Bedarf dienstliche Tätigkeiten aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 16 bis 17 a bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft, die Art und den Umfang der dienstlichen Tätigkeiten, auf die sich die Bereitschaft erstreckt, Bedacht zu nehmen ist.“

11. § 20 c Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Fallen in die zurückgelegte Dienstzeit Zeiten, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt war, ist der Berechnung der Jubiläumszuwendung der aus der Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnitts-

bezug auf der Grundlage des Monatsbezuges, der einem vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt, zugrunde zu legen.“

12. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorschuß ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen vier Jahren hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten billige Rücksicht zu nehmen. Der Beamte kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.“

13. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Fallen in die Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt war, ist der Berechnung der Abfertigung der aus der Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit errechnete Durchschnittsbezug auf der Grundlage des eines vollbeschäftigten Beamten gleicher Einstufung im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges und der Kinderzulage zugrunde zu legen.“

14. Die Tabelle im § 28 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1998:

| Gehaltsstufe | „Verwendungsgruppe | | | | |
|------------------|--------------------|-----------|----------|----------|----------|
| | E | D | C | B | A |
| Dienstklasse I | | | | | |
| 1 | 12.900,— | 13.475,— | 14.052,— | | |
| 2 | 13.060,— | 13.734,— | 14.397,— | | |
| 3 | 13.218,— | 13.995,— | 14.742,— | | |
| 4 | 13.376,— | 14.254,— | 15.089,— | | |
| 5 | 13.532,— | 14.513,— | 15.434,— | | |
| Dienstklasse II | | | | | |
| 1 | 13.692,— | 14.771,— | 15.781,— | 15.781,— | |
| 2 | 13.851,— | 15.031,— | 16.124,— | 16.211,— | |
| 3 | 14.009,— | 15.290,— | 16.470,— | 16.645,— | |
| 4 | 14.167,— | 15.550,— | 16.821,— | 17.088,— | |
| 5 | 14.327,— | 15.807,— | 17.177,— | | |
| Dienstklasse III | | | | | |
| 1 | 14.485,— | 16.068,— | 17.535,— | 17.535,— | 19.797,— |
| 2 | 14.644,— | 16.326,— | 17.916,— | 18.010,— | |
| 3 | 14.800,— | 16.584,— | 18.303,— | 18.501,— | |
| 4 | 14.960,— | 16.851,— | 18.704,— | | |
| 5 | 15.118,— | 17.120,— | | | |
| 6 | 15.278,— | 17.386,— | | | |
| 7 | 15.434,— | 18.131,— | | | |
| 8 | 15.594,— | | | | |
| 1. DAZ | 15.754,— | 18.876,— | | | |
| 2. DAZ | 15.994,— | 19.993,50 | | | |

| Gehaltsstufe | in der Dienstklasse | | | | | |
|--------------|---------------------|-----------|-----------|----------|----------|------------|
| | IV | V | VI | VII | VIII | IX |
| 1 | | | 28.001,— | 33.950,— | 45.574,— | 64.614,— |
| 2 | | 23.872,— | 28.825,— | 35.030,— | 47.944,— | 68.190,— |
| 3 | 18.920,— | 24.699,— | 29.646,— | 36.105,— | 50.312,— | 71.764,— |
| 4 | 19.746,— | 25.520,— | 30.726,— | 38.472,— | 53.888,— | 75.343,— |
| 5 | 20.570,— | 26.347,— | 31.803,— | 40.839,— | 57.460,— | 78.919,— |
| 6 | 21.394,— | 27.172,— | 32.876,— | 43.211,— | 61.036,— | 82.492,— |
| 7 | 22.220,— | 28.001,— | 33.950,— | 45.574,— | 64.614,— | |
| 8 | 23.049,— | 28.825,— | 35.030,— | 47.944,— | 68.190,— | |
| 9 | 23.872,— | 29.646,— | 36.105,— | 50.312,— | | |
| 1. DAZ | 24.695,— | 30.467,— | | | | |
| 2. DAZ | 25.929,50 | 31.698,50 | | | | |
| DAZ | | 30.877,50 | 37.717,50 | 53.864,— | 73.554,— | 87.851,50" |

15. Die Tabelle im § 28 a lautet im Kalenderjahr 1998:

| Gehaltsstufe | „Verwendungsgruppe |
|--------------|--------------------|
| | B 1 |
| 1 | 15.781,— |
| 2 | 16.211,— |
| 3 | 16.645,— |
| 4 | 17.088,— |
| 5 | 17.535,— |
| 6 | 18.010,— |
| 7 | 19.746,— |
| 8 | 20.570,— |
| 9 | 23.872,— |
| 10 | 24.699,— |
| 11 | 25.520,— |
| 12 | 27.172,— |
| 13 | 28.001,— |
| 14 | 28.825,— |
| 15 | 29.646,— |
| 16 | 30.726,— |
| 17 | 31.803,— |
| 18 | 32.876,— |
| 19 | 33.950,— |
| 20 | 35.030,— |
| 21 | 36.105,— |
| 21+DAZ | 37.717,50" |

16. § 30 b Abs. 1 lautet:

„(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, des Hebammengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1974, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenüßfähige Pflegedienstzulage.“

17. § 30 c Abs. 1 lautet:

„(1) Beamten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenüßfähige Pflegedienst-Chargenzulage.“

18. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 lautet im Kalenderjahr 1998:

| Gehalts- stufe | „Verwendungsgruppe | | | | |
|-------------------|--------------------|------------|-----------|----------|----------|
| | P1 | P2 | P3 | P4 | P5 |
| Dienstklasse I | | | | | |
| 1 | 14.052,— | 13.764,— | 13.475,— | 13.187,— | 12.900,— |
| 2 | 14.397,— | 14.052,— | 13.734,— | 13.391,— | 13.060,— |
| 3 | 14.742,— | 14.340,— | 13.995,— | 13.591,— | 13.218,— |
| 4 | 15.089,— | 14.628,— | 14.254,— | 13.793,— | 13.376,— |
| 5 | 15.434,— | 14.917,— | 14.513,— | 13.995,— | 13.532,— |
| Dienstklasse II | | | | | |
| 1 | 15.781,— | 15.205,— | 14.771,— | 14.195,— | 13.692,— |
| 2 | 16.124,— | 15.490,— | 15.031,— | 14.397,— | 13.851,— |
| 3 | 16.470,— | 15.781,— | 15.290,— | 14.600,— | 14.009,— |
| 4 | 16.821,— | 16.068,— | 15.550,— | 14.800,— | 14.167,— |
| 5 | 17.177,— | 16.355,— | 15.807,— | 15.002,— | 14.327,— |
| Dienstklasse III | | | | | |
| 1 | 17.535,— | 16.645,— | 16.068,— | 15.205,— | 14.485,— |
| 2 | 17.916,— | 16.943,— | 16.326,— | 15.406,— | 14.644,— |
| 3 | 18.303,— | 17.239,— | 16.584,— | 15.607,— | 14.800,— |
| 4 | 18.704,— | 17.535,— | 16.851,— | 15.807,— | 14.960,— |
| 5 | 18.774,— | 17.850,— | 17.120,— | 16.011,— | 15.118,— |
| 6 | 18.848,— | 18.173,— | 17.386,— | 16.211,— | 15.278,— |
| 7 | | 18.803,— | 18.131,— | 16.413,— | 15.434,— |
| 8 | | | | 16.617,— | 15.594,— |
| 1. DAZ | | 19.433,— | 18.876,— | 16.821,— | 15.754,— |
| 2. DAZ | | 20.378,— | 19.993,50 | 17.127,— | 15.994,— |
| Dienstklasse IV | | | | | |
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | 18.290,— | 18.920,— | | | |
| 4 | 19.746,— | 19.746,— | | | |
| 5 | 20.570,— | 20.570,— | | | |
| 6 | 21.394,— | 21.394,— | | | |
| 7 | 22.220,— | 22.220,— | | | |
| 8 | 23.049,— | 23.049,— | | | |
| 9 | 23.872,— | 23.872,— | | | |
| 1. DAZ | 24.695,— | 24.695,— | | | |
| 2. DAZ | 25.929,50 | 25.929,50" | | | |

19. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1998:

| „Gehalts- stufe | in der Verwendungsgruppe | | | | | | | |
|--------------------|--------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | L3 | L2b1 | L2b2 | L2b3 | L2a1 | L2a2 | L1 | LPA |
| Schilling | | | | | | | | |
| 1 | 15.347,— | 16.967,— | 18.058,— | 18.661,— | 18.491,— | 19.781,— | | 24.014,— |
| 2 | 15.593,— | 17.279,— | 18.320,— | 18.934,— | 19.053,— | 20.374,— | 22.127,— | 24.014,— |
| 3 | 15.834,— | 17.589,— | 18.578,— | 19.208,— | 19.607,— | 20.974,— | 22.891,— | 24.014,— |
| 4 | 16.077,— | 17.909,— | 18.853,— | 19.484,— | 20.172,— | 21.566,— | 23.650,— | 26.050,— |

| Gehalts- stufe | in der Verwendungsgruppe | | | | | | | |
|-------------------|--------------------------|----------|----------|----------|----------|-----------|----------|------------|
| | L3 | L2b1 | L2b2 | L2b3 | L2a1 | L2a2 | L1 | LPA |
| Schilling | | | | | | | | |
| 5 | 16.321,— | 18.246,— | 19.125,— | 19.757,— | 20.726,— | 22.160,— | 24.751,— | 28.085,— |
| 6 | 16.707,— | 19.132,— | 20.216,— | 20.852,— | 21.849,— | 23.359,— | 26.601,— | 30.122,— |
| 7 | 17.315,— | 20.029,— | 21.313,— | 21.945,— | 23.012,— | 24.809,— | 28.457,— | 32.158,— |
| 8 | 17.951,— | 20.932,— | 22.407,— | 23.041,— | 24.170,— | 26.261,— | 30.312,— | 34.191,— |
| 9 | 18.625,— | 21.831,— | 23.504,— | 24.136,— | 25.513,— | 27.941,— | 32.161,— | 36.230,— |
| 10 | 19.315,— | 22.730,— | 24.602,— | 25.233,— | 26.853,— | 29.619,— | 34.013,— | 38.271,— |
| 11 | 20.011,— | 23.629,— | 25.697,— | 26.324,— | 28.196,— | 31.298,— | 35.868,— | 40.736,— |
| 12 | 20.704,— | 24.873,— | 27.005,— | 27.639,— | 29.534,— | 32.978,— | 37.721,— | 42.773,— |
| 13 | 21.393,— | 26.111,— | 28.316,— | 28.948,— | 30.882,— | 34.657,— | 39.574,— | 44.810,— |
| 14 | 22.087,— | 27.356,— | 29.626,— | 30.255,— | 32.220,— | 36.339,— | 41.427,— | 46.846,— |
| 15 | 23.049,— | 28.596,— | 30.940,— | 31.571,— | 33.562,— | 38.017,— | 43.282,— | 48.882,— |
| 16 | 24.008,— | 29.701,— | 32.100,— | 32.728,— | 34.741,— | 39.510,— | 45.132,— | 51.589,— |
| 17 | 24.971,— | 30.849,— | 33.306,— | 33.932,— | 35.979,— | 41.071,— | 46.994,— | 54.300,— |
| 18 | | | | | | | 49.566,— | 57.007,— |
| DAZ | 26.415,50 | 32.571,— | 36.266,— | 36.892,— | 37.836,— | 43.412,50 | 53.424,— | 61.067,50" |

20. § 61 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Abs. 1 bis 7 sind auf Zeiten, mit denen ein Lehrer, dessen Lehrverpflichtung nach den §§ 28 a oder 28 b, in Verbindung mit § 28 f Dienstpragmatik, in der Fassung LGBl. Nr. .../1997, herabgesetzt worden ist, lediglich das Ausmaß der herabgesetzten – und nicht einer vollen – Lehrverpflichtung überschreitet, mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle der im Abs. 3 angefügten Vergütung von 6,43 Prozent eine Vergütung von 5 Prozent und
2. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 1,7 Prozent eine Vergütung von 1,15 Prozent tritt.“

21. Die Überschrift zu § 91 a lautet:

„Haushaltszulage und Kinderzulage“

22. Dem § 91 a Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Dem Beamten gebührt auf Antrag längstens bis zum Ablauf des ... 2000 eine Kinderzulage, abweichend vom § 4 Abs. 1, für ein Kind, solange dessen Einkünfte oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von 5428 Schilling nicht übersteigen, auch dann, wenn für dieses nur deswegen keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5, in der bis zum Ablauf des ... 1998 geltenden Fassung, die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 2 übersteigen.“

Artikel IV

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 entfällt.

2. Dem § 5 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten oder die Lehrverpflichtung des Lehrers herabgesetzt war, ist für die Anwendung des § 4 Abs. 2 der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt.

(4) Der nach Abs. 3 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Die Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung herabgesetzt war, sind mit dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus diesem Anlaß herabgesetzt war.
2. Die übrigen Monate der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit sind im vollen Ausmaß zu zählen.
3. Die Summe der Monate nach Z. 1 und 2 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Der Quotient ist der Faktor.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

1. von Zeiträumen, in denen die Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den in Abs. 3 genannten Bestimmungen herabgesetzt war, oder
2. von Zeiten nach § 6 Abs. 1 lit. c und d

für die Erlangung des Ruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ausreicht.“

3. § 6 lautet:

„§ 6

Ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit

(1) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus

- a) der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit,
- b) den angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten,
- c) den angerechneten Ruhestandszeiten,
- d) den zugerechneten Zeiträumen,
- e) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmung als ruhegenußfähig erklärten Zeiten.

(2) Als ruhegenußfähige Landesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Landesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat. Ausgenommen von der Regelung des ersten Satzes ist die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen. Die Zeit, die der Beamte als Militärperson auf Zeit zurückgelegt hat, und die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegte Zeit gilt als Ruhegenußvordienstzeit. Die Bestimmungen über die Ruhegenußfähigkeit der Zeit einer Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge bleiben unberührt. Ein im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegter Karenzurlaub nach den §§ 15 bis 15 b und § 15 d des MSchG 1979, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit.

(3) Die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.“

Artikel V

Das Landesdienstzweigesetz, LGBl. Nr. 15/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 43/1996, wird wie folgt geändert:

§ 11 a Abs. 3 lautet:

„(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Artikel 1 lit. a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989, 16), sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Artikel 1 lit. a bis c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (92/51/EWG), ABl. Nr. L 209/1992, 25.“

Artikel VI

Das Gesetz über die Nebengebührensulage der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührensulagengesetz), LGBl. Nr. 67/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 11 lautet:

„§ 11

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

(1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsbegründende Nebengebühren oder
2. diese entsprechenden Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

bezogen, so sind diese bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührensulage zum Ruhegenuß in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.

(3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Dienstrechtsmandat festzustellen, soweit sie nach Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Abs. 1 und 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist.

(5) Die Abs. 1 und 3 sind auf Antrag weiters auch auf Beamte anzuwenden, für die in einem früheren Dienstverhältnis eine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 1 letzter Satz festgestellt worden ist, wenn diese für den Beamten günstiger ist als die im bestehenden Dienstverhältnis erfolgte Berücksichtigung.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für den Fall der Aufnahme eines Beamten, der früher in einem Dienstverhältnis zum Land als Landeslehrer oder bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist.

(7) Für die gutgeschriebenen Nebengebührenwerte hat die Gemeinde die Jahresumlage gemäß § 84 Gemeindebedienstetengesetz 1957, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichten.“

2. § 18 Abs. 2, in der Fassung LGBl. Nr. 43/1996, wird zu Abs. 3.

3. Dem § 18 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 11, in der Fassung LGBl. Nr. .../1997, tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monats-ersten in Kraft.“

Artikel VII

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Karenzurlaubsgeldgesetz, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7 lautet:

„§ 7

(1) Die nach diesem Landesgesetz anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anspruch, das Ausmaß und den Entfall einer Leistung nach diesem Landesgesetz von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn sie aber nachweist, daß sie von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, ihrer (letzten) Dienstbehörde zu melden.

(2) Wird die Meldung gemäß Abs. 1 rechtzeitig erstattet, so gebührt eine Leistung nach diesem Landesgesetz ab dem Tag, mit dem die Voraussetzungen für den Anspruch und das Ausmaß einer Leistung eintreten.

(3) Wurde die Meldung gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt eine Leistung nach diesem Landesgesetz erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten an.

(4) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, zu ersetzen.“

2. § 12 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. der Ehegatte des betreffenden Elternteiles über eigene Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die innerhalb eines Monats 32 v. H. des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen, oder“

3. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Verfügt der anspruchsberechtigte Elternteil über eigene Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, so vermindert sich das Sonderkarenzurlaubsgeld nach Abs. 1 um jenen Teil dieser Einkünfte, der 10 Prozent des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich allfälliger Teuerungszulagen übersteigt.“

4. Im § 14 a Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

5. Im § 14 a Abs. 2 Z. 3 wird das Datum „31. Dezember 1996“ durch das Datum „31. Dezember 1999“ ersetzt.

6. Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4)

1. §§ 7, 12 Abs. 3 Z. 2 und 13 Abs. 2, in der Fassung LGBI. Nr. .../..., tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

2. § 14 a Abs. 1 und 2 Z. 3, in der Fassung LGBI. Nr. .../..., tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Artikel VIII

Das gemäß Artikel I Abs. 1 des Pflegegeld-Anpassungsgesetzes, LGBI. Nr. 81/1993, als Landesgesetz geltende Bundespflegegeldgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„§ 5

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in der

| | |
|---------------|-------------|
| Stufe 1 | S 2.000,- |
| Stufe 2 | S 3.688,- |
| Stufe 3 | S 5.690,- |
| Stufe 4 | S 8.535,- |
| Stufe 5 | S 11.591,- |
| Stufe 6 | S 15.806,- |
| Stufe 7 | S 21.074,-“ |

2. § 12 lautet:

„§ 12

(1) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, das Land oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Der Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Land einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(2) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiter zu leisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer

1. der Rentenumwandlung gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG oder § 2 OFG,
2. einer Unterbringung gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes,
3. einer Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes
 - a) in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB), Nr. 60/1974,
 - b) in einer der in den §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB genannten Anstalten oder
4. der Verbüßung einer Freiheitsstrafe.

(4) Für die Zeit des Ruhens des Anspruches auf Pflegegeld gemäß Abs. 3 Z. 1 und 2 gebührt ein Taschengeld in der Höhe von 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3.

(5) Hat das Land Pflegegelder angewiesen, die gemäß Abs. 1 und 3 nicht mehr auszuführen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuführendes Pflegegeld anzurechnen."

3. Nach § 46 wird folgender § 47 angefügt:

„§ 47

§ 5, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. .../1997, ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem ... erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem ... ein Pflegegeld in der Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 2635 Schilling zu erbringen."

Artikel IX

Die gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Reisegebührenvorschrift 1955, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/1996, wird wie folgt geändert.

§ 10 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer S 1,56,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer S 2,76,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer S 4,90.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,59 Schilling je Fahrkilometer."

Artikel X

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/1997, wird wie folgt geändert:

Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1998).
(Einkl.-Zahlen 578/3 und 683/2, Beilage Nr. 98)
(1-10.03-1/98-17)

585.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird (Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1998)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 41 i, in der Fassung LGBl. Nr. .../..., tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

2. Nach § 41 h wird folgender § 41 i eingefügt:

„§ 41 i

(1) Die fiktiven Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 genannten Organen gebühren, sind für die Zeit ab 1. Jänner 1998 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Beamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse IX der Gehaltsstufe 6 in der im Kalenderjahr 1993 geltenden Höhe zu ermitteln. Dieses ermittelte Ergebnis ist

1. bei den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages um den Betrag von 233 Schilling und
2. bei den Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung um den Betrag von 466 Schilling zu erhöhen.

(2) Auf die Bemessung der Amtszulage ist Abs. 1 mit Ausnahme des letzten Satzes anzuwenden.

(3) Bei der Ermittlung der künftigen Ruhe- und Versorgungsbezüge nach Abschnitt II und des Pensionsbeitrages nach § 9 ist von der nach Abs. 1 ermittelten Bezugshöhe auszugehen."

Artikel XI

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel III Z. 1 mit 1. Jänner 1995;
2. Artikel IX mit 1. Juni 1997;
3. Artikel II Z. 4 bis 10, Artikel III Z. 2, 7 bis 9, 12, 14, 15, 18 bis 20, Artikel IV und X mit 1. Jänner 1998;
4. Artikel II Z. 1 bis 3, 11 bis 17; Artikel III Z. 3 bis 6, 10, 11, 13, 16, 17, 21, 22, Artikel V, Artikel VI Z. 2 und 3 und Artikel VIII mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten.

(2) § 3 Abs. 2 a bis 2 c, in der Fassung LGBl. Nr. 17/1996, treten mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.

1. § 1 Abs. 3 lit. f entfällt.

2. § 1 Abs. 3 lit. h lautet:
„h) auf Land- und Forstarbeiter“

3. § 1 Abs. 3 lit. j lautet:

„j) auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen;“

4. § 1 Abs. 3 lit. n lautet:

„n) auf Personen, die als Saisonarbeiter je nach Verwendung und Tätigkeit auf die Dauer von maximal acht Monaten aufgenommen werden.“

5. § 2 a lautet:

„§ 2 a

Dienstpostenplan und Wirtschaftsplan

(1) Der Dienstpostenplan ist jener Teil des jährlichen Landesvoranschlages, der durch die Festlegung von Dienstposten die zulässige Anzahl von Landesbediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten nach Bereichen der Personalverwaltung und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Dienstpostenplan dürfen Dienstposten für Vertragsbedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Besorgung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind. Die Dienstposten von teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten sind mit dem Prozentsatz des jeweiligen Beschäftigungsausmaßes im Dienstpostenplan festzulegen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die im Landesvoranschlag ausgewiesenen Wirtschaftspläne.“

6. § 3 Abs. 1 Z. 2 lautet:

„2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit sowie ausgenommen bei einer Verwendung im Rahmen der geschützten Arbeit nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 316/1964,“

7. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Von der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen.“

8. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Dienstgebers;
2. Name und Anschrift des Vertragsbediensteten;
3. Beginn des Dienstverhältnisses;
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird;
5. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses;
6. für welche Beschäftigungsart der Vertragsbedienstete aufgenommen wird;
7. Entlohnungsschema, Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe;
8. Beschäftigungsausmaß (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung);
9. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Vertragsbediensteten;
10. ob der Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird;

11. kurze Charakterisierung oder Beschreibung der Tätigkeit;

12. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes;

13. Dauer der Kündigungsfristen;

14. daß dieses Gesetz in der jeweils als Landesgesetz geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden ist.

Die Information über die Angaben nach Z. 9, 12 und 13 sowie über die tatsächliche Höhe des Monatsentgeltes kann durch einen Hinweis auf die Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen.“

9. Nach § 4 Abs. 2 werden folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Hat der Vertragsbedienstete seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland verrichtet, ist ein Zusatz zum Dienstvertrag mit folgenden Angaben zu erstellen:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandsverwendung;
2. Währung, in der das Monatsentgelt ausgezahlt wird, sofern es nicht in österreichischen Schillingen auszuzahlen ist;
3. gegebenenfalls die Bedingungen für die Rückführung nach Österreich;
4. allfällige zusätzliche Vergütungen für die Auslandsverwendung.

Der Zusatz zum Dienstvertrag ist vor Antritt der Auslandsverwendung dem Vertragsbediensteten zu übermitteln.

(2 b) Jede Änderung des Dienstvertrages muß schriftlich erfolgen. Das Schriftstück muß dem Vertragsbediensteten umgehend, jedoch spätestens einen Monat nach dem Wirksamwerden der betreffenden Änderung ausgehändigt werden.“

10. § 4 a lautet:

„§ 4 a

Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen

Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten

1. in einem Klubsekretariat eines Landtagsklubs gemäß § 11 Abs. 2 GeoLT, LGBl. Nr. 71/1997, oder
2. in einem Büro eines Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung

eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als eine Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs. 4. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, sind Zeiten früherer befristeter Dienstverhältnisse zum Land Steiermark zu berücksichtigen.“

11. § 8 lautet:

„§ 8

Nebenbeschäftigung

(1) Eine Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Vertragsbedienstete außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt.

(2) Der Vertragsbedienstete darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft und sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Vertragsbedienstete hat dem Dienstgeber jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld oder Güterform bezweckt.

(4) Der Vertragsbedienstete,

1. der eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt oder

2. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 29 c befindet,

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit der Dienstgeber dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach Z. 2 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Vertragsbedienstete jedenfalls zu melden."

12. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1998:

| in der Entlohnungsstufe | „in der Entlohnungsgruppe | | | | |
|-------------------------|---------------------------|----------|----------|----------|-----------|
| | a | b | c | d | e |
| | Schilling | | | | |
| 1 | 20.670,— | 16.283,— | 14.421,— | 13.824,— | 13.226,— |
| 2 | 21.176,— | 16.681,— | 14.763,— | 14.089,— | 13.376,— |
| 3 | 21.683,— | 17.089,— | 15.104,— | 14.354,— | 13.525,— |
| 4 | 22.192,— | 17.501,— | 15.445,— | 14.621,— | 13.675,— |
| 5 | 22.699,— | 17.937,— | 15.786,— | 14.884,— | 13.824,— |
| 6 | 23.207,— | 18.383,— | 16.127,— | 15.149,— | 13.975,— |
| 7 | 24.071,— | 18.848,— | 16.469,— | 15.414,— | 14.124,— |
| 8 | 24.942,— | 19.310,— | 16.817,— | 15.678,— | 14.274,— |
| 9 | 25.809,— | 19.963,— | 17.167,— | 15.944,— | 14.422,— |
| 10 | 26.673,— | 20.620,— | 17.522,— | 16.209,— | 14.575,— |
| 11 | 27.539,— | 21.484,— | 17.895,— | 16.474,— | 14.723,— |
| 12 | 28.401,— | 22.353,— | 18.277,— | 16.741,— | 14.874,— |
| 13 | 29.269,— | 23.217,— | 18.671,— | 17.014,— | 15.021,— |
| 14 | 30.136,— | 24.079,— | 19.069,— | 17.288,— | 15.171,— |
| 15 | 31.000,— | 24.945,— | 19.470,— | 17.566,— | 15.322,— |
| 16 | 32.131,— | 25.811,— | 19.869,— | 17.854,— | 15.471,— |
| 17 | 33.260,— | 26.681,— | 20.271,— | 18.150,— | 15.621,— |
| 18 | 34.390,— | 27.544,— | 20.670,— | 18.449,— | 15.771,— |
| 19 | 35.522,— | 28.414,— | 21.068,— | 18.762,— | 15.920,— |
| 20 | 36.656,— | 29.277,— | 21.468,— | 19.069,— | 16.071,— |
| 21 | | | 21.867,— | 19.383,— | 16.220,—" |

13. § 11 Abs. 3 entfällt.

14. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt nach der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 2 und 1 zu bemessen.“

15. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1998:

| in der Entlohnungs- stufe | „in der Entlohnungsgruppe | | | | |
|---------------------------------|---------------------------|----------|----------|----------|----------|
| | p1 | p2 | p3 | p4 | p5 |
| | Schilling | | | | |
| 1 | 14.496,— | 14.195,— | 13.895,— | 13.593,— | 13.291,— |
| 2 | 14.840,— | 14.492,— | 14.161,— | 13.801,— | 13.444,— |
| 3 | 15.185,— | 14.787,— | 14.426,— | 14.010,— | 13.594,— |
| 4 | 15.528,— | 15.082,— | 14.694,— | 14.219,— | 13.748,— |
| 5 | 15.874,— | 15.376,— | 14.961,— | 14.426,— | 13.897,— |
| 6 | 16.215,— | 15.672,— | 15.228,— | 14.634,— | 14.047,— |
| 7 | 16.563,— | 15.967,— | 15.491,— | 14.845,— | 14.198,— |
| 8 | 16.915,— | 16.259,— | 15.759,— | 15.053,— | 14.351,— |
| 9 | 17.269,— | 16.555,— | 16.025,— | 15.260,— | 14.500,— |
| 10 | 17.629,— | 16.860,— | 16.292,— | 15.471,— | 14.651,— |
| 11 | 18.009,— | 17.164,— | 16.559,— | 15.680,— | 14.803,— |
| 12 | 18.394,— | 17.468,— | 16.832,— | 15.889,— | 14.957,— |
| 13 | 18.797,— | 17.787,— | 17.104,— | 16.097,— | 15.106,— |
| 14 | 19.203,— | 18.120,— | 17.380,— | 16.305,— | 15.256,— |
| 15 | 19.604,— | 18.449,— | 17.662,— | 16.516,— | 15.410,— |
| 16 | 20.010,— | 18.794,— | 17.954,— | 16.728,— | 15.558,— |
| 17 | 20.410,— | 19.142,— | 18.254,— | 16.944,— | 15.711,— |
| 18 | 20.812,— | 19.485,— | 18.559,— | 17.158,— | 15.861,— |
| 19 | 21.217,— | 19.831,— | 18.874,— | 17.373,— | 16.013,— |
| 20 | 21.619,— | 20.177,— | 19.183,— | 17.592,— | 16.163,— |
| 21 | 22.021,— | 20.525,— | 19.496,— | 17.821,— | 16.317,— |

16. § 14 Abs. 3 lautet:

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ist das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt nach der Entlohnungsstufe 1 abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 2 und 1 zu bemessen."

17. Dem § 14 a wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zeit der Vertretung eines auf Erholungsurlaub befindlichen Bediensteten gebührt keine Ergänzungszulage.“

18. § 16 lautet:

„§ 16

Kinderzulage

(1) Die Vertragsbediensteten beziehen Kinderzulagen, soweit ihnen nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gleichartige Zulagen gebühren.

(2) Eine Kinderzulage von 225 Schilling monatlich gebührt – soweit in den Abs. 5 und 6 nicht anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,

5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehören und der Vertragsbedienstete überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(3) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 2 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 335/1993, monatlich übersteigen.

(4) Für ein Kind, das das 19., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn

1. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und
2. weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Einkommensgrenze nach Abs. 3 übersteigen.

(5) Ein Vertragsbediensteter hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(6) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Vertragsbediensteten, dessen

Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Vertragsbediensteten vor.

(7) Dem Haushalt des Vertragsbediensteten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Vertragsbediensteten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes bzw. des Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(8) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden."

19. Dem § 17 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Teilbeschäftigte Vertragsbedienstete haben Anspruch auf die Kinderzulage in der sich aus § 16 Abs. 2 ergebenden Höhe.“

20. § 20 lautet:

„§ 20

(1) Wenn der Vertragsbedienstete nicht vom Dienst enthoben oder seine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist, hat er die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten.

(2) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten beträgt 40 Stunden. Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Vertragsbediensteten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen. Soweit nicht zwingende dienstliche und öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten. Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt werden.

(3) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann abweichend von der Regelung des Abs. 2 die gleitende Dienstzeit eingeführt werden. Unter gleitender Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit zu verstehen, bei der der Vertragsbedienstete den Beginn und das Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeit) selbst bestimmen kann und während des übrigen Teiles der Dienstzeit (Blockzeit) jedenfalls Dienst zu versehen hat. Bei gleitender Dienstzeit ist vorzusorgen, daß die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt gewährleistet ist.

(4) Bei mehrschichtigem Dienst oder bei Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen; hierbei darf im Schicht- oder Wechseldienstturnus die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht überschritten werden. Soweit durch die Besonderheit des Dienstbetriebes keine regelmäßige Dienstleistung während des gesamten Jahres erbracht wird, darf die regelmäßige Wochendienstzeit im jährlichen Durchschnitt nicht überschritten werden. Ist bei solchen Diensten regel-

mäßig an Sonn- oder Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Vertragsbedienstete turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Festsetzung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Vertragsbedienstete während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(5) Für Vertragsbedienstete, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft oder Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfaßt.

(6) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Vertragsbedienstete Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(7) Ein Vertragsbediensteter, der eine Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 in Anspruch nimmt, kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht."

21. Nach § 20 werden folgende §§ 20 a und 20 b eingefügt:

„§ 20 a

(1) Der Vertragsbedienstete hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Überstunden). Den auf Anordnung geleisteten Überstunden sind - ausgenommen bei gleitender Dienstzeit - Überstunden gleichzuhalten, wenn

1. der Vertragsbedienstete einen zur Anordnung der Überstunde Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Leistung der Überstunde zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Leistung der Überstunde nicht auf Umstände zurückgeht, die von dem Vertragsbediensteten, der die Überstunden geleistet hat, hätte vermieden werden können,
4. der Vertragsbedienstete diese Überstunden spätestens innerhalb einer Woche nach der Leistung schriftlich meldet; ist der Vertragsbedienstete durch ein unabwendbares Ereignis ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) Überstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Dem Vertragsbediensteten ist bis zum Ende des auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats mitzuteilen, auf welche Überstunden welche der Abgeltungsarten des Abs. 2 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung des Vertragsbediensteten erstreckt werden.

(4) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 20 Abs. 7 sind, soweit sie die volle Wochenarbeitszeit nicht überschreiten, die Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden. Diese Zeiten sind

1. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die volle Wochenarbeitszeit überschreiten, sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 20 Abs. 7 des Vertragsbediensteten im Turnus-, Schicht- oder Wechseldienst sind Abs. 2 und 3 anzuwenden, soweit solche Zeiten die volle Wochenarbeitszeit oder die dienstplanmäßig tägliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Vertragsbediensteten in der jeweiligen Organisationseinheit überschreiten.

(6) Überstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Überstunden in der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) auszugleichen. Überstunden an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen, es sei denn, der Freizeitausgleich wird vom Vertragsbediensteten beantragt.

(7) Ein Freizeitausgleich ist bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Vertragsbediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

(8) Folgende Zeiten gelten nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer vom Vertragsbediensteten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z. B. im Falle eines Diensttauses oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung) und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Folgemonat zulässigen Höhe.

Diese Zeiten sind ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen.

§ 20 b

Bereitschafts- und Journaldienst

(1) Der Vertragsbedienstete kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung dienstliche Tätigkeiten aufzunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journaldienst).

(2) Der Vertragsbedienstete kann aus dienstlichen Gründen weiters verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten und von sich aus bei Bedarf binnen kürzester Zeit dienstliche Tätigkeiten aufzunehmen.

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I und II fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit. Wird ein Vertragsbediensteter im Rahmen einer Rufbereitschaft zum Dienst herangezogen, so gilt die Zeit, während der er Dienst zu versehen hat, als Dienstzeit."

22. § 22 lautet:

„§ 22

Nebengebühren

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Nebengebühren nach den §§ 16 bis 20 d Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 34/1984. Nebengebühren sind:

1. die Überstundenvergütung,
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan,
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage),
4. die Journaldienstzulage,
5. die Bereitschaftsentschädigung,
6. die Mehrleistungszulage,
7. die Belohnung,
8. die Erschwerniszulage,
9. die Gefahrenzulage,
10. die Aufwandsentschädigung,
11. die Fehlgeldentschädigung,
12. der Fahrtkostenzuschuß,
13. die Jubiläumsumzuwendung,
14. die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976.

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Entgelt besteht.

(2) Die unter Abs. 1 Z. 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z. 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, daß die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist. Die Pauschalierung bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig. Bei pauschalierten Überstundenvergütungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Soweit eine pauschalierte Nebengebühr nach einem Prozentsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu bemessen ist, beträgt die Bemessungsgrundlage 23.804 Schilling.

(4) Die Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 6 angemessen zu sein und ist

1. bei Pauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem

Hundertsatz des Entgeltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungsentschädigung, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage,

2. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z. 2, 4 bis 6, 8 und 9

a) für Vertragsbedienstete in einer Anstalt oder einem Betrieb der Steiermärkischen Krankenanstaltenges. m. b. H., in einem Landesaltenpflegeheim, einem Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Altenwohnheim, in den Krankenpflegeschulen und deren Internaten, in den Akademien für medizinisch-technische Dienste und in der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst in einem Schillingbetrag und

b) für Vertragsbedienstete, mit Ausnahme der unter lit. a angeführten, in einem Prozentsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung mit der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 lit. b und

3. bei den übrigen Nebengebühren in einem Schillingbetrag festzusetzen.

(5) Pauschalierete Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug auszuzahlen.

(6) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Vertragsbedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Vertragsbedienstete den Dienst wieder antritt.

(7) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrundeliegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung der Dienstgebererklärung folgenden Monatsersten wirksam.

(8) Tritt ein Vertragsbediensteter mit Anspruch auf eine durch Verordnung pauschalierte Nebengebühr unmittelbar

1. nach Ablauf eines Karenzurlaubes oder
2. im Anschluß an einen Präsenz- oder Zivildienst

erst nach dem ersten Arbeitstag eines Kalendermonats den Dienst wieder an, so gebührt ihm diese Nebengebühr für den betreffenden Kalendermonat im aliquoten Ausmaß.

(9) Die Jubiläumszuwendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes (und der Kinderzulage) zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(10) Soweit die Bemessung von Nebengebühren durch Verordnung erfolgt, hat die Landesregierung dafür zu sorgen, daß eine gleichmäßige Behandlung der Vertragsbediensteten im Bereiche sämtlicher Landesdienststellen gewährleistet ist."

23. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a bis 22 e eingefügt:

„§ 22 a

(1) Für Zeiträume, in denen das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten herabgesetzt ist, gebühren dem Vertragsbediensteten, abweichend vom § 22 Abs. 2 bis 6, keine pauschalierten Nebengebühren der im § 22 Abs. 1 Z. 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen, abweichend vom § 22 Abs. 7, mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 22 Abs. 2 bis 6 durch die auf Grund der Teilzeitbeschäftigung geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierten Nebengebühren wird, abweichend vom § 22 Abs. 7, für den Zeitraum wirksam, für den die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes gilt.

§ 22 b

Verwaltungsdienstzulage

Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt

| in der Entlohnungsgruppe | Entlohnungsstufe | Schilling |
|--------------------------|------------------|-----------|
| p 1 bis p 5 e, d, c, b | | |
| a | 1 bis 8 | 1.587,- |
| a | ab 9 | 2.016,- |

§ 22 c

Pflegedienstzulage

(1) Vertragsbediensteten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, des Hebammengesetzes 1994, BGBl. Nr. 310, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Vertragsbedienstete der Sanitätshilfsdienste S 546,-,
2. für Vertragsbedienstete der medizinisch-technischen Dienste S 1.435,-,

3. für Vertragsbedienstete des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
- a) bis zur Entlohnungsstufe 10 S 1.435,-,
 b) ab der Entlohnungsstufe 11 S 1.724,-.

§ 22 d

Pflegedienst-Chargenzulage

(1) Vertragsbediensteten des Krankenpflegefachdienstes, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwwestern S 2.196,-,
 2. für Oberpfleger, Ober- und Lehrschwwestern S 2.826,-,
 3. für Pflegevorsteher und Oberinnen S 3.453,-,
 4. für Lehrassistenten an der Akademie für medizinisch-technische Dienste S 7.063,-.

§ 22 e

(1) Den Lehrmeistern und Sondererziehern in den Landesjugendheimen, der Heilpädagogischen Station, der Landessonderschule für körper- und mehrfach behinderte Kinder, des Förderzentrums des Landes Steiermark für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche und im Ausbildungszentrum des Landes Steiermark für behinderte Jugendliche gebührt eine Dienstzulage.

(2) Die Dienstzulage beträgt monatlich

1. für Lehrmeister in der Entlohnungsgruppe c ab der Entlohnungsstufe 9 S 3.107,-,
 2. für Sondererzieher in der Entlohnungsgruppe c
 a) bis zur Entlohnungsstufe 8 S 1.652,-,
 b) ab der Entlohnungsstufe 9 S 4.632,-.

(3) Teilbeschäftigten gebührt die Dienstzulage im Ausmaß der Teilbeschäftigung."

24. Nach § 22 e wird folgender § 22 f eingefügt:

„§ 22 f

Verwendungsentschädigung

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt eine Verwendungsentschädigung, wenn er dauernd

1. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von einem Beamten erwartet werden kann, der einen Dienstposten der Dienstklasse VIII oder IX in der Verwendungsgruppe A, der Dienstklasse VII in der Verwendungsgruppe B, der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C oder der Dienstklasse IV in der Verwendungsgruppe D (Spitzendienstklassen) innehat;
 2. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung

erheblich über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, die Vertragsbedienstete in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Dem Vertragsbediensteten,

1. dem dauernd und in einem erheblichen Ausmaß Aufgaben übertragen sind, deren Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang eine besondere Belastung bewirken, und
 2. der das für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche besondere Maß an Fachwissen, Können und Selbständigkeit aufweist,

kann für die Dauer dieser Verwendung eine Verwendungsentschädigung gewährt werden.

(3) Die Verwendungsentschädigung nach Abs. 1 Z. 1 ist mit zwei Vorrückungsbeträgen der Entlohnungsgruppe zu bemessen, der der Vertragsbedienstete angehört.

(4) Die Verwendungsentschädigung nach Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 wird in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bemessen. Sie darf im Fall des Abs. 1 Z. 2 100 Prozent und im Fall des Abs. 2 80 Prozent dieses Gehaltes nicht übersteigen. Gebühren dem Vertragsbediensteten aus verschiedenen Verwendungen Verwendungsentschädigungen nach Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2, darf die Summe der Verwendungsentschädigungen 100 Prozent des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen. Die Verwendungsentschädigung nach Abs. 1 Z. 2 ist nach dem Grad der höheren Verantwortung, die Verwendungsentschädigung nach Abs. 2 nach der besonderen Belastung zu bemessen. In beiden Fällen ist auf die von Vertragsbediensteten zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen. Durch die Verwendungsentschädigung nach Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 gelten alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Für die Bemessung der Verwendungsentschädigung nach Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 sind die für die Beamten geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Verwendungsentschädigung ist einzustellen oder neu zu bemessen, wenn der Vertragsbedienstete überstellt wird oder eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen vorliegt.

(6) Wird ein Vertragsbediensteter aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, durch Verwendungsänderung oder Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder endet der Zeitraum einer befristeten Bestellung eines Vertragsbediensteten ohne Weiterbestellung und ist für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Verwendungsentschädigung vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Abberufung erfolgt ist, anstelle der bisherigen Verwendungsentschädigung die für die neue Verwendung vorgesehene Verwendungsentschädigung;
 2. keine Verwendungsentschädigung vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Abberufung erfolgt ist, die bisherige Verwendungsentschädigung ersatzlos.

(7) Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die vom Vertragsbediensteten nicht zu vertreten sind, ist die Verwendungsentschädigung mit Ablauf des Monats, in dem die Abberufung erfolgt ist, einzustellen. Dem Vertragsbediensteten gebührt mit dem der Abberufung nächstfolgenden Monatsersten eine Ergänzungszulage,

1. sofern für die neue Verwendung keine Verwendungsentschädigung vorgesehen ist,

a) ab einem mindestens einjährigen Bezug der Verwendungsentschädigung im Ausmaß von 75 Prozent,

b) ab einem mindestens sechsjährigen Bezug der Verwendungsentschädigung im Ausmaß von 100 Prozent

der bisherigen Verwendungsentschädigung;

2. sofern für die neue Verwendung eine geringere Verwendungsentschädigung vorgesehen ist, bei einem mindestens dreijährigen Bezug der Verwendungsentschädigung im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Verwendungsentschädigung.

Die Ergänzungszulage ist jeweils mit nachfolgenden Vorrückungen und Überstellungen gegenzurechnen.

(8) Gründe, die vom Vertragsbediensteten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und

2. Krankheit und Gebrechen, wenn sie der Vertragsbedienstete nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(9) Für Zeiträume, in denen das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, werden durch die Verwendungsentschädigung nach Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 keine Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher Hinsicht abgegolten. Die Verwendungsentschädigung ist unter Bedachtnahme darauf sowie unter Bedachtnahme auf die Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes festzusetzen.

(10) Leistet der Vertragsbedienstete die in Abs. 1 und 2 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während 29 aufeinanderfolgender Kalendertage, so gebührt ihm hierfür eine Verwendungsabgeltung. Für die Zeit der Vertretung eines auf Erholungsurlaub befindlichen Bediensteten gebührt keine Verwendungsabgeltung. Die Verwendungsabgeltung darf zusammen mit einer allfälligen Verwendungsentschädigung für den ständigen Arbeitsplatz des Vertragsbediensteten die Verwendungsentschädigung für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Für die Bemessung ist die Bestimmung des Abs. 3 und 4 maßgebend. Abs. 4 vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

25. Der bisherige § 22 a wird zu § 22 g und lautet:

„§ 22 g

Im Ausland verwendete Vertragsbedienstete

Für die Bezüge und Nebengebühren der im Ausland verwendeten Vertragsbediensteten gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Landesbeamten sinngemäß. Dabei entsprechen dem Anspruch auf Gehalt (§ 21 Abs. 1 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956, in der geltenden Fassung) der Anspruch auf Monatsentgelt oder laufende Bar-

leistungen des Sozialversicherungsträgers für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979."

26. Der bisherige § 22 b wird zu § 22 h.

27. § 23 lautet:

„§ 23

Sachleistungen

(1) Werden einem Vertragsbediensteten neben seinem Monatsbezug Sachleistungen gewährt, so hat er hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Land erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird allgemein von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzt.

(2) Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse des Landes geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Vertragsbediensteten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

(3) Für eine Dienstwohnung auf einer Liegenschaft, die einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Vertragsbediensteten wegen seiner Aufsichts- oder Betreuungspflicht für diese Liegenschaft überlassen worden ist, hat der Vertragsbedienstete als Vergütung lediglich die auf diese Dienstwohnung entfallenden Nebenkosten (für Beheizung, Strom, Warmwasseraufbereitung usw.) zu leisten."

28. Im § 26 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat „Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 4 e und f“ durch das Zitat „Abs. 2 Z. 1 lit. a und b und Z. 4 lit. d und e“ ersetzt.

29. Im § 26 Abs. 6 wird das Zitat „Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d bis f“ durch das Zitat „Abs. 2 Z. 1 und 4 lit. d und e“ ersetzt.

30. § 27 Abs. 2 entfällt.

31. Dem § 27 b Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Kalenderjahre, in denen dem Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit der durch Abs. 1 Z. 1 bis 4 festgestellten Behinderung ein Kuraufenthalt gewährt wurde, gebührt keine Erhöhung des Erholungsurlaubes.“

32. § 27 e wird zu Abs. 1. Dem § 27 e Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

33. § 28 a Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land übernommen wird,
2. der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. der Vertragsbedienstete aus seinem Verschulden entlassen wird,
4. das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten seiner Dauer durch einverständliche Lösung oder Zeitablauf endet oder
5. das Dienstverhältnis im ersten Jahr seiner Dauer durch Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

(5) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung aus einem im laufenden Kalenderjahr entstandenen Erholungsurlaub besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.“

34. § 29 b Abs. 4 entfällt.

35. Im § 29 b Abs. 6 wird die Zitierung „Abs. 5“ durch die Zitierung „Abs. 3 a“ ersetzt.

36. Dem § 32 Abs. 2 lit. i wird folgende lit. j angefügt:

„j) wenn der Vertragsbedienstete die Ausbildung zum Facharzt abgeschlossen hat.“

37. § 35 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Fallen in die Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt war, ist für die Berechnung der Abfertigung jenes Monatsentgelt heranzuziehen, das sich aus dem auf Grund der in Voll- und Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeit ergebenden durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß auf der Grundlage des einem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes und der Kinderzulage errechnet.“

38. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1998:

| „in der Entlohnungsgruppe | | | | | | | | |
|---------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| in der Entlohnungsstufe | lpa | l1 | l2a2 | l2a1 | l2b3 | l2b2 | l2b1 | l3 |
| 1 | 25.050,- | 22.647,- | 20.612,- | 19.273,- | 19.461,- | 18.796,- | 17.580,- | 15.767,- |
| 2 | 25.050,- | 23.378,- | 21.229,- | 19.848,- | 19.748,- | 19.082,- | 17.911,- | 16.037,- |
| 3 | 25.050,- | 24.115,- | 21.844,- | 20.420,- | 20.035,- | 19.369,- | 18.259,- | 16.304,- |
| 4 | 27.163,- | 24.937,- | 22.462,- | 20.995,- | 20.321,- | 19.656,- | 18.608,- | 16.573,- |
| 5 | 29.285,- | 26.713,- | 23.077,- | 21.569,- | 20.610,- | 19.946,- | 18.972,- | 16.848,- |
| 6 | 31.403,- | 28.577,- | 24.340,- | 22.740,- | 21.757,- | 21.098,- | 19.910,- | 17.275,- |
| 7 | 33.518,- | 30.444,- | 25.859,- | 23.951,- | 22.908,- | 22.249,- | 20.857,- | 17.943,- |
| 8 | 35.632,- | 32.246,- | 27.371,- | 25.161,- | 24.059,- | 23.396,- | 21.800,- | 18.649,- |
| 9 | 37.760,- | 34.111,- | 29.114,- | 26.551,- | 25.209,- | 24.547,- | 22.735,- | 19.370,- |
| 10 | 40.325,- | 36.025,- | 30.861,- | 27.948,- | 26.360,- | 25.697,- | 23.678,- | 20.099,- |
| 11 | 42.459,- | 37.721,- | 32.626,- | 29.361,- | 27.506,- | 26.847,- | 24.615,- | 20.830,- |
| 12 | 44.603,- | 39.574,- | 34.388,- | 30.763,- | 28.883,- | 28.222,- | 25.914,- | 21.548,- |
| 13 | 46.737,- | 41.861,- | 36.146,- | 32.180,- | 30.255,- | 29.595,- | 27.213,- | 22.280,- |
| 14 | 48.872,- | 43.716,- | 37.909,- | 33.592,- | 31.637,- | 30.972,- | 28.508,- | 23.015,- |
| 15 | 51.014,- | 45.566,- | 39.670,- | 34.999,- | 33.008,- | 32.347,- | 29.807,- | 24.016,- |
| 16 | 53.990,- | 47.363,- | 41.666,- | 36.228,- | 34.216,- | 33.555,- | 30.950,- | 25.021,- |
| 17 | 56.824,- | 49.707,- | 43.313,- | 37.535,- | 35.486,- | 34.829,- | 32.151,- | 26.021,- |
| 18 | 59.659,- | 49.707,- | 45.065,- | 38.930,- | 36.846,- | 36.192,- | 33.431,- | 27.023,- |
| 19 | 62.484,- | 53.217,- | 46.666,- | 40.628,- | 38.079,- | 37.425,- | 34.598,- | 28.022,-“ |

39. Im Abschnitt V, Unterabschnitt A, wird folgender § 60 a eingefügt:

„ § 60 a

§ 4 Abs. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß durch befristete Fortsetzung eines befristeten Dienstverhältnisses eines in Berufsausbildung stehenden Arztes keine Verlängerung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit eintritt.“

40. Die Tabelle im § 61 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1998:

| „Entlohnungsschema SI | |
|-------------------------|-----------|
| in der Entlohnungsstufe | Schilling |
| 1 | 22.195,- |
| 2 | 23.817,- |
| 3 | 24.895,- |
| 4 | 25.848,- |
| 5 | 26.840,- |
| 6 | 27.872,- |
| 7 | 28.944,- |
| 8 | 30.059,- |
| 9 | 31.219,- |
| 10 | 32.427,- |
| 11 | 33.681,- |
| 12 | 34.985,- |
| 13 | 36.344,- |
| 14 | 37.577,- |
| 15 | 38.855,- |
| 16 | 40.178,- |
| 17 | 41.548,- |
| 18 | 42.966,- |
| 19 | 44.432,- |
| 20 | 45.950,- |
| 21 | 47.523,- |
| 22 | 49.148,- |
| 23 | 50.831,- |
| 24 | 52.573,- |
| 25 | 54.377,- |
| 26 | 56.243,- |
| 27 | 58.174,- |

41. Dem § 62 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Dem Departmentleiter gebühren ab dem der Bestellung folgenden Monatsersten zwei Vorrückungen in die nächsthöheren Entlohnungsstufen. Ein allenfalls bereits zuerkannter Vorrückungsbetrag gemäß Abs. 4 ist einzurechnen.

(6) Ergibt sich bei der Ermittlung des Vorrückungstages gemäß § 6 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1997, aus der Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 26 Abs. 1 Z. 3 lit. b für den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas S I ein günstigerer Vorrückungstichtag, bei Anwendung der Abs. 1 bis 4 und § 63 aber eine schlechtere Einstufung, so bleibt für den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas S I der bisherige Vorrückungstermin aufrecht.“

42. § 64 lautet:

„§ 64

Ärztendienstzulage

(1) Dem Arzt gebührt eine Ärztendienstzulage, wodurch sämtliche mit dem ärztlichen Dienst verbundenen Erschwernisse und besondere Gefahren für Leben und Gesundheit abgegolten sind. Die Ärztendienstzulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Ärztendienstzulage beträgt für

1. Ärzte bis zur Entlohnungsstufe 3 S 4.177,-
2. Ärzte ab der Entlohnungsstufe 4 S 4.777,-
3. Fachärzte S 7.077,-

43. Im § 65 wird der Ausdruck „15,7177 v. H. der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung“ durch den Schillingbetrag „S 3.577,-“ ersetzt.

44. § 66 lautet:

„§ 66

Anästhesiezulage

(1) Dem Assistenzarzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin sowie dem Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin gebührt eine Anästhesiezulage als Erschwerniszulage. Die Anästhesiezulage ist für die Berechnung der Sonderzahlung nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Anästhesiezulage beträgt monatlich für den

1. Arzt in Ausbildung zum Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin S 1.214,30
2. Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin S 2.637,-

45. § 67 zweiter Satz lautet:

„Die Zonenzulage beträgt in der Zone II 551 Schilling und in der Zone III 2.441,30 Schilling.“

46. § 70 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bereitschaftsentschädigung beträgt

1. an Tagen, an denen der Facharzt Dienst zu versehen hat, 862,40 Schilling und
2. an dienstfreien Tagen 1.724,70 Schilling.“

47. § 71 lautet:

„§ 71

Nachtdienstzulage für Ärzte

(1) Dem Arzt, der an Wochentagen (Montag bis Samstag) zu einem Nachtdienst (19 bis 7 Uhr) herangezogen wird, gebührt anstelle einer Überstundenvergütung gemäß § 16 Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 98/1993, eine pauschalierte Nachtdienstzulage.

(2) Die Nachtdienstzulage besteht aus 80 Prozent von Grundvergütung und Zuschlag nach § 16 Abs. 3 und 4 Gehaltsgesetz 1956, abzüglich von einer Stunde, welche nach Diensteszulässigkeit in Freizeit auszugleichen ist.

(3) Besteht aus dienstlichen Gründen keine Möglichkeit, den Freizeitausgleich unmittelbar in Anspruch zu nehmen, kann dieser auch für einen anderen Zeitpunkt innerhalb der laufenden oder der darauffolgenden Dienstplanperiode vereinbart werden. Besteht innerhalb der laufenden oder der darauffolgenden Dienstplanperiode keine Möglichkeit zum Verbrauch des Freizeitausgleiches, sind die angeführten Zeitguthaben nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten."

48. Nach § 71 wird folgender § 72 eingefügt:

„§ 72

Sonn- und Feiertagszulage für Ärzte

(1) Dem Arzt, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu einem Tagdienst (7 bis 19 Uhr) und unmittelbar daran anschließend zu einem Nachtdienst (19 bis 7 Uhr) herangezogen wird, gebührt anstelle einer Sonn- und Feiertagsvergütung gemäß § 17 Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 124/1974, eine pauschalierte Sonn- und Feiertagszulage für Ärzte.

(2) Die Sonn- und Feiertagszulage besteht aus 80 Prozent der Grundvergütung nach § 16 Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 98/1993, und einem Zuschlag von 100 Prozent der Grundvergütung abzüglich von 4,5 Stunden, welche nach Diensteszulässigkeit in Freizeit auszugleichen ist.

(3) Besteht aus dienstlichen Gründen keine Möglichkeit, den Freizeitausgleich unmittelbar in Anspruch zu nehmen, kann dieser auch für einen anderen Zeitpunkt innerhalb der laufenden oder der darauffolgenden Dienstplanperiode vereinbart werden. Besteht innerhalb der laufenden oder der darauffolgenden Dienstplanperiode keine Möglichkeit zum Verbrauch des Freizeitausgleiches, sind die angeführten Zeitguthaben nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten."

49. Nach § 72 wird folgender § 72 a eingefügt

„§ 72 a

Nebenbeschäftigung

§ 8 ist auf Ärzte mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Arzt, der in einer der Steiermärkischen Krankenanstalten beschäftigt ist,

1. eine ärztliche Tätigkeit in einer anderen Krankenanstalt nur ausüben oder
2. für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung Einrichtungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft (Räumlichkeiten, Geräte, Personal) nur in Anspruch nehmen darf,

wenn und insoweit dies der Dienstgeber genehmigt."

50. Die Tabelle im § 75 lautet im Kalenderjahr 1998:

| „Entlohnungsschema S1a | |
|-------------------------|-----------|
| in der Entlohnungsstufe | Schilling |
| 1 | 52.586,- |
| 2 | 53.762,- |
| 3 | 55.259,- |
| 4 | 56.863,- |
| 5 | 58.788,- |
| 6 | 60.905,- |
| 7 | 63.268,- |
| 8 | 65.942,- |
| 9 | 69.926,- |
| 10 | 73.992,-" |

51. Nach § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Dem Primararzt gebührt eine Ärztedienstzulage in der Höhe von 3500 Schilling. Die Bestimmung des § 64 Abs. 1 gilt für Primarärzte sinngemäß."

52. § 78 Abs. 1 lautet:

„(1) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Primararzt zur Leistung eines Nachtdienstes heranzuziehen, gebührt eine Nachtdienstabgeltung

1. für jeden von Montag bis Samstag in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr geleisteten Nachtdienst in der Höhe von 5556 Schilling und
2. für jeden an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 19 Uhr bis 7 Uhr geleisteten Nachtdienst in der Höhe von 5724 Schilling."

53. Nach § 78 wird folgender § 78 a eingefügt:

„§ 78 a

Ergibt sich die unbedingte Notwendigkeit, einen Primararzt zur Leistung eines Tagdienstes (7 Uhr bis 19 Uhr) an einem Sonn- oder Feiertag heranzuziehen, gebührt eine Sonn- und Feiertagszulage nach § 72 mit der Maßgabe, daß der Zeitausgleich gemäß § 72 Abs. 2 nicht zur Anwendung gelangt."

54. Nach § 80 wird folgender § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

Nebenbeschäftigung

Die Bestimmung des § 72 a über die Nebenbeschäftigung gilt für Primarärzte sinngemäß."

55. Die Tabelle im § 81 Abs. 1 lautet:

| „Entlohnungsschema SII | | | | | |
|--------------------------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| in der Entlohnungsgruppe | | | | | |
| in der Entlohnungsstufe | sII 1 | sII 2 | sII 3 | sII 4 | sII 5 |
| Schilling | | | | | |
| 1 | 20.139,- | 21.392,- | 18.426,- | 16.516,- | 15.281,- |
| 2 | 20.565,- | 21.949,- | 18.900,- | 16.787,- | 15.431,- |
| 3 | 21.417,- | 22.508,- | 19.375,- | 17.334,- | 15.730,- |
| 4 | 21.854,- | 23.066,- | 19.850,- | 17.614,- | 15.879,- |
| 5 | 22.298,- | 23.622,- | 20.325,- | 17.899,- | 16.031,- |
| 6 | 23.878,- | 24.180,- | 21.003,- | 18.751,- | 16.478,- |
| 7 | 24.536,- | 24.738,- | 21.368,- | 19.035,- | 16.633,- |
| 8 | 25.767,- | 25.455,- | 22.192,- | 19.434,- | 16.892,- |
| 9 | 28.361,- | 26.172,- | 23.366,- | 20.288,- | 17.353,- |
| 10 | 29.226,- | 26.888,- | 23.767,- | 20.572,- | 17.515,- |
| 11 | 30.094,- | 27.606,- | 24.166,- | 20.861,- | 17.674,- |
| 12 | 30.963,- | 28.322,- | 24.567,- | 21.156,- | 17.835,- |
| 13 | 31.826,- | 29.039,- | 24.967,- | 21.456,- | 17.995,- |
| 14 | 32.695,- | 29.936,- | 25.697,- | 21.768,- | 18.156,- |
| 15 | 33.558,- | 30.833,- | 26.460,- | 22.076,- | 18.318,- |
| 16 | 34.422,- | 31.729,- | 27.222,- | 22.389,- | 18.481,- |
| 17 | 35.285,- | 32.625,- | 27.985,- | 22.701,- | 18.642,- |
| 18 | 36.147,- | 33.522,- | 28.748,- | 23.014,- | 18.804,- |
| 19 | 37.011,- | 34.416,- | 29.510,- | 23.328,- | 18.966,- |
| 20 | 37.875,- | 35.275,- | 30.274,- | 23.640,- | 19.128,- |
| 21 | 38.911,- | 36.134,- | 31.037,- | 23.953,- | 19.287,-" |

56. Die Tabelle im § 84 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1998:

| „Entlohnungsschema SIII/Normallaufbahn | | | | | |
|--|----------|----------|----------|----------|----------|
| in der Entlohnungsgruppe | | | | | |
| in der Entlohnungsstufe | sIII 1 | sIII 2 | sIII 3 | sIII 4 | sIII 5 |
| Schilling | | | | | |
| 1 | 22.729,- | 18.820,- | 16.938,- | 16.263,- | 15.529,- |
| 2 | 24.787,- | 19.849,- | 17.289,- | 16.528,- | 15.679,- |
| 3 | 26.844,- | 20.877,- | 17.991,- | 17.073,- | 15.978,- |
| 4 | 30.959,- | 21.392,- | 18.342,- | 17.344,- | 16.127,- |
| 5 | 31.987,- | 22.729,- | 18.693,- | 17.616,- | 16.278,- |
| 6 | 34.045,- | 23.758,- | 19.746,- | 18.434,- | 16.729,- |
| 7 | 35.074,- | 24.787,- | 20.101,- | 18.707,- | 16.886,- |
| 8 | 36.421,- | 25.815,- | 20.634,- | 19.094,- | 17.152,- |
| 9 | 38.036,- | 27.050,- | 21.807,- | 19.912,- | 17.612,- |
| 10 | 39.640,- | 28.078,- | 22.209,- | 20.189,- | 17.768,- |
| 11 | 41.405,- | 29.116,- | 22.612,- | 20.480,- | 17.924,- |
| 12 | 43.154,- | 30.145,- | 23.013,- | 20.777,- | 18.078,- |
| 13 | 44.702,- | 31.277,- | 23.412,- | 21.075,- | 18.233,- |
| 14 | 46.250,- | 32.408,- | 23.810,- | 21.389,- | 18.386,- |
| 15 | 47.799,- | 33.540,- | 24.210,- | 21.695,- | 18.541,- |
| 16 | 49.255,- | 34.671,- | 24.610,- | 22.009,- | 18.695,- |
| 17 | 50.710,- | 35.803,- | 25.009,- | 22.323,- | 18.848,- |
| 18 | 52.164,- | 36.934,- | 25.408,- | 22.637,- | 19.001,- |
| 19 | 53.618,- | 38.066,- | 25.807,- | 22.950,- | 19.154,- |
| 20 | | 39.198,- | 26.206,- | 23.264,- | 19.308,- |
| 21 | | 40.131,- | 26.605,- | 23.578,- | 19.461,- |

| Entlohnungsschema SIII/Funktionslaufbahn | | | | |
|--|----------|----------|----------|-----------|
| in der Entlohnungsgruppe | | | | |
| in der Entlohnungsstufe | sIII 1 a | sIII 2 a | sIII 3 a | sIII 4 a |
| Schilling | | | | |
| 1 | 22.729,- | 18.820,- | 16.938,- | 16.263,- |
| 2 | 24.787,- | 19.849,- | 17.289,- | 16.528,- |
| 3 | 30.798,- | 23.368,- | 18.931,- | 17.565,- |
| 4 | 34.913,- | 23.882,- | 19.282,- | 17.836,- |
| 5 | 35.942,- | 25.220,- | 19.633,- | 18.108,- |
| 6 | 37.999,- | 26.248,- | 20.686,- | 18.926,- |
| 7 | 39.028,- | 27.277,- | 21.041,- | 19.199,- |
| 8 | 40.375,- | 28.306,- | 21.574,- | 19.585,- |
| 9 | 41.991,- | 29.540,- | 22.748,- | 20.403,- |
| 10 | 43.594,- | 30.569,- | 23.149,- | 20.681,- |
| 11 | 45.359,- | 31.607,- | 23.552,- | 20.972,- |
| 12 | 47.108,- | 32.636,- | 23.953,- | 21.268,- |
| 13 | 48.656,- | 33.767,- | 24.352,- | 21.567,- |
| 14 | 50.205,- | 34.899,- | 24.751,- | 21.880,- |
| 15 | 51.753,- | 36.030,- | 25.151,- | 22.187,- |
| 16 | 53.210,- | 37.162,- | 25.550,- | 22.501,- |
| 17 | 54.664,- | 38.293,- | 25.949,- | 22.815,- |
| 18 | 56.119,- | 39.425,- | 26.348,- | 23.128,- |
| 19 | 57.572,- | 40.556,- | 26.747,- | 23.442,- |
| 20 | | 41.688,- | 27.146,- | 23.756,- |
| 21 | | 42.621,- | 27.545,- | 24.070,-" |

57. Die Tabelle im § 86 Abs. 1 lautet im Kalenderjahr 1998:

| „Entlohnungsschema S IV | | | | | | | | | |
|--------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| in der Entlohnungsgruppe | | | | | | | | | |
| in der Entlohnungsstufe | sIV 1 | sIV 2 | sIV 3 | sIV 4 | sIV 5 | sIV 6 | sIV 7 | sIV 8 | sIV 9 |
| Schilling | | | | | | | | | |
| 1 | 18.475,- | 17.743,- | 17.432,- | 17.432,- | 17.432,- | 16.708,- | 15.739,- | 15.739,- | 15.437,- |
| 2 | 18.829,- | 18.097,- | 17.738,- | 17.738,- | 17.738,- | 16.982,- | 15.946,- | 15.946,- | 15.590,- |
| 3 | 19.537,- | 18.805,- | 18.346,- | 18.346,- | 18.346,- | 17.530,- | 16.364,- | 16.364,- | 15.893,- |
| 4 | 19.893,- | 19.161,- | 18.647,- | 18.647,- | 18.647,- | 17.805,- | 16.572,- | 16.572,- | 16.043,- |
| 5 | 20.244,- | 19.511,- | 18.952,- | 18.952,- | 18.952,- | 18.079,- | 16.785,- | 16.785,- | 16.193,- |
| 6 | 21.307,- | 20.575,- | 20.575,- | 20.182,- | 19.861,- | 19.444,- | 17.735,- | 17.429,- | 17.429,- |
| 7 | 21.669,- | 20.935,- | 20.935,- | 20.488,- | 20.167,- | 19.751,- | 17.979,- | 17.646,- | 17.646,- |
| 8 | 22.163,- | 21.431,- | 21.431,- | 20.905,- | 20.585,- | 20.169,- | 18.340,- | 17.976,- | 17.976,- |
| 9 | 23.357,- | 22.624,- | 22.624,- | 21.862,- | 21.541,- | 21.124,- | 19.209,- | 18.618,- | 18.618,- |
| 10 | 23.758,- | 23.025,- | 23.025,- | 22.191,- | 21.870,- | 21.455,- | 19.469,- | 18.835,- | 18.835,- |
| 11 | 24.164,- | 23.432,- | 23.432,- | 22.537,- | 22.216,- | 21.799,- | 19.728,- | 19.049,- | 19.049,- |
| 12 | 24.563,- | 23.831,- | 23.831,- | 22.883,- | 22.564,- | 22.147,- | 19.987,- | 19.265,- | 19.265,- |
| 13 | 24.964,- | 24.232,- | 24.232,- | 23.226,- | 22.905,- | 22.489,- | 20.245,- | 19.479,- | 19.479,- |
| 14 | 25.370,- | 24.637,- | 24.637,- | 23.574,- | 23.253,- | 22.837,- | 20.507,- | 19.694,- | 19.694,- |
| 15 | 25.773,- | 25.041,- | 25.041,- | 23.919,- | 23.598,- | 23.182,- | 20.776,- | 19.914,- | 19.914,- |
| 16 | 26.175,- | 25.443,- | 25.443,- | 24.267,- | 23.946,- | 23.529,- | 21.063,- | 20.143,- | 20.143,- |
| 17 | 26.577,- | 25.845,- | 25.845,- | 24.614,- | 24.293,- | 23.877,- | 21.357,- | 20.373,- | 20.373,- |
| 18 | 26.980,- | 26.247,- | 26.247,- | 24.961,- | 24.640,- | 24.225,- | 21.654,- | 20.603,- | 20.603,- |
| 19 | 27.382,- | 26.650,- | 26.650,- | 25.309,- | 24.988,- | 24.573,- | 21.959,- | 20.833,- | 20.833,- |
| 20 | 27.783,- | 27.051,- | 27.051,- | 25.657,- | 25.336,- | 24.920,- | 22.257,- | 21.063,- | 21.063,- |
| 21 | 28.185,- | 27.453,- | 27.453,- | 26.005,- | 25.684,- | 25.267,- | 22.549,- | 21.293,- | 21.293,-" |

58. Im § 87 wird die Zitierung „§ 23 Abs. 1 bis 4 Dienstpragmatik“ durch die Zitierung „§ 5 a“ ersetzt.

59. Nach § 93 wird folgender § 93 a eingefügt:

„§ 93 a

Dem Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag längstens bis zum Ablauf des ... 2000 eine Kinderzulage, abweichend vom § 16 Abs. 2, für ein Kind, solange dessen Einkünfte oder die Einkünfte des Ehegatten des Kindes den Betrag von 5428 Schilling nicht übersteigen, auch dann, wenn für dieses nur deswegen keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil dessen Einkünfte im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 5 Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 98/1993, in der bis zum Ablauf des ... 1998 geltenden Fassung, die Einkommensgrenze nach § 16 Abs. 3 übersteigen.“

Artikel II

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1998 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. Jänner 1998 um 466 Schilling erhöht.

(2) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 1998 gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die in Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise

errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1998 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 Groschen und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch Restbeträge von weniger als 50 Groschen, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anläßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft sind.

Artikel III

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1 bis 7, 11 17, 18, 20 bis 23, 25 bis 35, 49, 58 und 59 mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten;
2. Artikel I Z. 24 mit 1. November 1996;
3. Artikel I Z. 36, 37, 39, 41 bis 48 und 51 bis 54 mit 1. Jänner 1997;
4. Artikel I Z. 8 bis 10, 12 bis 16, 19, 38, 40, 50, 55 bis 57 und Artikel II mit 1. Jänner 1998.

(2) § 8 a Abs. 2 a bis 2 c, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1997, treten mit 31. Dezember 1994 außer Kraft.

Landesamtsdirektion,
Neubesetzung
der Leitung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 578/4 und
683/3)
(1-01.05-1/98-51)

586.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Vorauswahl der KandidatInnen für die Position des Landesamtsdirektors eines durch Los ermittelten Personalberatungsbüros zu bedienen.

Zulagenwesen,
Reformierung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 578/5 und
683/4)
(1-10.11-1/98-105)

587.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, binnen eines Jahres ein Gesetz vorzulegen, in dem die Unübersichtlichkeit des Zulagenwesens beseitigt und das Gehaltsrecht auf eine leistungsorientierte, gerechte und transparente Grundlage gestellt wird.

Rechtsbereinigung des
Landes-Dienst- und
Besoldungsrechtes.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahlen 578/6
und 683/5)
(1-10.01-1/98-89)

588.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, binnen eines Jahres das Landes-Dienst- und Besoldungsrecht einer Rechtsbereinigung und Modernisierung zuzuführen, das heißt insbesondere:

1. als Landesrecht geltende bundesrechtliche Bestimmungen in originäres Landesrecht zu integrieren;
2. oftmals novellierte landesrechtliche Vorschriften wiederzuverlautbaren und
3. den Erfordernissen einer modernen Landesverwaltung auch im Dienst- und Besoldungsrecht Rechnung zu tragen.

Tourismusgesetz 1992,
Änderung.
(Einl.-Zahl 693/1,
Beilage Nr. 96)
(LFVA 03-2/94-44)

589.

**Gesetz vom, mit dem
das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 13/1997, wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die neuerrechneten Tourismusinteressentenbeiträge sind auf volle Zehn-Schilling-Beträge abzurunden.“

2. Im § 37 Abs. 1 heißt es statt „15. Juli“ „31. Oktober“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Treitler Ernst, Abverkauf
des Objektes
Töllergraben.
(Einl.-Zahl 686/1)
(ALS-32 Ha 3/9-94)

590.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Abverkauf des Objektes Töllergraben 5, aus dem Gutsbestand des Landwirtschaftsbetriebes Hafendorf, bestehend aus der Bauparzelle .39 laut Änderungsausweis des Dipl.-Ing. Karl Neuper, Bruck an der Mur, in einem Ausmaß von 888 Quadratmeter mit einem darauf befindlichen Wohnhaus an Herrn Ernst Treitler, 8605 Kapfenberg, Töllergraben 11, zum Kaufschilling von 850.000 Schilling, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Steiermärkische Kranken-
anstaltenges. m. b. H.,
Mietzinsrückstand-
abschreibung.
(Einl.-Zahl 688/1)
(LV-20 L 12/3-98)

591.

Die Abschreibung des Betrages in der Höhe von 724.961,05 Schilling auf Grund offener Mietzinsforderungen gegenüber der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m. b. H. wird zur Kenntnis genommen.

Unternehmerhaus
Steiermark.
(Einl.-Zahl 690/1)
(LV-34 D 1/197-98)

592.

Zur Einrichtung des Unternehmerhauses Steiermark wird der Ankauf des ehemaligen Kolonialehauses am Entenplatz 2 mit Nettogrundrissflächen (laut Önorm) von 2474,40 Quadratmeter laut Kaufangebot der bestbietenden Firma PORR, Unterpremstätten, zum angebotenen Kaufpreis von 46,9 Millionen Schilling generalsaniert ohne Einrichtung (Preisbasis Jänner 1998) grundsätzlich genehmigt.

Die Fremdfinanzierung über ein noch auszuschreibendes Leasingmodell nach dem Beispiel der Leasingfinanzierung für das Steiermärkische Landesarchiv wird auf Basis des Kaufangebotes von 46,9 Millionen Schilling genehmigt, wobei eine Vorfinanzierung durch ein Leasingunternehmen bis Ende 1998 und der Beginn der Leasingratenzahlung ab Jänner 1999 in Aussicht zu nehmen ist.

Krieglach Rohr Ges. m. b. H.,
Landesbeihilfe.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 690/2)
(LBD-WIP 12 Ro 25/98-209)

593.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Landesbeihilfe für die Krieglach Rohr Ges. m. b. H. nicht von vornherein mit 14 Millionen Schilling zu limitieren, sondern die zur Sicherung des Bestandes des Unternehmens und der Arbeitsplätze erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und parallel dazu die erforderlichen Bundesmittel gemäß dem üblichen Schlüssel bis zur maximalen Höhe nach den diesbezüglichen EU-Richtlinien einzufordern.

Arbeitnehmerhärte-
ausgleichsfonds,
Erweiterung
der Richtlinien.
(Einl.-Zahl 270/6)
(FASW-19-1/1995-126)

594.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schinnerl, Dipl.-Ing. Vesko, Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, Wiedner, List, Ing. Schreiner und Ing. Peinhaupt, betreffend Erweiterung der Richtlinien zum Steiermärkischen Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds (ANHAF), wird zur Kenntnis genommen.

Mietenhärteausgleich.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 270/7)
(14-05 L 2-1998)

595.

Ein sozialer Ausgleich für Belastungen von MieterInnen soll als Mietenhärteausgleich im Rahmen der Wohnbauförderung – angelehnt an das Oberösterreichische oder Kärntner Muster – verankert werden.

Schuldnerberatung.
(Einl.-Zahl 556/4)
(FASW-48.2-1/1997-3)

596.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schinnerl, Mag. Bleckmann, Dietrich und Mag. Hartinger, betreffend die Schuldnerberatung, wird zur Kenntnis gebracht.

Tätigkeitsbericht des
Bundesrechnungshofes
für das
Verwaltungsjahr 1995.
(Einl.-Zahl 348/11)
(13-03.00-51/2-98)

597.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 313 des Steiermärkischen Landtages vom 13. Mai 1997 über den Antrag der Abgeordneten List, Dr. Brünner, Dr. Wabl, Ing. Peinhaupt, Mag. Hartinger, Keshmiri und Mag. Zitz, betreffend die unerledigten Anregungen und Empfehlungen im Tätigkeitsbericht des Bundesrechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1995, wird zur Kenntnis genommen.

Bereinigung der
Zuständigkeiten
zwischen Landes-
regierung und
Landesschulrat.
(Einl.-Zahl 348/12)
(13-03.00-52/5-98)

598.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 314 des Steiermärkischen Landtages vom 13. Mai 1997 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Bleckmann, List, Mag. Hartinger und Ing. Peinhaupt, betreffend die Bereinigung der Zuständigkeiten zwischen Landesregierung und Landesschulrat, wird zur Kenntnis genommen.

Bericht der Volksanwalt-
schaft (1995 bis 1996).
(Einl.-Zahl 656/1)
(LAD-05.00-216/98-1)

599.

Der Fünfzehnte und Sechzehnte Bericht der Volksanwaltschaft (1995 bis 1996) an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Landesfeuerwehrverband,
Erhöhung der
Landesmittel.
(Einl.-Zahl 436/4)
(AKS-341 LA 1/48-1998)

600.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Herrmann, Huber, Schrittwieser und Vollmann, betreffend Erhöhung der Landesmittel für die Dotierung des Hilfsschatzes des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Beschäftigungs-
erleichterung in der
Landwirtschaft.
(Mündlicher Bericht
Nr. 76)
(Einl.-Zahl 519/5)
(2-9.7/1-97/7)

601.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Alfred Prutsch, Ing. Kinsky, Riebenbauer und Tschernko, betreffend Beschäftigungserleichterung in der Landwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß für Grenzgänger, die kurzfristig zur Abdeckung saisonaler Arbeitsspitzen in der Landwirtschaft eingesetzt werden, keine Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung sowie kein Sichtvermerk nötig ist, sondern eine einfache Meldung an die Behörde ausreicht.

Beschäftigungs-
bewilligungen für
Saisonarbeiter in der
Land- und
Forstwirtschaft.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 519/6)
(2-0311/11-93/67)

602.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß die Niederlassungsverordnung gemäß § 18 Fremdengesetz 1997 vom 5. Dezember 1997, BGBl. II Nr. 371/1997, dahin gehend abgeändert wird, daß der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 9 Abs. 1 Fremdengesetz ermächtigt wird, im Jahre 1998 Beschäftigungsbewilligungen für Saisonarbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in dem Ausmaß zu erteilen, daß der in der Steiermark bestehende Bedarf gedeckt werden kann.

32. Sitzung am 10. März 1998

(Beschlüsse Nr. 603 bis 609)

Landesvoranschlag 1999,
Dienstpostenplan und
Kraftfahrzeug-
systemisierungsplan.
(Einkl.-Zahl 691/1)
(Mündlicher Bericht
Nr. 81)
(10-21. V99-100/3-97)

603.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1999 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

Ordentlicher Haushalt:

| | |
|---|---------------------------------------|
| Ausgaben | 42.375,144 Millionen Schilling |
| Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittel- aufnahmen) | <u>42.166,166 Millionen Schilling</u> |
| Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes | 208,978 Millionen Schilling |

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7. durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

Außerordentlicher Haushalt:

| | |
|--|------------------------------------|
| Veranschlagte Gesamtausgaben | 2.032,371 Millionen Schilling |
| Einnahmen | <u>181,153 Millionen Schilling</u> |
| Gebarungsabgang des außerordent- lichen Haushaltes | 1.851,218 Millionen Schilling |

Die Bedeckung des Gebarungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 7. zu erfolgen.

Nettodefizit

Nach traditioneller
Berechnungsmethode
beträgt die

Zunahme der

Nettoverschuldung 105,682 Millionen Schilling

Aus der Berechnung
nach Maastricht ergibt
sich eine Zunahme

der Netto-

verschuldung von 88,075 Millionen Schilling

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, LGBl. Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.

3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.

Die Eröffnung neuer Ausgabevoranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahmeveranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.

4. Die im Landesvoranschlag 1999 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind.
5. Der Dienstpostenplan 1999 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1999 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des Haushaltes 1999 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzhaltung und Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.

Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von einem Prozent des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlages 1999 vorzunehmen.

9. Sämtliche EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind über spezielle, dafür im Landesvoranschlag enthaltene Voranschlagsstellen zu verrechnen. Diese sind in einem gesonderten Nachweis zusammengefaßt dargestellt.

Die Verwendung der veranschlagten anteiligen Landesmittel hat auf Basis der von den zuständigen Stellen genehmigten EDPP und Richtlinien nach Maßgabe der tatsächlich eingelangten Bundesmittel bzw. Beiträge aus den EU-Strukturfonds zu erfolgen. Dementsprechend sind die Ausgabevoranschlagsstellen zur Verrechnung von EU- und Bundesmitteln bis zur Höhe der entsprechenden tatsächlich erzielten Einnahmen überschreitbar.

Die Posten der einzelnen Voranschlagsstellen für EU-Kofinanzierungen sind mit Ausnahme mehrerer zur Verrechnung von anteiligen Landesmitteln vorgesehenen Posten gegenseitig nicht deckungsfähig.

In Fällen, in denen die Beiträge des Bundes bzw. aus den EU-Strukturfonds nachgewiesenermaßen nicht über die Förderstellen des Landes Steiermark abgewickelt werden, hat die Verwendung der anteiligen Landesmittel gleichzeitig mit den flüssiggestellten Bundes- bzw. EU-Mitteln zu erfolgen. Eine Vorfinanzierung von Bundes- bzw. EU-Mitteln ist daher jedenfalls ausgeschlossen.

Die im Bedarfsfalle für EU-Kofinanzierungsmaßnahmen einzuholenden Regierungsbeschlüsse haben eine Aufgliederung der bereitzustellenden Mittel hinsichtlich der Landes-, Bundes- und EU-Mittel nach dem Schema der EDPP zu enthalten. Darüber hinaus ist für EU-Kofinanzierungsmaßnahmen die Kontrolle des Landesrechnungshofes vorzubehalten.

Allfällige, im Landesvoranschlag noch nicht berücksichtigte EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind mittels qualifizierter Regierungsbeschlüsse, verbunden mit der außerplanmäßigen Ansatzeroöffnung und geeigneter Bedeckungsmaßnahmen aus Mitteln des jeweiligen Ressortbereiches, zu behandeln.

Für den Fall einer offiziellen und bundesweit einheitlichen anzuwendenden Änderung der ECU-ATS-Parität sind die Mittel des dafür beim Ansatz 1/970019 veranschlagten Deckungskredits zur Aufstockung der Landesmittel für EU-Kofinanzierungen verwendbar. Ausgenommen davon ist der Ansatz 1/715204 „EU – GAP-Begleitmaßnahmen“. Die Aufstockung hat für alle übrigen Ansätze unter Beachtung der Zeiträume, für die die Erhöhung der Parität anzuwenden ist, durch einen vom Finanzressort einzuholenden qualifizierten Beschluß der Landesregierung zu erfolgen.

10. Zur Erreichung des Zieles, sowohl nach traditioneller Berechnungsmethode als auch nach Maastricht einer Zunahme der Nettoverschuldung zu vermeiden, gelten für sämtliche Investitionsprojekte im Beteiligungsbereich folgende Grundsätze:
- Es ist anzustreben, die unabdingbar notwendigen Kosten durch den zumutbaren Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschaften zu decken sowie durch die wirtschaftlich vertretbare Aufnahme von Fremdmitteln zu verringern.
 - Die Zuwendung der Landesmittel soll nach Möglichkeit in Form von Beteiligungen oder Darlehensgewährungen erfolgen, so daß diesbezügliche Ausgaben für das Maastricht-Defizit unwirksam sind.

11. Zur Finanzierung des Sonderinvestitionsprogrammes von rund 3,87 Milliarden Schilling sind vorrangig allfällige Erlöse aus (Teil-)Privatisierungen heranzuziehen.
12. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, daß im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten für den Personalaufwand (Rechtsabteilung 1) und den gesamten übrigen Aufwand (Europa-Abteilung) Vorschußzahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden können.
13. Falls während des Finanzjahres 1999 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken. Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag unverzüglich zu berichten. Eventuelle Einsparungen beim Personalaufwand für das Jahr 1999, die aus einem niedrigeren als mit 2 Prozent bemessenen Gehaltsabschluß resultieren, bleiben gebunden und können nicht für andere Maßnahmen verwendet werden.
14. Für die Abwicklungen im Bereich Katastrophenschäden wird festgelegt, daß beim Ansatz 1/441004 Ausgaben in Höhe der beim Ansatz 2/944001 eingelangten oder zugesicherten Katastrophenfondsmittel zuzüglich der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringenden Landesleistungen verrechnet werden können. Dabei gilt für die Landesmittel, daß ein Betrag von 20 Millionen Schilling bei den Allgemeinen Verstärkungsmitteln (Ansatz 1/970009) für diesen Zweck gebunden und daher bis zu diesem Gesamtbetrag als Bedeckung genehmigt ist.
15. Im Zusammenhang mit dem von der steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Anreizsystem wird genehmigt, daß nachweislich im Sammelnachweis Nr. 1 a eingesparte Personalkosten im genehmigten Ausmaß automatisch für im Rahmen des Anreizsystems vorgesehene Finanzierungen herangezogen und zu Lasten der jeweiligen Voranschlagsstellen verrechnet werden können. Die sich daraus ergebenden Kreditumschichtungen gelten gleichzeitig im Sinne des § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 als genehmigt.
16. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1999 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungs-konkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

17. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen der Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.
18. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanz-

referates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügbaren Freigabe gesperrt.

19. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 Prozent im Rechnungsabschluß zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von 200.000 Schilling übersteigt.

Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabevoranschlagsansätzen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von 500.000 Schilling überschreiten.

Evaluierung der FoKu.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 691/2)
(FoKu 06-Fo 2-98/1)
(LAD-05.00-220/98-1)

604.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Aufgabenstellung der FoKu im Hinblick auf die bestehenden Abteilungen auf ihre Notwendigkeit und Effizienz zu überprüfen und dem Landtag darüber zu berichten.

Internetzugang für Blinde.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 691/3)
(FASW-34-457/98-1)

605.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für blinde und sehbehinderte Benutzer/innen umgehend einige Computer mit Internetzugang und der notwendigen Software zur Verfügung zu stellen.

Organisatorische Bereinigung
des Amtes der Landes-
regierung.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 691/4)
(LAD-05.00-221/98-1)
(LBD-WIP 14 La 3-98/54)
(2-02/87-98/1)

606.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. raschestmöglich zu überprüfen, ob die Abteilung Landesbaudirektion-WIP, die neugeschaffene Stabsstelle für Europaangelegenheiten, die Organisationsabteilung und die Rechtsabteilung 2 aus rechtlichen oder sonstigen Gründen unbedingt erhalten werden müssen, und
2. für den Fall, daß diese Überprüfung die unbedingte Notwendigkeit der Erhaltung dieser Abteilungsgruppen bzw. Abteilungen nicht ergibt, diese im Sinne der Begründung zu diesem unselbständigen Entschließungsantrag bis spätestens 31. Dezember 1998 aufzulösen.

Errichtung eines
Zwischenlagers in
Dukovany.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 691/5)
(AKS-41-58/4-98)
(LBD-12.13-155/98-1)
(3-07.10 339/98-1)

607.

- I. Der Steiermärkische Landtag spricht sich gegen die geplante Errichtung eines grenznahen Zwischenlagers für hochradioaktive abgebrannte Brennelemente in Dukovany aus.
- II. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit folgendem Ersuchen heranzutreten:
 1. alle erforderlichen Schritte gegen die Errichtung des grenznahen Zwischenlagers für hochradioaktive abgebrannte Brennelemente in Dukovany einzuleiten. Insbesondere soll die Bundesregierung gegenüber der Regierung in Tschechien zum Ausdruck bringen, daß die Errichtung dieses Atommüllagers, zumal direkt am Areal des Kernkraftwerkes Dukovany gelegen, aus steirischer Sicht nach aktuellem Kenntnisstand ein inakzeptabel hohes Gefährungspotential für seine Bevölkerung und die Umwelt darstellt;
 2. von der Republik Tschechien die Beteiligung der Steiermark am laufenden UVP-Verfahren zu erwirken;
 3. nach Anforderung der Atomlagerprojektdokumentation ihr Beratungsgremium, das Forum für Atomfragen, mit der Erstellung eines Gutachtens zum Projekt beauftragen, in dem die möglichen negativen Auswirkungen eines derartigen Atommüllagers für Gesundheit und Umwelt in Österreich untersucht werden.

Frauenhaus in
Obersteiermark.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 691/6)
(FASW-34-333/94-5)

608.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Einrichtung eines Frauenhauses in der Obersteiermark zu sorgen.

Gesetz über die Aufnahme von Anleihen
durch das Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 687/1, Beilage Nr. 92)
(10-23 La 76/5-98)

609.

**Gesetz vom über die Aufnahme
von Anleihen durch das Land Steiermark**

§ 3

Der Erlös der Anleihen ist ausschließlich zur Finanzierung von Investitionsvorhaben und Investitionsförderungsmaßnahmen im Landeshaushalt 1999 bestimmt.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, für das Land Steiermark zu dem im § 3 genannten Zweck Anleihen bis zum Gegenwert von insgesamt 2 Milliarden Schilling auf dem Inlands- oder Auslandsmarkt gegen Ausgabe von festverzinslichen Teilschuldverschreibungen zu den im § 2 genannten Bedingungen aufzunehmen.

§ 4

Für die Verzinsung und Tilgung dieser Anleihen haftet das Land Steiermark mit seinem gesamten Vermögen und allen seinen Rechten.

§ 2

Die Anleihen sind mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren auszustatten und können in Teilen aufgenommen sowie in Tranchen aufgeteilt werden.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



33. Sitzung am 10. März 1998

(Beschlüsse Nr. 610 bis 636)

Bausubstanz,
Wohnbauförderung.
(Einl.-Zahl 489/4)
(14-05 L2)

610.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Dipl.-Ing. Grabner, Dipl.-Ing. Getzinger und Dr. Flecker, betreffend Maßnahmen zur Erhaltung der geförderten Bausubstanz für die Wohnbauförderung, wird zur Kenntnis genommen.

Asphaltmischanlagen.
(Einl.-Zahl 392/4)
(3-12.00-17-98/122)

611.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schleich, Heibl, Dipl.-Ing. Getzinger und Herrmann, betreffend Asphaltmischanlagen, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkisches Baugesetz,
Vollziehung.
(Einl.-Zahl 729/1)
(3-12.00-17-98/123)

612.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Steiermärkischen Landtag einen Bericht über die Erfahrungen mit der Vollziehung des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 vorzulegen. Dabei sollen jedenfalls folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- a) Häufigkeit der Anwendung des „optionalen“ Anzeigeverfahrens gemäß § 20 Z. 1 und 2.
- b) Häufigkeit der Anwendung des Anzeigeverfahrens gemäß § 20 Z. 3 bis 5.
- c) Häufigkeit der Überleitung des Anzeigeverfahrens in das Bewilligungsverfahren gemäß § 33 Abs. 5.
- d) Häufigkeit der Untersagung von Anzeigeverfahren gemäß § 33 Abs. 4.
- e) Probleme bei der Abgrenzung der Zuständigkeit gemäß § 3.
- f) Häufigkeit und inhaltliche Festlegungen gemäß § 18 (Festlegung der Bebauungsgrundlagen).
- g) Erfahrungen betreffend die Mitteilungen über bewilligungsfreie Vorhaben gemäß § 21 Abs. 3.
- h) Erfahrungen betreffend die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 33 Abs. 3.
- i) Erfahrungen betreffend Kosteneinsparungen durch die neuen Regelungen.
- j) Generelle Erfahrungen betreffend den Novellierungsbedarf des Steiermärkischen Baugesetzes.

Steiermärkisches
Raumordnungsgesetz,
Vollziehung.
(Einl.-Zahl 730/1)
(3-10.00 4-98/179)

613.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Bericht über die Auswirkungen und die Vollziehung der Raumordnungsgesetznovelle 1994 zu übermitteln, der insbesondere auf folgende Punkte einzugehen hat:

- a) Hat sich die Bestimmung des § 31 Abs. 3 (kleine Flächenwidmungsplanänderung ohne Genehmigungsverfahren durch das Land) bewährt?
- b) Hat sich die Bestimmung des § 25 Abs. 2 Z. 2 (Auffüllungsgebiete im Freiland) bewährt?
- c) Hat sich die Bestimmung des § 25 Abs. 5 Z. 2 (betriebszugehöriges Einfamilienwohnhaus im land- bzw. forstwirtschaftlichen Freiland) bewährt?
- d) Hat sich die Bestimmung des § 25 Abs. 3 Z. 3 (Änderung des Verwendungszweckes im Freiland) bewährt?
- e) Hat sich die Bestimmung des § 23 Abs. 5 a (Beschränkungszonen für Zweitwohnsitze) bewährt?

Kunsthhaus.
(Einl.-Zahl 444/5)
(LBD-12.13-86/97-9)

614.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Kunsthhaus, wird zur Kenntnis genommen.

Kunsthhausstandort.
(Einl.-Zahl 445/5)
(LBD-12.13-87/97-7)

615.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Brünner, Keshmiri, Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Kunsthhausstandort, wird zur Kenntnis genommen.

Kunsthhausstandort.
(Einl.-Zahlen 444/6
und 445/6)
(LBD-12.13-86/97-10)
(LBD-12.13-87/97-8)

616.

Die Ergänzung zum Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Dr. Wabl und Mag. Zitz, betreffend Kunsthhaus, bzw. Dr. Brünner, Keshmiri, Mag. Zitz und Dr. Wabl, betreffend Kunsthhausstandort, wird zur Kenntnis genommen.

Schülerheime,
Kostenvergleich.
(Einl.-Zahl 721/1)
(FoKu 6-35 All 1/96-98)

617.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in einer Studie die Kostensituation von Schülerheimen bzw. Jugendhäusern des Landes Steiermark und von privat geführten Schülerheimen zu prüfen und auf Basis dieses Kostenvergleiches zu klären, in welcher Form die Führung von Schülerheimen in Zukunft erfolgen soll.

Landwirtschaftliche
Schulen,
Kostensituation.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 721/2)
(ABS 86 Re 4/179-98)
(ALS-32 A 1/3-98)
(FoKu 6-35 All 1/96-98)

618.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in die Studie über die Kostensituation von Schülerheimen bzw. Jugendhäusern des Landes Steiermark und von privat geführten Schülerheimen auch die Kostensituation der landwirtschaftlichen Schulen und der gewerblichen Berufsschulen und deren Heimen aufzunehmen.

Personalbewirtschaftung
der KAGES, Prüfung.
(Einl.-Zahl 746/1)
(Mündl. Bericht Nr. 79)
(12-16 Pe 2/3-98)
(1-48.00-1/98-14)
(LRH-18 H1-96/22)

619.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 35, betreffend Prüfung der Personalbewirtschaftung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Alternativen und Varianten für eine kostengünstige Personalführung, wird zur Kenntnis genommen.

Landesbedienstete,
Abflachung der
Einkommenskurve.
(Einl.-Zahl 631/3)
(1-10.03-1/98-18)

620.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Wiedner, Mag. Bleckmann, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Porta, Schinnerl, Ing. Schreiner und Dipl.-Ing. Vesko, betreffend Abflachung der Einkommenskurve bei gleichzeitiger Erhöhung der Anfangsgehälter der Landesbediensteten, wird zur Kenntnis genommen.

Landesbedienstete,
Abflachung der
Einkommenskurve.
(Entschließungsantrag,
Einl.-Zahl 631/4)
(1-10.03-1/98-19)

621.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept auszuarbeiten, welches für Landesbedienstete eine Abflachung der Einkommenskurve bis hin zur Pensionierung bei gleichzeitiger Erhöhung der Anfangsgehälter vorsieht, sowie eine darauf basierende Kostenrechnung zu erstellen und dem Landtag bis längstens Ende des Jahres 1998 vorzulegen.

Einrichtungen zum Schutze
der Umwelt, Änderung.
(Einkl.-Zahl 383/8, Beilage Nr. 99)
(3-12.00 4-98/77)

622.

**Landesgesetz vom , mit dem
das Gesetz vom 21. Juni 1988 über Ein-
richtungen zum Schutze der Umwelt geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Juni 1988, LGBl. Nr. 78, über
Einrichtungen zum Schutze der Umwelt, wird wie folgt
geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

- „(2) Durch den Schutz von Boden, Wasser, Luft,
Klima, Pflanzen und Tieren sollen insbesondere
- die Sicherung und Verbesserung der menschlichen
Lebensbedingungen,
 - die Erhaltung der Nutzungs- und Leistungs-
fähigkeit sowie Vielfalt und Schönheit der Natur
ermöglicht werden,
 - negative Auswirkungen auf das Klima hintan-
gehalten,
 - gesundheitsgefährdende oder sonst schädliche
Lärmbelastigungen vermieden werden“.

2. § 4 lautet:

„§ 4

Rat der Sachverständigen für Umweltfragen

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Landes-
regierung und des Landtages zur Erreichung der im
§ 1 angeführten Ziele ist beim Amt der Landes-
regierung ein Rat der Sachverständigen für Umwelt-
fragen (Rat) einzurichten. Dieser Rat setzt sich aus dem
Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern zu-
sammen. Diese sind:

- je ein von der Karl-Franzens-Universität Graz, der
Technischen Universität Graz und der Montan-
universität Leoben bestellter Vertreter und
- vier Vertreter, die von der Landesregierung zu
bestellen sind.

Als Mitglieder kommen nur Fachleute in Betracht, die
auf Grund ihrer fachlichen Tätigkeit über besondere
Kenntnisse auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften
verfügen.

(2) Die Mitglieder des Rates sind nach dem Zu-
sammentreten des neugewählten Landtages für die
Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen. Sie
bleiben bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt.
Vor der Bestellung der Vertreter nach Abs. 1 lit. b sind
die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, die
Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark
und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für
Steiermark anzuhören.

(3) Der Vorsitzende ist durch die Mitglieder aus ihrer
Mitte zu wählen.

(4) Die Funktion des Mitgliedes erlischt durch
Verzicht oder durch Widerruf der Institution, von der
es bestellt wurde, gegenüber dem Vorsitzenden.
Freigewordene Stellen sind unverzüglich neu zu
besetzen.

(5) Die Mitglieder des Rates üben ihre Tätigkeit
ehrenamtlich aus und dürfen für die Dauer ihrer
Tätigkeit den Titel „Mitglied des Rates der Sach-
verständigen des Steiermärkischen Landtages und der
Steiermärkischen Landesregierung“ führen.

(6) Im Wege des Vorsitzenden des Rates können
nach Anhörung der Mitglieder auch dem Rat nicht-
angehörige Fachleute zur Erfüllung der Aufgaben
herangezogen werden.“

3. § 5 lautet:

„§ 5

**Aufgaben des Rates der Sachverständigen
für Umweltfragen**

(1) Die Landesregierung und der Landtag können
sich in Umweltangelegenheiten durch den Rat der
Sachverständigen beraten lassen. Dazu gehören
insbesondere Angelegenheiten von überregionaler
Bedeutung mit längerfristigen Auswirkungen auf die
Umwelt wie ihrer Elemente Boden, Wasser und Luft
sowie Auswirkungen auf das Klima und Lärm-
belastigungen.

(2) Der Rat hat in wesentlichen Umweltangelegen-
heiten Gutachten oder Stellungnahmen zu erstellen,
wenn er von der Landesregierung, einem Mitglied der
Landesregierung, vom Landtag oder einem Ausschuß
des Landtages dazu aufgefordert wird.

(3) Die Landesregierung hat den Rat in Begut-
achtungsverfahren von Gesetzes- und Verordnungs-
entwürfen mit wesentlicher Bedeutung für den
Umweltschutz zu hören.

(4) Die Landesregierung oder der Landtag können
auch einzelne Mitglieder des Rates der Sach-
verständigen für Umweltfragen zur Beratung und
Unterstützung im Sinne des Abs. 1 heranziehen.

(5) In Angelegenheiten mit wesentlichen oder
längerfristigen Auswirkungen auf die Umwelt kann
der Rat von sich aus eine Stellungnahme oder ein Gut-
achten an die Landesregierung oder an den Landtag
abgeben, ohne daß es dazu einer besonderen Auf-
forderung bedarf. Für eine solche Eigeninitiative
bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der Mitglieder
des Rates der Sachverständigen.“

4. § 7 lit. c lautet:

„c) die Begutachtung von Gesetzen und Verord-
nungen, insbesondere die Beurteilung, ob und
inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen
Vorschrift Auswirkungen auf Umwelt und Natur
hat; bei zu erwartenden negativen Auswirkungen
sind nach Möglichkeit Alternativen vorzuschlagen.“

5. § 11 entfällt.

6. § 12 entfällt.

7. § 13 erhält die Bezeichnung § 11.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung
folgenden Monatsersten in Kraft.